Stenographisches Protokoll

530. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 23. Mai 1990

Tagesordnung

1. Schülervertretungsgesetz
2. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz und das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln geändert wird
3. Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung von Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen samt Protokoll
4. Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen (Pensionskassengesetz); über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954, des Umsatzsteuergesetzes 1972, des Versicherungssteuergesetzes 1953, und des Gebührengesetzes 1957, über die Schaffung einer handelsrechtlichen Übergangsbestimmung und einer Sondervorschrift für den Betrieb von Pensionskassen durch Körperschaften öffentlichen Rechts
5. Bundesgesetz, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz), das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden
6. Bundesbehindertengesetz
7. 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
8. 17. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz
9. 15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz
10. 20. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
11. Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes
12. Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungsgesetz geändert werden
13. Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990
14. Bundesgesetz über die Grundätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz) und über Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984
15. Änderung des Dentistengesetzes
16. Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Speisesalz
17. EFTA-Ratsbeschluß Nr. 6/1989 betreffend Liberalisierung des Fischhandels samt Anlage und Protokoll über das Einvernehmen betreffend die Einfuhr von Süßwasserfischen in die Schweiz nach dem 1. Juli 1990
18. Bundesgesetz über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

*****

Inhalt

Personalien

Krankmeldungen (S. 24035)

Entschuldigungen (S. 24035)

Nationalrat

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse (S. 24036)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 24035)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 24036)

Verhandlungen

(1) Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990: Schülervertretungsgesetz — SchVG (1222 u. 1258/NR sowie 3860/BR d. B.)

Berichterstatter: Kampichler (S. 24037; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24043)

Redner:
Mag. Kulmann (S. 24037),
Lukasser (S. 24038),
Mag. Lakner (S. 24040) und
Bundesministerin Dr. Hawlicek (S. 24042)

(2) Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz und das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln geändert wird (374/A-II-10638 u. 1259/NR sowie 3861/BR d. B.)

Berichterstatterin: Lukasser (S. 24043; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24047)

Redner:
Haselbach (S. 24043),
Putz (S. 24044) und
Bundesministerin Dr. Hawlicek (S. 24047)

(3) Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990: Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung von Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen samt Protokoll (1223/NR sowie 3862/BR d. B.)

Berichterstatterin: Kainz (S. 24047; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24048)

Gemeinsame Beratung über

(4) Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990: Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen (Pensionskassengesetz — PKG); über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954, des Umsatzsteuergesetzes 1972, des Versicherungssteuergesetzes 1953, und des Gebührengesetzes 1957, über die Schaffung einer handelsrechtlichen Übergangsbestimmung und einer Sondervorschrift für den Betrieb von Pensionskassen durch Körperschaften öffentlichen Rechts (365/A-II-10394 u. 1328/NR sowie 3863/BR der Beilagen)

Berichterstatter: Prähauser (S. 24048; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24061)

(5) Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990: Bundesgesetz, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz — BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (366/A-II-10395 u. 1318/NR sowie 3864/BR d. B.)

Berichterstatterin: Bacher (S. 24049; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24061)

Redner:
Jaud (S. 24050),
Gargitter (S. 24052),
Mag. Lakner (S. 24053),
Saliger (S. 24054),
Kainz (S. 24055),
Arbeiter (S. 24057),
Staatssekretär Dkfm. Dr. Stummvoll (S. 24059) und
Bundesminister Dr. Geppert (S. 24060)

Gemeinsame Beratung über

(6) Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990: Bundesbehindertengesetz — BBG (1283 u. 1326/NR sowie 3865/BR d. B.)

(7) Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990: 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (1277 u. 1320/NR sowie 3866/BR d. B.)

(8) Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990: 17. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (1278 u. 1321/NR sowie 3867/BR d. B.)

(9) Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990: 15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (1279 u. 1322/NR sowie 3868/BR d. B.)

Berichterstatter: Pichler [S. 24062; Antrag, zu (6), (7), (8) und (9) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24088]

(10) Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990: 20. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (1280 u. 1323/NR sowie 3869/BR d. B.)

(11) Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990: Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes (1246 u. 1319/NR sowie 3870/BR d. B.)

(12) Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990: Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden (1282 u. 1325/NR sowie 3871/BR d. B.)

(13) Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990: Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990 (1284 u. 1327/NR sowie 3872/BR d. B.)

Berichterstatter: Farthofer |S. 24065: Antrag, zu (10), (11), (12) u. (13) keinen Einspruch zu erheben beziehungsweise hinsichtlich (12) den Fristsetzungen des Art. VII die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen — Annahme. S. 24088|

Redner:
Pirchegger (S. 24067),
Dr. Hödl (S. 24069),
Schwab (S. 24072),
Saliger (S. 24073),
Drochter (S. 24075),
Schierhuber (S. 24078),
Paischer (S. 24080),
Dr. Wöckinger (S. 24083),
Schlögl (S. 24084),
Mag. Lakner (S. 24086) und
Bundesminister Dr. Geppert (S. 24087)

(14) Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990: Bundesgesetz über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz — LFBAG) und über Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984 (1281 u. 1324/NR sowie 3873/BR d. B.)

Berichterstatter: Drochter (S. 24089; Antrag, keinen Einspruch zu erheben beziehungsweise den Fristsetzungen des Art. III Abs. 4 die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen — Annahme. S. 24095)

Redner:
Ing. Eberhard (S. 24089 u. S. 24095),
Markowitsch (S. 24090),
Schwab (S. 24091) und
Pramendorfer (S. 24093)

(15) Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990: Änderung des Dentistengesetzes (1232 u. 1310/NR sowie 3874/BR d. B.)

Berichterstatterin: Haselbach (S. 24095: Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme. S. 24096)

(16) Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990: Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Speisesalz (1196 u. 1311/NR sowie 3875/BR d. B.)

Berichterstatter: Dr. Wabl (S. 24096; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24096)

(17) Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990: EFTA-Ratsbeschluß Nr. 6/1989 betreffend Liberalisierung des Fischhandels samt Anlage und Protokoll über das Einvernehmen betreffend die Einfuhr von Süßwasserfischen in die Schweiz nach dem 1. Juli 1990 (1243/NR sowie 3876/BR d. B.)

Berichterstatter: Holzinger (S. 24097: Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme. S. 24097)

(18) Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990: Bundesgesetz über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (1097 u. 1286/NR sowie 3877/BR d. B.)

Berichterstatterin: Dr. Hödl (S. 24097: Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme. S. 24098)

Eingebracht wurden

Anfragen

der Bundesräte Ing. Eberhard und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend Zusammenlegung von Gendarmerieposten in Kärnten (706/J-BR/90)

der Bundesräte Albrecht Konečny und Genossen an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betreffend Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und dem israelischen Forschungsförderungsfonds (707/J-BR/90)

der Bundesräte Albrecht Konečny und Genossen an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend Abschluß eines Kooperationsvertrages zwischen dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung dem israelischen Forschungsförderungsfonds (708/J-BR/90)

der Bundesräte Lukasser und Genossen an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betreffend Schülerfreifahrten zu dislozierten Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere Fahrten zu öffentlichen Schwimmbädern für die Erteilung des Schwimmunterrichts (709/J-BR/90)

der Bundesräte Saliger und Genossen an den Bundesminister für Finanzen betreffend unterirdische Lokalbahn in der Stadt Salzburg (710/J-BR/90)

der Bundesräte Mag. Bösch und Genossen an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend die Fürstliche Gemäldesammlung in Liechtenstein (711/J-BR/90)

Zurückgezogen wurden die Anfragen

der Bundesräte Albrecht Konečny und Genossen an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betreffend Abschluß eines Wissenschaftsabkommens mit Israel (703/J-BR/90)

der Bundesräte Albrecht Konečny und Genossen an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend Abschluß eines Wissenschaftsabkommens mit Israel (704/J-BR/90)

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst auf die Anfrage der Bundesräte Rumpold und Genossen (636/AB-BR/90 zu 688/J-BR/90)

des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf die Anfrage der Bundesräte Rumpold und Genossen (637/AB-BR/90 zu 689/J-BR/90)

des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst auf die Anfrage der Bundesräte Gerstl und Genossen (638/AB-BR/90 zu 686/J-BR/90)

des Bundesministers für Arbeit und Soziales auf die Anfrage der Bundesräte Dkfm. Dr. Frauscher und Genossen (639/AB-BR/90 zu 691/J-BR/90)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Strimitzer und Genossen (640/AB-BR/90 zu 687/J-BR/90)

des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Mag. Bösch und Genossen (641/AB-BR/90 zu 690/J-BR/90)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 2 Minuten

Präsident Dr. Martin **Strimitzer:** Ich eröffne die 530. Sitzung des Bundesrates.

Das Amtliche Protokoll der 529. Sitzung des Bundesrates vom 3. Mai 1990 ist aufgelegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Mitglieder des Bundesrates Norbert Tmej und Dkfm. Dr. Helmut Frauscher.

Entschuldigt haben sich die Mitglieder des Bundesrates Gernot Rumpold, Siegfried Sattlberger, Wahl, Penz und Albrecht Konečny.

Ich begrüße die im Hause erschienene Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek. *(Allgemeiner Beifall.)*

Einlauf und Zuweisungen

Präsident: Eingelangt sind Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Ministervertretungen. Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Johanna **Schicker:**

„An den

Präsidenten des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 24. April 1990, Zl. 1.005-12/20, folgende Entschließung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard Busek innerhalb der Zeiträume vom 27. April bis 4. Mai sowie vom 22. bis 26. Mai 1990 den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel und innerhalb des Zeitraumes vom 15. bis 18. Mai 1990 den Bundesminister für Justiz Dr. Egmont Foregger mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Wiesmüller

Ministerialrat“

Ein weiteres Schreiben:

„Der Herr Bundespräsident hat am 25. April 1990, Zl. 1.005-07/25, folgende Entschließung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst Ing. Harald Ettl am 12. Mai 1990 den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek und innerhalb der Zeiträume vom 13. bis 15. Mai sowie vom 23. bis 26. Mai 1990 den Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Walter Geppert mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Dr. Wiesmüller

Ministerialrat“

„Der Herr Bundespräsident hat am 7. Mai 1990, Zl. 1.005-04/44, folgende Entschließung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Finanzen Dkfm. Ferdinand Lacina am 23. und 24. Mai 1990 den Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dkfm. Dr. Günther Stummvoll und innerhalb des Zeitraumes vom 29. Mai bis 5. Juni 1990 den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst Ing. Harald Ettl mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Dr. Wiesmüller

Ministerialrat“

Ein viertes Vertretungsschreiben:

„Der Herr Bundespräsident hat am 18. Mai 1990, Zl. 1.005-03/21, folgende Entschließung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Inneres Dr. Franz Löschnak in der Zeit vom 23. bis 25. Mai 1990 den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois Mock sowie vom 31. Mai bis 2. Juni 1990 den Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Walter Geppert mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Dr. Wiesmüller

Ministerialrat“

Präsident

Präsident: Ich danke der Frau Schriftführerin für die Verlesung dieser Schreiben des Bundeskanzleramtes. Sie dienen zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner sechs Anfragebeantwortungen, die den Anfragestellern übermittelt wurden.

Die Anfragebeantwortungen wurden vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Ferner wurden die Anfragen 703/J und 704/J im Sinne des § 59 Abs. 8 der Bundesratsgeschäftsordnung zurückgezogen.

Eingelangt ist ein Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Veräußerung von Anteilsrechten an der „Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft" und die Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1990 getroffen werden.

Wie in den Erläuterungen der Regierungsvorlagen hiezu ausgeführt wird, unterliegt dieser Beschluß nach Artikel 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Eine weitere geschäftsordnungsmäßige Behandlung des vorliegenden Beschlusses durch den Bundesrat ist daher nicht vorgesehen.

Eingelangt sind weiters jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Beschlüsse den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen.

Die Ausschüsse haben diese Vorlagen einer Vorberatung unterzogen und schriftliche Ausschußberichte erstattet.

Ich habe diese Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Im Hinblick darauf sowie mit Rücksicht auf einen mir zugekommenen Vorschlag, von der 24stündigen Aufliegefrist Abstand zu nehmen, habe ich alle diese Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die mit der Abstandnahme von der 24stündigen Aufliegefrist der Ausschußberichte einverstanden sind, um ein Handzeichen. — Das ist Stimmeneinhelligkeit.

Der Vorschlag ist mit der nach § 44 Abs. 3 GO-BR erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Behandlung der Tagesordnung

Präsident: Aufgrund eines mir zugekommenen Vorschlages beabsichtige ich, die Debatte über die Punkte 4 und 5 sowie 6 bis 13 der Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Die Punkte 4 und 5 sind Beschlüsse des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend

ein Pensionskassengesetz sowie

Abänderungen

des Kreditwesengesetzes,

des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

der Gewerbeordnung 1973,

des Einkommensteuergesetzes 1988,

des Körperschaftsteuergesetzes 1988,

des Gewerbesteuergesetzes 1953,

des Vermögensteuergesetzes 1954,

des Umsatzsteuergesetzes 1972,

des Versicherungssteuergesetzes 1954 und des Gebührengesetzes 1957, ferner über die Schaffung einer handelsrechtlichen Übergangsbestimmung und einer Sondervorschrift für den Betrieb von Pensionskassen durch Körperschaften öffentlichen Rechts sowie

ein Betriebspensionsgesetz und

Änderungen

des Arbeitsverfassungsgesetzes,

des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und

des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes.

Die Punkte 6 bis 13 sind

Beschlüsse des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend

ein Bundesbehindertengesetz,

eine 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

eine 17. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,

eine 15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz,

eine 20. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,

eine Änderung des Engeltfortzahlungsgesetzes,

Präsident

Änderungen

des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes,

des Angestelltengesetzes,

des Gutsangestelltengesetzes,

des Landarbeitsgesetzes 1984,

des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977,

des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes sowie

ein Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990.

Erhebt sich gegen die Zusammenziehung der Debatte über diese Tagesordnungspunkte ein Einwand? — Das ist nicht der Fall.

Wir werden daher in diesem Sinne vorgehen.

1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die überschulischen Schülervertretungen (Schülervertretungengesetz — SchVG) (1222 und 1258/NR sowie 3860/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Schülervertretungengesetz — SchVG.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Franz Kampichler übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Franz **Kampichler:** Sehr geehrter Herr Präsident! Frau Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll an Stelle des für die Schülervertretung maßgeblichen Bundesgesetzes BGBl. Nr. 56/1981 eine völlig neue gesetzliche Grundlage treten. Dabei sind folgende Grundsätze berücksichtigt:

1. Unter grundsätzlicher Beibehaltung der bewährten Struktur der Schülerbeiräte werden diese als Schülervertretungen konzipiert und ihre Aufgabenbereiche zusätzlich interessenbezogen ausgerichtet.

2. Die Einführung von Funktionstrennungen für Bundesschulsprecher und Landesschulsprecher (Stellvertreter) — zum Beispiel durch die Möglichkeit, aus einzelnen Funktionen zurückzutreten, Ausbau der Vertretungsregelungen.

3. Flexibilisierung der Schülervertretungen durch die Möglichkeit einer Einsetzung von Bereichsausschüssen mit spezifisch schulartbezogenen Aufgaben.

4. Änderungen im formalen Bereich (zum Beispiel Wegfall der zahlenmäßigen Beschränkung der internen Sitzungen).

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die überschulischen Schülervertretungen (Schülervertretungsgesetz — SchVG) wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mag. Alexander Kulman. Ich erteile ihm dieses.

9.12

Bundesrat Mag. Alexander **Kulman** (SPÖ, Burgenland): Werter Herr Präsident! Frau Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Rückblickend auf meine eigene Schulzeit kann ich feststellen, daß wir als Schüler von diesen Möglichkeiten der Mitsprache, wie sie heute an Österreichs Schulen gegeben sind, nicht einmal zu träumen gewagt haben.

Damals — ich habe vor 20 Jahren maturiert *(Bundesrat Dr. Schambeck: Das sieht man ihm nicht an!)* — waren die Kräfteverhältnisse in der Schule eindeutig: Auf der einen Seite die Direktion und das Professorenkollegium, die eine fast uneingeschränkte Macht ausüben konnten, auf der anderen Seite die Schüler, deren einzige Aufgabe darin bestand, zu gehorchen und natürlich zu lernen.

An der Schule, die ich besuchte, gab es zwar keine Prügelstrafen mehr — eventuell ein paar Ohrfeigen, vor allem in der Unterstufe, die zur Aufrechterhaltung der Disziplin beitragen sollten —, aber es bestand auch kein Zweifel daran, wer das Sagen hatte.

Die zynische Auslegung der Schulgesetze, die den meisten bekannt sein wird, nämlich „§ 1: Der Lehrer hat immer recht! § 2: Der Schüler hat nie recht! § 3: Im Zweifelsfalle gilt § 1!“ zeigt, glaube ich, recht schön die damalige Situation an den österreichischen Schulen.

Die Herausgabe einer Schülerzeitung war zwar möglich, sie war an der Schule, die ich besucht habe, sogar von der Direktion erwünscht, aller-

dings Kritik oder gar Aufmüpfigkeit, wie sie für junge Menschen charakteristisch ist, wurde nicht geduldet.

Die Eltern waren in das Schulleben eigentlich nicht eingebunden. Ihre Aufgabe bestand darin, sozusagen als letzte moralische Instanz den Schüler, die Schülerin auf Vordermann zu bringen.

Ein Jahrzehnt später konnte ich als Lehrer und Lehrervertreter im Schulgemeinschaftsausschuß erfreut feststellen, daß sich vieles verändert hat. Sowohl die Eltern als auch die Schülervertreter waren sehr interessiert an den Vorgängen in der Schule. Wir hatten, zumindest an der Schule, an der ich unterrichtet habe, eine ausgezeichnete Gesprächsbasis, und ich kann mir ein Funktionieren des Schulalltages ohne Mitsprache der Eltern und Schüler gar nicht mehr vorstellen. Die Mitarbeit beider Gruppen war eine wertvolle Hilfe bei der Organisation von Schulveranstaltungen, bei Auswahl und Anschaffung von Lehrmitteln, vor allem auch bei der Mitfinanzierung von Lehrmitteln. Der Informationsfluß zwischen Schule, Eltern und Schülern funktionierte klaglos.

Vielleicht mag dieser Zustand nicht in allen österreichischen Schulen gegeben sein, meine Erfahrungen mit dieser demokratischen Einrichtung des Schullebens sind jedoch sehr gut und erlauben mir deshalb auch eine positive und optimistische Beurteilung der künftigen Entwicklung in diesem Bereich. Außerdem kann ich als Vater einer 16jährigen Schülerin bestätigen, daß das Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern ein recht offenes ist und daß die jungen Menschen sehr wohl Mitverantwortung und Mitsprache im Schulbereich wünschen und auch daran interessiert sind.

Das Schülervertretungsgesetz, welches heute zur Beratung vorliegt, ist ein wichtiger Schritt in Richtung Weiterentwicklung demokratischer Formen im Schulbereich. Dieses Gesetz gibt den jungen Menschen ein wertvolles Instrumentarium in die Hand, mit dem sie ihren Lebensbereich mitgestalten können.

Die Ausdehnung des Aufgabenbereiches der überschulischen Schülervertretung auf eine Interessenvertretung auch gegenüber den politischen Entscheidungsträgern wie Landtagen, Nationalrat und Bundesrat halte ich für besonders positiv. Dadurch ist die große Chance gegeben, daß einerseits die Schüler direkten Kontakt mit den jeweiligen Politikern herstellen können, andererseits haben die Politiker die Möglichkeit, bei jungen Menschen das Mißtrauen, das sie anscheinend der Politik gegenüber hegen, abzubauen.

Nur muß uns eines dabei klar sein: Die Schülerinnen und Schüler werden sich nicht mit schönen Worten zufriedengeben. Sie werden uns danach beurteilen, wie wir ihre Forderungen behandeln und wie wir uns mit ihren Anliegen auseinandersetzen, ob wir sie vertrösten und abspeisen oder ob wir uns aktiv mit dem auseinandersetzen, was die jungen Menschen an uns herantragen.

Da sehe ich auch das einzige Manko an diesem Schülervertretungsgesetz, das aber in der Natur der Sache liegt. Die Funktionsperiode von Schülervertretern ist naturgemäß sehr kurz, sie wird nicht länger als ein bis zwei Jahre betragen, weil der Schüler oder die Schülerin entweder aus der Schule ausscheidet oder weil sie in den höheren Klassen so unter Leistungsdruck geraten, daß sie nicht mehr in der Lage sind, diese Funktion der Schülervertretung auszuüben. Darunter wird wahrscheinlich die Kontinuität der Schülervertretung leiden.

Sowohl die Schulbehörden als auch die politischen Entscheidungsträger werden unter einen gewissen Zeitzwang gestellt, wollen sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen, die Erfüllung der Schülerforderungen zu verschleppen. Doch trotz dieser Schwachstellen im Schülervertretungsgesetz bin ich ein Verfechter der Schülermitbestimmung und -mitverantwortung.

Nun wird von mancher Seite der Einwand erhoben, daß sich mit diesem Gesetz die Parteien ein Hintertürl schaffen wollen, um ihre Interessen bei den Schülern durchzusetzen. Abgesehen davon, daß ich der Meinung bin, daß es legitim ist, daß sich eine politische Partei auch um Schülerinnen und Schüler kümmert, glaube ich, daß die jungen Menschen sich sehr wohl gegen die Umklammerung der Parteien zu wehren wissen. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben ja gezeigt, daß Versuche, die jungen Menschen ans Gängelband zu nehmen, sich immer zuungunsten der Parteien ausgewirkt haben.

Abschließend möchte ich das Schülervertretungsgesetz als echten Fortschritt für die inner- und außerschulische Demokratisierung bezeichnen. Die SPÖ wird deshalb diesem Gesetzesantrag ihre Zustimmung erteilen. *(Allgemeiner Beifall.)* *9.19*

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich weiters Frau Bundesrat Therese Lukasser. Ich erteile ihr dieses.

9.19

Bundesrätin Therese **Lukasser** (ÖVP, Tirol): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Frau Bundesminister! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung aus dem Jahre 1981 hat sich in seiner grundsätzlichen Konzeption bewährt. Vielleicht muß ich noch einmal wiederholen, welche Schulen überhaupt betroffen sind. Meistens spricht man nur von

Therese Lukasser

Schulen oder Schülern, und es geht dabei gar nicht um die Pflichtschulen.

Ich möchte daher noch einmal sagen, wer betroffen ist:

Es sind die allgemeinbildenden höheren Schulen, die mittleren und höheren berufsbildenden Schulen, die Schulen für Lehrer- und Erzieherbildung, die allgemeinen Berufsschulen, die Polytechnischen Lehrgänge und auch die Zentrallehranstalten, wenn es um die Bundesschülervertretung geht.

Schon vor der Schaffung dieses Gesetzes hat es intensive Diskussionen über die Funktion der einzurichtenden Schülervertretungen gegeben. Damals ist man übereingekommen, den sogenannten Schülerbeiräten in erster Linie Beratungsfunktion zuzumessen, also Beratung von Schulbehörden, Beratung von Schülern.

Allerdings stellte schon damals der Unterrichtsausschuß des Nationalrates fest, „daß es den Schülerbeiräten — unbeschadet dieser klar umschriebenen Aufgabenzuweisung — unbenommen bleibt, Kontakte mit Einrichtungen aufzunehmen, die sich gleichfalls mit Fragen des Schulwesens befassen, wie etwa Eltern- und Familienorganisationen und Lehrerorganisationen".

Inzwischen wurde die Tätigkeit der Schülerbeiräte immer mehr eine Interessenvertretung. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dieser Situation Rechnung. Nicht nur die Bezeichnung — statt „Schülerbeirat" wird „Schülervertretung" vorgeschlagen —, also nicht nur eine äußerliche Änderung, auch die Inhalte wurden teilweise neu formuliert; sie wurden bereits genannt. Die Schwerpunkte:

Die Schülerbeiräte werden als Schülervertretungen konzipiert und ihre Aufgabenbereiche interessenbezogen ausgerichtet;

für Spitzenfunktionäre sind nun Funktionstrennungen möglich; Vertretungsregelungen werden ausgebaut;

mehr Flexibilität wird durch die Einrichtung von Bereichsausschüssen erreicht, diese beraten und beschließen Angelegenheiten für die jeweilige Schulart;

Verbesserungen im formalen Bereich: Verbesserung der Einberufungsmoden, Senkung der Präsenzquoren.

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung des § 2 besteht für die Schülervertretungen die Möglichkeit, ihre Interessen gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Herr Kollege Kulman hat schon darauf hingewiesen — namentlich genannt sind Landtag, Nationalrat und Bundesrat —, anderen Behörden als den Schulbehörden und gesetzlichen Interessenvertretungen wahrzunehmen.

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 1989 — es ist also fast ein Jahr her — dazu ausgeführt — ich zitiere wörtlich —: „Die Landesschülervertretung sollte wie bisher die Vertretung der Interessen der Schüler nur gegenüber dem Landesschulrat wahrnehmen. Die Ausweitung auf sonstige Behörden und den Landtag entspricht nicht den realen Erfordernissen in Tirol. Sie würde auch eine Aufblähung der Aufgaben der Schülervertretung bedeuten, die von den (meistens noch nicht eigenberechtigten) Schülervertretern kaum bewältigbar ist und wohl auch eine Überforderung der Angesprochenen bedeuten würde." — Ende des Zitats.

Ich kann mich dieser Auffassung nicht ganz verschließen, zumal es sich um Rechte handelt, die den Eltern dieser Schüler noch nicht eingeräumt werden.

Sosehr die Einbindung der jungen Menschen in die Spielregeln der Demokratie zu begrüßen ist, so sehr bin ich der Meinung, daß die Ausschöpfung der im § 3 genannten Aufgaben die gesamte Kraft und die gesamte freie Zeit der gewählten Landes- und Bundesschülervertreter beanspruchen wird.

Sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Wenn ich also die im § 3 genannten Aufgaben — ich zitiere —:

1. Beratung der Schulbehörden in grundsätzlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung;

2. Erstatten von Vorschlägen zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen;

3. Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen und so weiter bis Punkt 9 — Sie können das in der Regierungsvorlage nachlesen —, wenn ich diese Aufgaben sehe, weiß ich nicht, ob ich vor Neid erblassen sollte ob der umfassenden Kompetenzen oder ob ich in Anlehnung an den öffentlichen Dienst, wo es Dienstfreistellung heißt, eine Schulfreistellung für Schülervertreter beantragen sollte, zumal mehr als einmal ein Schuljahr dafür eingebüßt wurde.

Wie die Erfahrungen aus der Praxis zeigen und vom Landesschulrat für Tirol auch bestätigt werden, gehen die Schülervertreter mit großem Eifer an ihre Arbeit heran — bis Weihnachten. Aber bereits bei der Wahl des Landesschulsprechers kommt es schon derzeit zu Vollziehungsschwierigkeiten, wenn nicht einmal aus jeder Schulart ein Vertreter anwesend ist. Dies trifft besonders auf den Berufsschulbereich zu.

Therese Lukasser

Sehr geehrte Frau Bundesminister! Meine Damen und Herren! Selbstverständlich sehe ich den Wert des vorliegenden Schülervertretungsgesetzes in der Schaffung der Rahmenbedingungen für die Übernahme von Verantwortung von Schülern für Schüler.

Ich hoffe zuversichtlich, daß es auch die Voraussetzungen für eine gelebte Schulpartnerschaft und ein positives Schulklima schafft.

Zum ersten, zur Schulpartnerschaft, einige Bemerkungen: Mit diesem Gesetzentwurf wird — bildlich gesprochen — einer zweiten Säule der Schulpartnerschaft, der Partnerschaft zwischen Schülern, Lehrer und Eltern, um die ich mich auch persönlich viele Jahre bemüht habe, eine gesetzliche Interessenvertretung ermöglicht. Die Lehrer und die Schüler haben dann ihre überschulischen Interessenvertretungen.

Man sollte doch überlegen, ob nicht auch den Eltern das zugestanden werden sollte, was im § 2 für die Schüler beschlossen wird, nämlich: Der Landes- beziehungsweise Bundesschülervertretung obliegt in Fragen, die Schüler in ihrer Schülereigenschaft betreffen, die Vertretung der Interessen — dann erfolgt eine Aufzählung der entsprechenden Schularten — gegenüber dem Landesschulrat, den Behörden, dem Landtag, dem Nationalrat, dem Bundesrat und den gesetzlichen Interessenvertretungen.

Wenn auch bis jetzt die Wünsche und Rechte der Eltern von den Elternvereinen und Familienverbänden wahrgenommen werden, fehlt bis heute ein überschulisches Elternvertretungsgesetz analog dem heute zu beschließenden Schülervertretungsgesetz.

Zum Schulklima: Nach dem Ergebnis einer jüngst veröffentlichten Untersuchung von Universitätsprofessor Dr. Friedrich Oswald, Leiter des Zentrums für das Schulpraktikum an der Universität Wien, herrscht in jeder zweiten Schule ein gutes bis ausgezeichnetes Klima. An 21 Prozent der Schulen sei eine etwas abgekühlte Atmosphäre zu orten, und zwar an jenen Lehranstalten, an denen Pädagogen und Schulleiter „streng nach Vorschrift" arbeiten. Die Auswirkung auf die zwischenmenschlichen Beziehungen sei nicht immer eine positive.

Was ich sagen will: Zuerst kommt der Mensch und dann der Paragraph!

In diesem Sinne stimmen wir der Vorlage zu und wünschen allen, die das Gesetz umsetzen müssen, Ausdauer, Kraft und Mut. — Ich danke Ihnen. *(Allgemeiner Beifall.)* 9.28

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich ferner Herr Bundesrat Mag. Georg Lakner. Ich erteile ihm dieses.

9.28

Bundesrat Mag. Georg **Lakner** (FPÖ, Salzburg): Herr Präsident! Frau Minister! Hohes Haus! Das vorliegende Schülervertretungengesetz bedeutet sicher eine Erweiterung der Basisrechte, sicher eine Erweiterung der Mitbestimmung der Schüler und sicher einen Schritt zu Selbstverantwortung, daher stehen wir ihm durchaus positiv gegenüber.

Herr Kollege Kulman hat schon recht, wenn man 20 Jahre zurückschaut — ich kann leider schon ein paar Jahre mehr zurückschauen auf meine Matura —: Da war es sicher schlimmer. Ich bin in die LBA in der Kundmanngasse gegangen. Dort ist der berühmte Anton Bruckner gekündigt worden, nur weil er ein Mädchen, das schön Klavier gespielt hat, geküßt hat. Aber ich will diesen Handlungen jetzt nicht das Wort reden, ich meine nur, daß in der Schule doch einiges besser geworden ist.

Wir haben im Nationalrat, wie Sie vielleicht wissen, im Ausschuß das Schülervertretungengesetz einmal abgelehnt. Und das hat schon auch Gründe, nämlich daß wir ein bißchen den Mißbrauch dieses Schülergesetzes fürchten.

Sie haben sehr schön gesagt, daß das Interesse der Schüler an diesen Wahlvorgängen und so weiter nicht so groß ist. Sie haben eine Schule genannt, wo es ganz gut ist. Aber ich weiß, in meiner Schule ist das Interesse nicht groß. Man müßte sich also auch Maßnahmen einfallen lassen, die dieses Interesse ein bißchen heben. Die Ursachen zu untersuchen, ist schwierig. Vielleicht liegt es daran, daß das auch ein Tummelplatz von Jugendorganisationen und zum Teil eine Spielwiese von Parteien ist. Ihre Aussage hat mir wunderbar gefallen: Parteien, die sich da einmischen, die die Schüler am Gängelband führen wollen — ich glaube, so haben Sie gesagt —, schaden sich selber. Dieses Wort, kann ich nur sagen, in Gottes Ohr, Herr Kollege! *(Beifall des Bundesrates Schwab.)*

Es geht uns Politiker ja auch ein bißchen so: In der Gemeinde kennen wir uns aus, im Bezirk ist es schon ein bißchen fremder, im Land noch mehr, und im Bund ist es schon ganz fremd. Es weht zwar nicht der eiskalte Wind, aber gelegentlich vielleicht doch. Und so ähnlich muß es den Schülern gehen. Sie kennen die Schulen in ihrer Heimat, die im übrigen Land wohl kaum mehr, und die Beziehung zur Bundesschülervertretung fehlt zur Gänze. Wir wollen doch nicht — hoffe ich —, daß es so wie bei den Hochschülern wird, daß nämlich die Quoten, die Beteiligung dann fast ins Bodenlose sinkt.

Der Klassensprecher spielt eigentlich schon eine bescheidene Rolle. Es kommt natürlich viel

Mag. Georg Lakner

auf den Lehrer an, was er ihm überläßt, wie er ihn fördert.

Der Schulsprecher geht irgendwann zu Beginn jedes Schuljahres durch die Klassen und stellt sich vor. Würde man nach einem halben Jahr einmal eine Umfrage in der Schule: Wer kennt den Schulsprecher?, machen, so würde diese wahrscheinlich erschütternd ausgehen.

Den Landesschulsprecher — ich muß sagen, ich kenne ihn nicht in meinem Land, ist meine Schuld, ich müßte mich erkundigen — kennen wahrscheinlich nur der Präsident des Landesschulrates, ein paar Beamte und vermutlich die Parteien. Die Schüler sollten ihn zwar kennen, tun es aber nicht.

Den Bundesschulsprecher werden die Frau Minister und ein paar Beamten kennen, aber ich fürchte, die Schüler werden ihn nicht so kennen. Das könnte man vielleicht ändern.

Ich habe schon gesagt: Eine Spielwiese — und da gebe ich dem Kollegen Kulman ganz recht — sollte die Schule nicht sein, weder für die Schulbeamten noch für die Gewerkschaft, ich denke jetzt zum Beispiel an die Matura-Direktoren, noch für die Parteien. Ich denke da an die Objektivierung, die halt noch immer ein bißchen nachhinkt. Ich habe in Salzburg diesbezüglich sehr üble Erfahrungen gemacht. Man hat zwar ein wunderschönes Objektivierungskonzept, aber es geht dann doch wieder so aus wie gehabt. *(Rufe bei der SPÖ: Kärnten! „Beste" Objektivierung!)* Ja, ich hoffe, schön wäre es, ja.

Also mit einem Wort: Ich stimme dem Kollegen Kulman zu: Hände weg von den Schülern.

Ich habe selber — und das möchte ich schon kurz erzählen — eine Erfahrung mit einem Schulsprecher gemacht, die nicht so positiv ist und die zeigt — glaube ich —, daß sich die Parteien doch zu sehr einmischen und daß unsere Sorge nicht ganz unbegründet ist.

Ich habe eine schulbezogene Veranstaltung gemacht nach Helmstedt, bei der es um die Vereinigung der beiden deutschen Staaten gegangen ist. Und dann kommt der Schulsprecher zu mir und sagt, er könne da — er muß ja zustimmen zu solchen Dingen oder eine Stellungnahme dazu abgeben — nicht zustimmen, denn ich sei — was durchaus korrekt ist — als Schulungsreferent schon einige Male mit freiheitlichen Parteimitgliedern auf dieselbe Schulung gefahren. Ich frage mich: Woher weiß das der Herr Schulsprecher? Das kann er nicht aus eigenem wissen, das muß ihm jemand gesteckt haben.

Aber es geht noch viel weiter. Es gibt da eine Ausschreibung Ihres Ministeriums, Frau Minister, die dasselbe Seminar anbietet. Die PÄDAK Hollabrunn etwa fährt dort auch hin, das ist eine schwarze Institution. Und die Einrichtung, bei der wir das machen, ist überparteilich. Früher war sie schwarz dominiert, nach den Wahlen jetzt ist sie vermutlich ein bissel rötlicher geworden.

Aber daß dann der Schulsprecher kommt und sich aufregt: Sie fahren dorthin! und meint, das sei eine freiheitliche Veranstaltung, weil ich halt auch einmal dabei war, das muß ihm jemand gesteckt haben. Vor dieser Einmischung wollen wir warnen, und daher kann ich mich dem Kollegen Kulman nur anschließen.

Das waren ein paar allgemeine Vorbemerkungen, vielleicht nun noch ein paar kleine Einzelheiten.

Gesetz gut, Demokratisierung, habe ich schon gesagt. Ein paar Formulierungen scheinen mir ein bissel mangelhaft und unklar zu sein — ich habe das schon im Ausschuß zur Sprache gebracht — und einige scheinen ein echter Fortschritt zu sein. Ob es jetzt Schülerbeiräte oder Schülervertretung heißt, ist ein nomineller Fortschritt, aber sehr gut ist sicherlich, daß über die Beratung des Landesschulrates und des Ministeriums jetzt auch die Beratung der Landes- und Bundesbehörden möglich ist, die Beratung des Landtages — ich sage jetzt Beratung, Sie wissen schon, daß es verschiedene Schritte sind —, des Nationalrates und auch des Bundesrates. Ich freue mich schon auf die Sitzungstage, wenn die Schulklassen bei jeder Tür angestellt sind und wir ihnen dann vielleicht helfen und ihren Wünschen entsprechen können.

Allerdings geht das legistisch wahrscheinlich nicht, ich weiß es nicht, ich bin da zuwenig kompetent. Landesschulrat und Ministerium sind ja dazu verhalten, innerhalb einer bestimmten Frist — ich weiß nicht, sind es 14 Tage oder vier Wochen — eine schriftliche Antwort auf Vorstellungen der Schülervertretungen zu geben. Wie das bei den anderen Behörden ist, weiß ich nicht. Ich vermute, die Behörden können sich so lange Zeit lassen, wie sie wollen. Ich weiß nicht, ob es möglich ist, da auch entsprechende Fristen zu setzen.

Zur Wahl der Landesschulsprecher. Wahrscheinlich ist es klug, daß nur Landesschulsprecher und ihre Stellvertreter gewählt werden können. Natürlich wäre es eine breitere Basis, wenn auch andere gewählt werden könnten. Aber alles hat eben zwei Seiten. Die automatische Aufstellung scheint mir halt wieder sehr gut zu sein, weil dadurch die Wahlwerbung ein bissel wegfällt. Nur werden da auch Leute aufgestellt, die unter Umständen gar nicht bereit sind, diese Funktion zu übernehmen, und es steht leider im Gesetz überhaupt nichts darüber, ob man die Wahl annehmen muß oder ob man sie ablehnen kann. Daß

Mag. Georg Lakner

man zurücktreten kann, ist klar, aber sonst fehlt einiges.

Ich bin mir auch nicht darüber im klaren — § 11 —, wie das mit der Wählerversammlung vor sich geht. Gibt es da eine Wählerversammlung, oder können jetzt praktisch die Schülerparteien hergehen und mehrere Wählerversammlungen machen? Ministerialrat Jonak hat gesagt: Eine!, aber wenn ich das Gesetz lese: Es steht nicht explizit drinnen, daß es nur eine gemeinsame sein kann.

Die Wahlpunkte mit den Listen finde ich wieder hervorragend, aber natürlich gibt es da auch wieder Möglichkeiten der Manipulation. Aber bitte, das ist in unserer Demokratie wahrscheinlich so. Und wahrscheinlich besser, viel besser, als würden Listen aufgestellt und würde entsprechende Wahlpropaganda gemacht werden.

Bei § 23 (3) habe ich mit dem Lesen meine Schwierigkeiten: Wenn der Bundessprecher als Landessprecher zurücktritt und damit auch als Bundessprecher sozusagen zurücktritt, dann bleibt er trotzdem in dieser Bundessprecherversammlung — ich weiß nicht, ob jetzt der Terminus technicus richtig ist —; das war mir zu kompliziert. Ich habe mich dann aufklären lassen: Es ist möglich, daß dann ein neuer Landessprecher kommt, Landesschulsprecher, der aber dann nicht in diesem Bundesgremium ist. Also das scheint mir ein bissel kompliziert zu sein und läßt sich auch da nicht genau herauslesen.

Sehr positiv selbstverständlich die Abwahlmöglichkeit, sehr positiv — wurde schon erwähnt — diese Bereichsausschüsse, daß nicht immer AHS, BHS und Berufsschulen und so weiter zusammen tagen müssen. Ich meine aber, so viel Belastung ist von den Schülern auch nicht genommen worden, daß man jetzt sagen kann, in Hinkunft werden die Schüler, die Landesschulsprecher, Bundesschulsprecher, Schulsprecher und was weiß ich noch, keinen Verlust in ihrer Schullaufbahn haben. Die Gefahr, glaube ich, besteht nach wie vor, daß die das eine oder andere Jährchen verlieren. Es ist halt dann doch die Frage, warum sie es tun, ob es nicht vielleicht doch ein Karrierevorteil ist, ich weiß es nicht.

Die umfassenden Kompetenzen, Frau Kollegin Lukasser, mögen da vermutlich zusätzlich erschwerend sein für die Schüler, obwohl es schön klingt, aber es wird in der Praxis erschwerend sein.

Wir haben also aus unserer Sicht sehr viel positive Aspekte gesehen, das ist die Mitbestimmung, und darum können wir uns auch diesem Gesetz letzten Endes nicht verschließen. Wir haben auch ein paar negative Aspekte erkannt: die schlechte Lesbarkeit in manchen Punkten des Gesetzes, die Einmischungen. Ich gebe Ihnen, Frau Kollegin Lukasser, auch recht, daß die Elternvertretung bundesweit durchaus auch verankert gehört.

Resümee: Grundsätzlich stehen wir dem Gesetz positiv gegenüber. Und wenn das, was der Kollege Kulman so schön gesagt hat, wirklich so eintritt, daß die Parteien draufkommen, wenn sie die Schüler am Gängelband führen, dann schadet es ihnen, dann kann es eigentlich nur eitel Waschtrog werden. — Danke. *(Allgemeiner Beifall.)* 9.39

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesminister Dr. Hilde Hawlicek. Ich erteile ihr dieses.

9.39

Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde **Hawlicek:** Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Mir ist weder durch die Rede der Frau Kollegin Praxmarer im Nationalrat noch durch die Rede des Bundesrates Lakner hier klar geworden, warum die Freiheitliche Partei dagegen ist. Wenn Sie deshalb dagegen sind, weil es keine freiheitliche Schülervertretung gibt, und glauben, daß andere Schülervertretungen politischen Einfluß nehmen, dann sind Sie also auf dem Holzweg. *(Bundesrat Mag. Lakner: Wir sind ja gar nicht dagegen!)*

Sie zitieren dauernd Herrn Bundesrat Kulman. *(Bundesrat Mag. Lakner: Wir sind nicht dagegen! — Bundesrat Strutzenberger: Sie stimmen zu! Im Bundesrat stimmen sie zu!)* Ah, hier stimmen sie zu? *(Bundesrat Mag. Lakner: Wir haben auch im Nationalrat zugestimmt!)* Ja, nur verwenden Sie die gleiche Argumentation. Ich kann Ihnen versichern, und zwar nicht nur aus meiner parteipolitischen Erfahrung, sondern auch aus meiner Erfahrung als Bundesministerin für Unterricht heraus, daß keine der Schülerorganisationen am parteipolitischen Gängelband geführt wird und daß daher die Parteien keine Veranlassung haben, die Schülervertretung mehr zu demokratisieren. Wir haben das Schülervertretungsgesetz ausschließlich nach den Wünschen der Schülervertretungen novelliert. Zum Beispiel von Elternvereinen liegen uns keine Wünsche vor. Wir sehen uns nicht veranlaßt, daß wir da aktiv werden.

Wir haben in dieser Legislaturperiode die Schulpartnerschaft erweitert, indem wir das Schulunterrichtsgesetz novelliert haben, und wir haben das Schülervertretungsgesetz in Zusammenarbeit mit den Schülervertretern geändert und nach deren Wünschen und Forderungen ausgerichtet.

Zum Beispiel der von Ihnen zitierte § 23, den Sie nicht verstehen und woraus Sie gleich auf die Nichtlesbarkeit des Gesetzes schließen, ist durch den Rücktritt der Bundesschulsprecherin zustan-

Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek

de gekommen, die aber Landesschulsprecherin hätte bleiben wollen. Das war nach dem vorigen Gesetz nicht möglich. Jetzt kann zum Beispiel jemand, wenn er überfordert ist, sagen: Okay, ich trete von der einen Funktion zurück, behalte aber die andere. Das ermöglicht zum Beispiel, um nur einen Punkt herauszugreifen, der von Ihnen angeschnittene § 23.

Die anderen Fragen hat ja, wie ich gehört habe, im Unterrichtsausschuß ausführlich Herr Ministerialrat Jonak beantwortet, sodaß ich es mir erspare, hier noch einmal darauf einzugehen.

Ich möchte das nur betonen und mich den Ausführungen jener Redner anschließen, die von einer Verbesserung der Mitbestimmung an den Schulen gesprochen haben. Wenn Herr Bundesrat Kulman auf seine 20 Jahre zurückliegende Matura hingewiesen hat, darf ich sagen: Ich persönlich habe vergangenes Wochenende mit meinen Klassenkolleginnen das 30jährige Maturatreffen gefeiert *(Abg. Strutzenberger: Das gibt es doch überhaupt nicht!)*, und zu unserer Zeit war es genauso, wenn nicht schlimmer, als es hier Bundesrat Kulman geschildert hat. Ich glaube, es ist in dieser Zeit, vor allem aber seit dem letzten Schülervertretungsgesetz, eine ganze Menge geschehen.

Daß die Wahlbeteiligung nicht in dem Ausmaß erfolgt, wie es sich die Schüler wünschen würden, bedauern wir ebenfalls. Aber vielleicht ist gerade dieses neue Gesetz, das eben die Schülervertretung und die Mitbestimmungsrechte stärkt, dazu angetan, daß sich die Schüler selbst auch in diesem Sinne demokratiepolitisch stärker engagieren. Das würde ich mir persönlich wünschen. — Danke schön. *(Allgemeiner Beifall.)* 9.42

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz und das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln geändert wird (374/A-II-10638 und 1259/NR sowie 3861/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz und das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln geändert wird.

Die Berichterstattung hat Frau Bundesrätin Therese Lukasser übernommen. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatterin Therese **Lukasser:** Herr Präsident! Frau Bundesminister! Hohes Haus! Bei der vom Nationalrat beschlossenen Novellierung der beiden oben erwähnten Bundesgesetze ist vorgesehen, daß bei einer Überlassung von Bundesschulen gegen jederzeitigen Widerruf für sportliche Zwecke beziehungsweise für Zwecke der Erwachsenenbildung diese Überlassung unentgeltlich erfolgen darf.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz und das Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrätin Anna Elisabeth Haselbach. Ich erteile ihr dieses.

9.45

Bundesrätin Anna Elisabeth **Haselbach** (SPÖ, Wien): Herr Präsident! Frau Bundesminister! Verehrte Damen und Herren! Der uns vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates eröffnet vielen Sportvereinen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung neue Möglichkeiten von Aktivitäten.

Gerade den vielen lokalen Sportvereinen, die über minimale finanzielle Mittel verfügen und deren Mitarbeiter ohne jede finanzielle Entschädigung mit echter Hingabe für ihren Verein arbeiten, wird durch dieses Gesetz die Möglichkeit gegeben, zur sinnvollen Freizeitgestaltung der

Menschen besser beizutragen. Die Leistungen der lokalen Sportvereine für die Gesellschaft werden sicherlich oft verkannt und als Vereinsmeierei abgetan. Ich meine aber, daß sie vor allem in der Jugendarbeit eine gute Alternative zu den Verlockungen einer mächtigen Freizeitindustrie bieten. Und sinnvoll ausgeübter sportlicher Tätigkeit wird in Zukunft wachsende Bedeutung für die Gesellschaft und vor allem für die Gesundheit der Menschen zukommen.

Aus gegebenem Anlaß — wir werden es ja heute erleben —: Sportliche Betätigung wird in Zukunft mehr sein müssen, als vor dem Fernseher sitzen, wo die sportbegeisterten Männer mit dem Schlachtruf „Mama, wo ist das Bier?" für Bewegung der Frauen sorgen. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Vielseitig verwendbare, gemeinschaftsfördernde Sportstätten, wie es gerade die Schulsportstätten sind, bieten beste Gewähr, daß viele eine angemessene sportliche Betätigung das ganze Leben hindurch ausüben werden. Da sportliche Betätigung spielerisch zur Entwicklung von Teamgeist und Fairneß führt, ist diese Art von Vereinstätigkeit unverzichtbar. Diese Vereinstätigkeit trägt zur Entwicklung von Jugendlichen zu mündigen, kreativen Erwachsenen bei. Durch gemeinsames Spiel erlernen sie, daß auch ein hohes Maß an individueller Leistungsfähigkeit immer mit der Bereitschaft zum verantwortungsvollen und solidarischen Einsatz für die Gruppe verbunden sein muß.

Aber nicht nur Sportausübung versetzt Menschen in die Lage, ihre individuelle Leistungsfähigkeit zu entfalten. Bildung tut das in noch wesentlich stärkerem Maß. Sie ist das wesentliche Instrument für die Entfaltung menschlicher Persönlichkeit. Und wir müssen alle Gelegenheiten wahrnehmen, Bildung für alle zugänglich zu machen. Denn die Bildung fördert vor allen Dingen die Fähigkeit, in Situationen des gegenwärtigen und des künftigen Lebens möglichst selbstbestimmt, kompetent und verantwortungsbewußt zu handeln.

Da einzelne immer wieder vor der Herausforderung stehen, neue Aufgaben bewältigen zu müssen, währt der Bildungsprozeß lebenslang. Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung decken gerade diesen wichtigen Bereich der Weiterbildung ab. Daneben hat Erwachsenenbildung aber auch die Aufgabe, einen Zugang zum kulturellen Bereich zu eröffnen, Kreativität zu fördern und gesellschaftliche Partizipation anzuregen.

Meine Damen und Herren! Wir wissen alle, daß für die Aufgaben, die im Bereich der Erwachsenenbildung zu erfüllen sind, enorme Kosten anfallen, die von den Trägern der Erwachsenenbildung und der öffentlichen Hand allein nicht aufgebracht werden können.

Und es wäre schon gar nicht gerecht, die Kosten auf die Teilnehmer von Kursen zu überwälzen, denn dadurch wäre vielen aus sozialen Gründen der Zugang zur Bildung verwehrt.

Die Kosten für die Inanspruchnahme von Bildungsangeboten dürfen, wenn sie wirklich unumgänglich sind, nur so hoch sein, daß sich diejenigen, die eine bestimmte Ausbildung am dringendsten brauchen, diese auch leisten können. Es ist daher eine Verpflichtung der Gesellschaft, traditionelle Bildungsbarrieren weiter abzubauen und allen Menschen gleichermaßen die Chance zu einer kontinuierlichen Teilnahme am Bildungprozeß einzuräumen. Es müssen daher die Angebote der Erwachsenenbildung in ausreichendem Umfang, flächendeckend und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmt bereitgestellt werden.

Wir haben in Österreich ein dichtes Netz öffentlicher Schulbauten. Diese Schulen wurden mit großem finanziellem Aufwand gebaut. Eine intensivere Nutzung dieser vorhandenen Infrastruktur ist daher naheliegend, und es ist begrüßenswert, daß jetzt die gesetzliche Möglichkeit geschaffen wird, diese Investitionen besser zu nützen und gleichzeitig die Kosten der Erwachsenenbildung zu senken. Meine Fraktion wird daher dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, gerne zustimmen. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)* 9.52

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Erich Putz. Ich erteile ihm dieses.

9.52

Bundesrat Erich **Putz** (ÖVP, Wien): Herr Präsident! Frau Bundesministerin! Hoher Bundesrat! Bevor ich mich mit der auf der Tagesordnung stehenden Gesetzesmaterie näher beschäftige, gestatten Sie mir eine persönliche Bemerkung. Es ist sehr erfreulich — zumindest im Ausschuß war es so —, daß auch die Bundesratskollegen von der FPÖ die Meinung vertreten, daß der Bund die Sportorganisationen und auch die Erwachsenenbildungseinrichtungen durch die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Bundesschulen fördern soll.

Ich erwähne dies deshalb, weil ich damit die Hoffnung verknüpfe, daß die Kollegen von der FPÖ in Zukunft doch mehr der Vernunft und nicht dem reinen Opportunismus das Wort reden. Heute hat es ja bereits kleine Ansätze zur Besserung gegeben. Auch wenn man legitimerweise, Herr Kollege, den Vorteil des Rückenwindes ausnützt, sollte man doch wissen, daß sich der Wind schnell drehen kann und dadurch kritische Situationen entstehen können. Ich glaube — ich bin sogar davon überzeugt —, daß ein ausschließli-

Erich Putz

ches Krakeelen und Poltern sehr leicht in ein klägliches Winseln übergehen kann. Mit einer ausschließlich destruktiven Oppositionspolitik können Sie wahrscheinlich Ihren Parteiobmann und seine Anhänger zufriedenstellen, ein verantwortungsbewußtes Handeln den Bürgern dieses Landes gegenüber ist das sicherlich nicht.

Ich erinnere mich noch an die verbalen Entgleisungen eines Fraktionskollegen von Ihnen in der Fragestunde der letzten Bundesratssitzung. Ich glaube, uns allen sind sie noch in unangenehmer Erinnerung, und diese verbalen Entgleisungen führten auch zu einem gerechtfertigten Ordnungsruf. Damit haben Sie uns einen Stil politischer Unkultur sehr deutlich vordemonstriert. Sicherlich stehen Sie hier Ihrem Bundesparteiobmann — bedingt durch Ihr Naheverhältnis zu ihm — nicht nach. *(Bundesrat Ing. Meischberger: Steht die FPÖ auf der Tagesordnung?)* Gerade er — und das möchte ich unbedingt erwähnen — hat sich ja jetzt in der Frage der Aufteilung der Asylanten bewußt von der gesamtösterreichischen Verantwortungsgemeinschaft abgekoppelt und versucht, sich mit vordergründigen parteipolitischen Überlegungen von der Solidarität der acht anderen Bundesländer zu distanzieren. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Die Gesetzesänderung, die heute beschlossen wird, hat zur Folge — Kollegin Haselbach hat das schon erwähnt —, daß die Zurverfügungstellung von Bundesschulräumlichkeiten beziehungsweise deren Einrichtungen nicht nur zu förderungswürdigen künstlerischen Zwecken, sondern jetzt auch für Zwecke des Sports und der Erwachsenenbildung erfolgen soll. Und wir alle wissen aus Erfahrung, daß sich gerade die Sportvereine und die Organisationen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind, sehr oft mit der Bitte an uns wenden, entsprechende Räumlichkeiten, wie zum Beispiel Turnsäle, Sportplätze und andere Einrichtungen, zur Verfügung gestellt zu bekommen. Oftmals können aber auch wir nicht helfen, weil eben bestimmte Einrichtungen nicht vorhanden sind.

Die Frau Bundesministerin kennt Floridsdorf wahrscheinlich noch besser als ich, und das möchte ich auch als Beispiel nehmen: Floridsdorf, ein Bezirk mit 120 000 Einwohnern, die fünftgrößte „Stadt" Österreichs, besitzt zum Beispiel keine einzige öffentliche Leichtathletikanlage. Und so müssen viele junge Menschen, die sich dem Leichtathletiksport verschrieben haben, weite Anfahrtswege für das Training in Kauf nehmen. Dadurch gehen diesem Sport viele Talente verloren, weil dieser Zeitverlust zu viel an Freizeit kostet beziehungsweise dadurch sehr oft die Zeit für schulische Belange zu kurz ist.

Mit dieser gemeinsamen Beschlußfassung wird dokumentiert, für wie wichtig wir Ländervertreter die Förderung der Bereiche Sport als sinnvolle Freizeitgestaltung und Erwachsenenbildung beziehungsweise das Volksbüchereiwesen für die Fort- und Weiterbildung des Menschen halten.

Durch die Verkürzung der Arbeitszeit wächst die Freizeit des einzelnen quantitativ an, und daher müssen auch Freizeitangebote mit noch mehr Qualität angereichert werden. Aufgrund des vermehrten Freizeitangebotes ist sogar das Schlagwort von der sogenannten „Freizeitgesellschaft" entstanden. Die Bundeswirtschaftskammer hat vor einigen Jahren in einer Untersuchung danach gefragt, über wieviel freie Zeit der Mensch pro Tag verfügt und wie sie der einzelne verbringt. Dabei kam man bereits auf eine durchschnittliche tägliche Freizeit von 5 Stunden und 32 Minuten. Bei der Zergliederung der Zeit kamen bestimmte Einheiten für spezielle Aktivitäten heraus. Den Spitzenwert — das hat auch Frau Kollegin Haselbach heute schon erwähnt — belegte das Fernsehen: täglich 1 Stunde, 31 Minuten. Danach folgte aber schon der Sport. Dabei möchte ich anmerken, daß wir alles daransetzen sollten, daß die Sportausübung als eine sinnvolle und für die Volksgesundheit wichtige Freizeitgestaltung das bloß passive Fernsehen — mit oder ohne Glas Bier — vom ersten Platz dieser Statistik verdrängt.

In einer Botschaft an die italienischen Teilnehmer an den Olympischen Spielen 1984 in Los Angeles hat Papst Johannes Paul II. zum Wert und zur Verantwortung des Sports unter anderem gesagt — ich zitiere —: „Der Wert des Sports in seinem echten Sinn, wenn er nicht, wie es so leicht geschieht, zum Selbstzweck wird oder für Parteizwecke mißbraucht wird, verdient meine Anerkennung. Der sportliche Wettbewerb an sich ist wegen der Anstrengung, die nötig ist, um die Leistung zu steigern, gut für den Körper, für das Wohlbefinden und für die Gesundheit. Wegen der Verpflichtung zu Opfern, Ausdauer, Disziplin und Selbstkontrolle ist der Sport aber auch eine Schule des Willens, eine dauernde Übung für die Formung des ganzen Menschen und der persönlichen Reife. Noch dazu bringt der Sport eine dauernde Übung im Geist der Zusammenarbeit, der Solidarität, Loyalität, Ehrlichkeit und Brüderlichkeit mit sich." — Ich hoffe, daß wir das heute am Abend vor dem Fernsehschirm oder im Stadion auch erleben können. Das hat aber, bitte, nicht der Papst gesagt.

Ich zitiere weiter:

„Kurz gesagt ist die Ausübung eines Sports eine Schule der gesellschaftlichen Erziehung, eine Schule moralischer Werte. Diese Werte sind von größtem Interesse für die Formung einer Persönlichkeit, die Sport nicht als Selbstzweck sieht, sondern als Mittel für eine vollkommene harmonische körperliche, moralische und soziale Entwicklung."

Erich Putz

Soweit Papst Johannes Paul II. zur grundsätzlichen Bedeutung des Sports für die Menschen und vor allem für die Jugend eines Landes.

Sosehr wir es begrüßen, daß die individuelle Sportaktivität vorrangig behandelt wird, dürfen wir nicht vergessen, daß sich die meisten Menschen Organisationen, das heißt Vereinen bedienen. In Österreich gibt es über 16 000 Vereine mit mehr als 2 Millionen aktiven Mitgliedern. Diese Vereine organisieren für ihre Mitglieder die Sportstätten, pflegen sie, schaffen notwendige Nebeneinrichtungen und führen Veranstaltungen durch. Die wichtigste Nebensache im Sport ist eben das gemeinsame Erleben, der Kameradschaftsgeist, die Begegnung mit anderen Menschen. Aber das ist nur in einer funktionierenden Gemeinschaft, sprich vor allem in Vereinen, möglich.

Ich darf von dieser Stelle aus allen Funktionären in diesen Vereinen, die fast ausschließlich ehrenamtlich tätig sind, ja die nicht nur ihre Freizeit opfern, sondern zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Betriebes häufig noch aus eigener Tasche etwas zuschießen, ein aufrichtiges Dankeschön sagen.

Damit aber die Vereine überleben können — denn Mitgliedsbeiträge beziehungsweise Spenden wären zuwenig —, ist es die Pflicht der öffentlichen Hand, gerade da helfend einzuspringen. Wobei eine sinnvolle Sportpolitik nicht die Großen noch größer, sondern gerade die Kleinen stärker machen muß.

Erlösen wir auch den Sport von finanziellem Druck und Abhängigkeiten durch einseitige Förderungen und parteipolitische Bevorzugung beziehungsweise Benachteiligungen. Im Zeitalter der Zurückdrängung beziehungsweise der Abschaffung des Parteibucheinflusses darf die politische Gesinnung im Sport bei der Zuteilung der Förderungsmittel keine Rolle spielen. Die Maxime darf nur lauten: Der Sport gehört den Menschen, nicht den Parteien.

Es geht nicht an, daß im Sinne der Subsidiarität die Vereine, die die Hauptverantwortung im Sportgeschehen tragen, immer mehr in ihren finanziellen Möglichkeiten eingeengt werden. Denn nur ganz wenige Sportvereine können sich eigene Sportanlagen leisten. Ebenso gibt es nur ganz wenige Erwachseneneinrichtungen, die ein eigenes Schulungszentrum für sich in Anspruch nehmen können.

Wenn es gilt, die Erwachsenenbildung als die dritte Säule des Bildungssystems zu verankern, dann ist es natürlich auch notwendig, die derzeit rund 80 Millionen Schilling, die im Budget vorgesehen sind, 1991 zumindest auf das Doppelte aufzustocken.

Die verschiedenen Institutionen vom Berufsförderungsinstitut über die Volkshochschulen bis zum Wirtschaftsförderungsinstitut und zum Büchereiverband veranstalten jährlich rund 150 000 Lehrgänge, Kurse und Seminare. Daher ist es unumgänglich, diese Aktivitäten auszubauen und vor allem auch im ländlichen Raum verstärkt anzubieten.

Allein die Volkshochschulen zählen jährlich mehr als 400 000 Hörer. Auch in meinem Heimatbezirk Floridsdorf platzt ja die Volkshochschule — erfreulicherweise auf der einen Seite — aus allen Nähten.

Es werden schon seit längerer Zeit im Sinne des Konzeptes der offenen Schule Einrichtungen der Bundesschulen für Zwecke des Sports und der Erwachsenenbildung zur Verfügung gestellt. Diese kostenlose Benützung von Räumlichkeiten und der entsprechenden Einrichtungen ist für die meisten Vereine und Institutionen die Voraussetzung für ihr Überleben, wobei auflaufende geringe Spesen, wie zum Beispiel für Reinigungsarbeiten, selbstverständlich von den Sportvereinen oder den Institutionen der Erwachsenenbildung getragen werden müssen.

Hoher Bundesrat! Mit der heute zu beschließenden Novellierung des Bundessportförderungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln wird endlich eine gesetzliche Regelung für die Überlassung von Schulräumlichkeiten geschaffen, die ja bisher nur auf Erlaßregelungen beruhte. Der Erlaßweg hatte den Nachteil, nicht so ein starkes Ausmaß an Gültigkeit und Stärke zu besitzen wie ein Gesetz.

Mit dieser gemeinsamen Beschlußfassung wird dokumentiert, daß uns die Förderung der Bereiche Sport und Erwachsenenbildung ein großes Anliegen ist. Aber ebenso sollten wir auch andere Schulerhalter wie zum Beispiel Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, aber auch private Schulerhalter ermuntern, motivieren, wenn notwendig auch auffordern, diesem Beispiel des Bundesgesetzgebers Folge zu leisten, ähnliche Maßnahmen zu setzen beziehungsweise verstärkt weiterzuführen.

Der Steuerzahler hat ein Anrecht auf die Nutzung, denn die meisten dieser Bauten und Einrichtungen sind ja mit Hilfe öffentlicher Steuermittel errichtet worden.

Meine Fraktion stimmt dieser Gesetzesnovellierung gerne zu, weil dadurch für den Sport und die Erwachsenenbildung ein weiterer positiver Akzent gesetzt und notwendige Hilfestellung geleistet wird. *(Beifall bei der ÖVP.)* 10.07

Präsident

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesminister Dr. Hilde Hawlicek. Ich erteile es ihr.

10.07

Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde **Hawlicek:** Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Es freut mich, daß auch die Mitglieder des Bundesrates, in diesem Falle Frau Kollegin Haselbach und Herr Kollege Putz, dieses Gesetz der Schulraumüberlassung an Einrichtungen der Erwachsenenbildung und des Sports ebenso positiv beurteilen wie die Abgeordneten im Nationalrat.

Wir haben schon im Jahr 1988, als wir das Kunstförderungsgesetz neu beraten und dann neu beschlossen haben, die Schulraumüberlassung für künstlerische Zwecke gesetzlich geregelt. Aber für die Erwachsenenbildung und für sportliche Zwecke war dies bisher nur auf dem Erlaßwege möglich.

Da die beiden Bundesräte schon so hervorragend und ausführlich auf die Bedeutung der Erwachsenenbildung und des Sports hingewiesen haben, kann ich dem nur hinzufügen, daß auch ich mir wünschen würde, wenn die Budgetansätze nicht nur für die Erwachsenenbildung, wie es Herr Kollege Putz gefordert hat, sondern auch für den Sport verdoppelt werden könnten, denn beide Budgets hätten dies notwendig. Aber zumindest haben wir jetzt das eine erreicht, nämlich daß durch die Beschlußfassung dieses Gesetzes mehr Möglichkeiten für die Entwicklung der Erwachsenenbildung und für den Sport gegeben sind und daß damit wiederum ein Schritt weiter zum Konzept offene Schule getan wurde. — Danke schön. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.) 10.08*

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist daher geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend ein Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung von Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen samt Protokoll (1223/NR sowie 3862/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung von Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen samt Protokoll.

Die Berichterstattung hat Frau Bundesrätin Hedda Kainz übernommen. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatterin Hedda **Kainz:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Überschneidung der nationalen Besteuerungsansprüche führt zu internationalen Doppelbesteuerungen, die für den betroffenen Abgabepflichtigen unerwünschte Härten zur Folge haben.

Durch ein internationales Abkommen sollen diese Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen im Verhältnis zu Malaysia für die Zukunft ausgeschaltet und die steuerlichen Hemmnisse für eine fortschreitende Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beseitigt werden.

Das Doppelbesteuerungsabkommen orientiert sich inhaltlich an Grundsätzen, die vom Fiskalkomitee der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung — OECD — erarbeitet wurden und mittlerweile internationale Anerkennung gefunden haben.

Der Abschluß eines Doppelbesteuerungsabkommens gibt die Möglichkeit, für österreichische Unternehmer Reduzierungen der malaysischen Steuern zu sichern und damit auch eine gerechtere Aufteilung der Lasten der Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Vertragsstaaten zu bewirken und einen Anreiz für die österreichische Exportwirtschaft zu bieten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Berichterstatterin Hedda Kainz

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend ein Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung von Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen samt Protokoll wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Ich begrüße zunächst den im Hause erschienenen Herrn Staatssekretär Dr. Günther Stummvoll. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen (Pensionskassengesetz — PKG), über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954, des Umsatzsteuergesetzes 1972, des Versicherungssteuergesetzes 1953 und des Gebührengesetzes 1957, über die Schaffung einer handelsrechtlichen Übergangsbestimmung und einer Sondervorschrift für den Betrieb von Pensionskassen durch Körperschaften öffentlichen Rechts (365/A-II-10394 und 1328/NR sowie 3863/BR der Beilagen)

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz-BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (366/A-II-10395 und 1318/NR sowie 3864/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zu den Punkten 4 und 5 der Tagesordnung, über welche die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies Beschlüsse des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen (Pensionskassengesetz — PKG), über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954, des Umsatzsteuergesetzes 1972, des Versicherungssteuergesetzes 1953 und des Gebührengesetzes 1957 über die Schaffung einer handelsrechtlichen Übergangsbestimmung und einer Sondervorschrift für den Betrieb von Pensionskassen durch Körperschaften öffentlichen Rechts und ein Bundesgesetz, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz-BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden.

Die Berichterstattung über den Punkt 4 hat Herr Bundesrat Stefan Prähauser übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Stefan **Prähauser:** Herr Präsident! Herr Bundesminister! Herr Staatssekretär! Ich bringe den Bericht des Finanzausschusses zu Tagesordnungspunkt 4.

Das Einkommensteuer- und das Körperschaftssteuergesetz 1988 haben verschiedene Maßnahmen gesetzt, um die sogenannte zweite Säule der Altersvorsorge, die betriebliche und überbetriebliche Altervorsorge, zu stärken. Es handelt sich dabei um die verbesserte Abzugsfähigkeit von Pensionsrückstellungen, die Schaffung großzügiger Rahmenbedingungen für die Gründung und den Aufbau von Pensionskassen und die Möglichkeit, gegebene Direktzusagen auf eine Pensionskasse zu übertragen.

Ziel des Pensionskassengesetzes ist vor allem eine verbesserte rechtliche Absicherung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Rahmen der betrieblichen und überbetrieblichen Alters-, Hinterbliebenen- und allenfalls auch Invaliditätsvorsorge. Dies wird dadurch erreicht, daß die eingezahlten Beiträge dem Zugriff des beitragsleistenden Arbeitgebers weitestgehend entzogen werden und zusätzlich eine exekutions- und insolvenzrechtliche Absicherung genießen. Weiters wird auch eine erhöhte Mobilität der Arbeitnehmer ermöglicht.

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates verfolgt die grundsätzliche Konzeption, daß die Pensionskassen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterliegen und weder Banken im Sinne des Kreditwesengesetzes noch Unternehmen der Vertragsversicherung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind. Angestrebt werden weiters eine hohe Transparenz der Pensionskassengeschäfte, eine Beschränkung der behördlichen Aufsichtstätigkeit auf das notwendige Minimum und eine möglichst kostensparende Organi-

Berichterstatter Stefan Prähauser

sation der Pensionskassen im Sinne einer sicheren und rentablen Verwaltung.

Das Pensionskassengesetz soll gleichzeitig mit dem Betriebspensionsgesetz und den erforderlichen steuerlichen Begleitmaßnahmen in Kraft treten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen (Pensionskassengesetz — PKG), über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954, des Umsatzsteuergesetzes 1972, des Versicherungssteuergesetzes 1953 und des Gebührengesetzes 1957, über die Schaffung einer handelsrechtlichen Übergangsbestimmung und einer Sondervorschrift für den Betrieb von Pensionskassen durch Körperschaften öffentlichen Rechts wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Ich danke Herrn Bundesrat Prähauser für die Berichterstattung zu Punkt 4.

Die Berichterstattung über den Punkt 5 hat Frau Bundesrätin Ingeborg Bacher übernommen. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatterin Ingeborg **Bacher:** Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Sozialausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz-BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden.

Durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Pensionskassengesetz wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für Errichtung, Betrieb und Überwachung der neu zu gründenden Pensionskassen in einem Pensionskassengesetz vorgeschlagen. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll hingegen die arbeitsrechtliche Absicherung solcher betrieblicher Pensionszusagen sowie darüber hinaus auch sogenannte direkte Leistungszusagen und die Altersvorsorge durch Abschluß von Versicherungsverträgen zugunsten von Arbeitnehmern und ihrer Hinterbliebenen regeln.

Die Sicherung dieser Leistungszusagen soll im wesentlichen durch zwei Maßnahmen erfolgen. Im Falle des Ausscheidens aus dem Unternehmen — Arbeitgeberwechsel — soll der Arbeitnehmer vor dem Verlust dieser Versorgungszusagen geschützt werden — Unverfallbarkeit —, wodurch auch die berufliche Mobilität der Arbeitnehmer gefördert wird. Überdies sollen die Möglichkeiten des Arbeitgebers, einmal zugesagte Leistungen zu widerrufen, zwar nicht ausgeschlossen, aber doch wesentlich eingeschränkt werden, da der Arbeitnehmer im Vertrauen auf die in Aussicht gestellte Altersvorsorge häufig langfristig Dispositionen trifft und daher vor einem Widerruf umso mehr zu schützen ist, als er ja durch seine Tätigkeit für das Unternehmen Vorleistungen erbringt.

Voraussetzung für den Pensionskassenvertrag ist der Abschluß einer Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft. Ist kein Betriebsrat vorhanden, kann ein Beitritt ersatzweise auch durch eine der Betriebsvereinbarung inhaltlich nachzubildende Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen.

Die Betriebsvereinbarung hat das Beitrags- und Leistungsrecht ebenso zu regeln wie Fragen der Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse und die Voraussetzungen sowie die Rechtswirkungen der Auflösung eines Pensionskassenvertrages.

Bei Leistungszusagen, die durch eine Pensionskasse zu erfüllen sind, kann eine fünfjährige Unverfallbarkeitsfrist vereinbart werden. Das bedeutet, daß spätestens fünf Jahre nach Beginn der Beitragszahlung Unverfallbarkeit der auf Arbeitgeberbeiträgen beruhenden Anwartschaften eintritt. Die Anwartschaften, die auf Arbeitnehmerbeiträge zurückzuführen sind, sind von der ersten Beitragszahlung an unverfallbar. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer über seine Anwartschaften nach den im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten verfügen. Geringfügige Anwartschaften, das sind Anwartschaften unter 100 000 S, können abgefunden werden.

Der Widerruf einer Verpflichtung des Arbeitgebers zur weiteren Beitragszahlung ist nur möglich, wenn eine schriftliche Vereinbarung vorliegt, Existenzgefährdung des Unternehmens gegeben ist und eine Beratung mit dem Betriebsrat erfolgt. Ein Aussetzen oder Einschränken der Beitragszahlungen ist bei schlechter Wirtschaftslage und unter denselben Voraussetzungen wie

Berichterstatterin Ingeborg Bacher

der Widerruf, jedoch nur für die Dauer dieser wirtschaftlichen Schwierigkeiten zulässig.

Im Leistungsfall, das ist in der Regel das Erreichen des Pensionsalters, besteht der Anspruch auf eine Versorgungsleistung aus der betrieblichen Zusage gegenüber der Pensionskasse. Das weitere wirtschaftliche Schicksal des Arbeitgebers ist für den ehemaligen Arbeitnehmer nicht mehr von Bedeutung.

Durch Abschnitt 3 werden auch direkte Leistungszusagen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer gesichert. Auch bei direkten Leistungszusagen soll grundsätzlich kein Verfall der erworbenen Anwartschaften eintreten, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird. Dieser Grundsatz wird in zweifacher Hinsicht eingeschränkt: Wird das Arbeitsverhältnis aus einem der in § 7 Abs. 1 Z. 1 genannten Gründe beendet, besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Wahrung der erworbenen Anwartschaften, doch sind abweichende, für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen beziehungsweise Vereinbarungen zulässig. Weiters ist für die Unverfallbarkeit erforderlich, daß seit Erteilung der Leistungszusage ein Zeitraum von fünf Jahren verstrichen oder eine (vereinbarte beziehungsweise durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgesetzte) fünf Jahre übersteigende Wartezeit verstrichen ist.

Auch bei direkten Leistungszusagen kann der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses über den Überweisungsbetrag analog zu den Verfügungsmöglichkeiten im Pensionskassenbereich verfügen. Hat der Arbeitnehmer durch eigene Zahlungen Anwartschaften erworben, sind ihm diese auf Verlangen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Gibt der Arbeitnehmer keine Erklärung im Sinne des Abs. 3 ab, so bleibt seine unverfallbare Anwartschaft gegenüber dem früheren Arbeitgeber erhalten und ist Grundlage für die spätere Versorgungsleistung. Geringfügige Anwartschaften, die sich aus direkten Leistungszusagen ergeben, können ebenfalls abgefunden werden.

Die Widerrufsmöglichkeiten sind bei den direkten Leistungszusagen analog zu der Pensionskassenregelung gestaltet. Allerdings gelten die Regelungen des Betriebspensionsgesetzes hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des Betriebspensionsgesetzes gemachten direkten Leistungszusagen nur für jene Anwartschaften, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erworben werden.

Werden betriebliche Pensionszusagen über Lebensversicherungen finanziert, ist keine Betriebsvereinbarung für den Abschluß solcher Verträge mit dem Versicherungsunternehmen erforderlich. Unverfallbarkeit geleisteter Arbeitgeberprämien tritt mit der ersten Prämienzahlung ein. Die übrigen Bestimmungen sind im wesentlichen den Pensionskassenregelungen nachgebildet.

Das Gleichbehandlungsgebot gilt für alle Formen der betrieblichen Pensionszusagen. Es ist nicht nur bei Erteilung von Leistungszusagen zu beachten, sondern betrifft alle Rechtshandlungen, insbesondere auch den Widerruf, die im Zusammenhang mit Leistungszusagen stehen. Werden verschiedenen Arbeitnehmergruppen unterschiedliche Leistungen gewährt, müssen sie in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den A n t r a g, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz-BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Ich danke der Frau Bundesrätin Ingeborg Bacher für die Berichterstattung zu Punkt 5.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Gottfried Jaud. Ich erteile es ihm.

10.26

Bundesrat Gottfried **Jaud** (ÖVP, Tirol): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich als kleinen Unternehmer, der bereits vor 18 Jahren für seine Mitarbeiter eine Pensionsvorsorge, also eine Zusatzpension, getroffen hat, eine Stellungnahme abgeben.

Mit dem vorliegenden Pensionsgesetz und dem dazugehörigen Pensionskassengesetz ist eine längst fällige gesetzliche Möglichkeit der freien und freiwilligen Pensionsversicherung geschaffen worden, eine sicher sehr, sehr große Leistung des Parlaments.

Ich glaube, gerade diese Gesetzesmaterie hätte es verdient, daß auch der ORF aus dem Bundesrat darüber berichtet. Dieses Betriebspensionsgesetz bietet vor allem für kleine Unternehmer eine

wichtige Möglichkeit der zusätzlichen Pensionsgewährung für ihre Mitarbeiter.

Großbetriebe hatten ja bisher schon die Möglichkeit, durch eine Zusatzpension einen Anreiz zu schaffen, sodaß Arbeitnehmer lieber in Großbetrieben beschäftigt sind. Dadurch war es in Regionen, in denen Großbetriebe angesiedelt waren, für kleinere Unternehmungen schwierig, gute Mitarbeiter zu bekommen, da es den kleinen Betrieben nicht möglich war, entsprechende Pensionszusagen zu machen.

Als die verstaatlichte Industrie dann aufgrund geänderter Marktverhältnisse zunehmend mit privaten Anbietern konkurrieren mußte, geriet sie in arge finanzielle Schwierigkeiten, wie wir alle wissen, und mußte mit Steuermitteln gestützt werden. Dadurch wurden die Wettbewerbsbedingungen der freien Wirtschaft gegenüber der verstaatlichten Industrie weiter verschlechtert.

Die verstaatlichte Industrie hat in dieser Hinsicht nach meiner Auffassung dreifachen Schaden angerichtet:

Erstens: Sie hat Pensionszusagen gemacht, die sie später nicht eingehalten hat. Damit war die freie Entfaltung der Privatwirtschaft durch Mitarbeitermangel beeinträchtigt.

Zweitens: Die verstaatlichte Industrie trat als Konkurrenz zur Privatwirtschaft auf, nahm dieser die Aufträge weg und kassierte hinterher dann für das nicht gemachte Geschäft Steuermittel.

Drittens: Die versprochenen Pensionszusagen wurden teilweise nicht eingehalten. Durch die Neuregelung, die dieses Gesetz trifft, gilt praktisch auch für die betrieblichen Pensionskassen eine garantierte Unverfallbarkeit der Leistungen und Leistungszusagen.

Damit nun das Betriebspensionsgesetz auf Mitarbeiter von Unternehmungen über 1 000 Arbeitnehmer und auf Mitarbeiter von Unternehmungen mit weniger als 1 000 Arbeitnehmern die gleiche Anwendung finden kann, sieht das Pensionskassengesetz die Bildung von überbetrieblichen Pensionskassen vor.

In der Vergangenheit konnten kleinere Betriebe, die ihren Mitarbeitern eine zusätzliche Pension gewähren wollten, nur mit Versicherungsverträgen entsprechende Leistungen anbieten. Der Nachteil dieser Verträge für die Mitarbeiter war, daß das angesparte Kapital im Betriebsvermögen verblieb. Im Falle eines Konkurses oder eines Arbeitsplatzwechsels ging die in Aussicht gestellte zusätzliche Pension für Mitarbeiter verloren.

Pensionszusagen, die mit Unsicherheitsfaktoren versehen sind, haben aber für den Pensionsempfänger nur einen geringen Wert. Das ist sicher auch ein Grund, weshalb bisher von privaten Zusatzpensionen kaum oder nur sehr wenig Gebrauch gemacht wurde.

Soweit ich diese beiden Gesetze beurteilen kann, habe ich bis auf einen Punkt nichts auszusetzen. Als völlig veraltete Regelung betrachte ich allerdings § 16 des Pensionskassengesetzes. § 16 Abs. 2 Pensionskassengesetz lautet — ich zitiere —: Der Arbeitgeber hat seine Beiträge und die vereinbarten Arbeitnehmerbeiträge, die vom Lohn oder Gehalt abzuziehen sind, zu den jeweiligen Lohn- oder Gehaltszahlungsfälligkeiten an die Pensionskasse rechtzeitig zu überweisen. In der Erklärung zu diesem Paragraph heißt es dann: Dies erleichtert die Verwaltung für die Pensionskasse wesentlich.

Eine solche Regelung kommt aber nach meiner Ansicht einer Bevormundung durch den Arbeitgeber gleich. In meinem Betrieb — ich habe nur zwölf Mitarbeiter — werden die Löhne seit Bestehen, seit etwa 20 Jahren, auf das Bankkonto meiner Mitarbeiter überwiesen. Ich halte es ganz einfach mit der Gesinnung einer freien Pensionsvereinbarung für unvereinbar, über eine Zahlungszusage, die Arbeitnehmer freiwillig getroffen haben, zu verfügen.

Wenn ein Arbeitnehmer selbst die Bezahlung vornimmt, bleibt es ihm als eigene Pensionsvorsorge im Bewußtsein. Bei Abzug durch den Arbeitgeber wird diese eigene Pensionsvorsorge dann zu einem Lohnabzug wie andere Lohnabzüge, Lohnsteuer, Sozialversicherung und so weiter. Bei Selbstbezahlung bleibt es aber ein Lohnanteil. Praktisch alle Arbeiter und jeder Angestellte verfügen heute über ein Bankkonto und können mit Dauerauftrag ihre Zahlungen erledigen.

Für mich als Unternehmer stellt der Arbeiter und Angestellte — ich habe einen Tischlereibetrieb, wo ich sehr viele „unselbständige" Kunden habe —, der unselbständig Tätige einen mindestens ebenso sicheren Zahler dar wie jeder Unternehmer. Bei meinen Mitarbeitern im Betrieb könnte ich mir außerdem vorstellen, daß sie eher bereit sind, Arbeitnehmerbeiträge für ihre Zusatzpension zu bezahlen, wenn sie diese selbst zahlen könnten.

Die Begründung der erleichterten Verwaltung für die Pensionskasse halte ich im Zeitalter der EDV für unzutreffend. Die bezahlten Arbeitnehmerbeträge müssen ja ohnehin separat in den Pensionskassen verbucht werden. Es ist eben damit auch eine Chance vertan worden, einen ersten Schritt in Richtung Eigenverantwortung der Arbeitnehmer für ihre eigene Sozialvorsorge zu tätigen.

Im übrigen bieten die Pensionskassen den Arbeitnehmern und Arbeitgebern sehr, sehr wichti-

ge Vorteile. Meine Fraktion stimmt deshalb diesen beiden Gesetzen zu. *(Beifall bei der ÖVP.)* *10.34*

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Eduard Gargitter. Ich erteile es ihm.

10.34

Bundesrat Eduard **Gargitter** (SPÖ, Oberösterreich): Verehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Kollege Jaud hat es vorhin so dargestellt, als ob die verstaatlichte Industrie in der Vergangenheit diese Pensionszusagen geschenkt bekommen hätte.

Wie die meisten wissen, sind Pensionszusagen in der Regel vorenthaltene Lohnbestandteile. Von den 300 000 Arbeitnehmern sind nicht alle in der verstaatlichten Industrie beschäftigt. Das bedeutet, daß es auch private Großunternehmer gibt, die Pensionsvereinbarungen mit ihren Arbeitnehmern getroffen haben.

Wie Sie auch wissen, hat ja die verstaatlichte Industrie Synergieeffekte. Wären also der verstaatlichten Industrie die Mittel für die Umstrukturierung nicht zugeführt worden, hätte es sicherlich in Österreich viel größere Schwierigkeiten gegeben, abgesehen davon, daß die verstaatlichte Industrie in der Wiederaufbauphase sehr viele Opfer gebracht hat und die Arbeitnehmer auch in der Phase der Umstrukturierung, wie Sie ja alle wissen, viele Opfer gebracht haben.

Nun zu den beiden Gesetzen selber. Die materielle Absicherung im Alter ist eine alte Zielsetzung der Arbeitnehmerbewegung. Nach wie vor hat die Pensionssicherung durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz Vorrang. Durch die Beiträge der Aktiven wird die Pension der Alten gesichert, dies ist der Generationenvertrag. Es wird ja auch heute über die ASVG-Novelle diskutiert werden.

In meinem Beitrag werde ich mich mit dem neuen Pensionskassengesetz und Betriebspensionsgesetz befassen, das ich grundsätzlich begrüße, das aber nach meiner Meinung nur eine Ergänzung, niemals aber der Ersatz für die soziale Sicherheit im Alter sein kann.

In der Hochkonjunktur der siebziger Jahre gab es in den größeren Betrieben Einzelpensionszusagen, deren Zahl immer größer wurde. Die Belegschaftsvertretungen versuchten, durch Betriebsvereinbarungen Zusatzpensionsregelungen für alle Arbeitnehmer zu erreichen. Leider wurde durch Aufkündigungen derartiger Vereinbarungen vor allem im Bereich der verstaatlichten Industrie in den achtziger Jahren die rechtliche Unzulänglichkeit sichtbar. Das neue Pensionskassengesetz und Betriebspensionsgesetz sollen Abhilfe schaffen. Die Voraussetzungen wurden durch die Steuerreform 1988 geschaffen, die steuerliche Absetzmöglichkeiten für Pensionskassen und Pensionszusagen einführte.

Für uns Gewerkschafter ist diese Einführung eine Forderung gewesen, die nun erfüllt wurde, um in Zukunft derartige schwierige soziale und politische Situationen zu vermeiden, die durch Aufkündigungen von Pensionsvereinbarungen entstanden sind. Bei Fehlen einer gesetzlichen Regelung wäre eine negative Entwicklung für Arbeitnehmer zu erwarten gewesen, vor allem durch Bildung von Pensionskassen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz. Ferner hätten die Anwartschaftsberechtigten fast keine Mitbestimmungsmöglichkeiten, und die Besserverdienenden würden bevorzugt gegenüber den Durchschnittsverdienern wegen der Sozialversicherungspflicht von Arbeitgeberbeiträgen. Die Tendenz zu unsicheren direkten Zusagen, die völlig vom Bestand des Unternehmens abhängig sind, wäre verstärkt worden. Auch die Wertpapierdeckung für Pensionszusagen würde kaum die Zusatzpensionen sichern.

Die langen schwierigen Verhandlungen zeigten die Problematik des Betriebspensionswesens. Wenn es auch nur 10 Prozent der Arbeitnehmer betrifft, gilt es, diese Leistungen abzusichern. Indirekt ist dies ja sicherlich eine Frage der Entlohnung, die höher gewesen wäre, statt derer aber der Arbeitnehmer eine Altersvorsorge durch Vereinbarungen bevorzugt.

Daher wurden Betriebspensionen in dieser Form eingeführt. Damit wird den Unternehmern auch die Möglichkeit geboten, steuerbegünstigt Sozialkapital zu bilden.

Die Ziele der Arbeitnehmervertreter wurden im wesentlichen erreicht. Diese waren:

Durch den Ausbau der gesetzlichen Möglichkeiten des betrieblichen Pensionswesens wird keine Beeinträchtigung der Fortentwicklung der ASVG-Pensionen erfolgen.

Die bessere Absicherung der Pensionszusagen und die Mitbestimmung der Arbeitnehmervertretung bei direkten Pensionszusagen und bei den betrieblichen Pensionen über Pensionskassen sind gewährleistet.

Es ist zu erwarten, daß durch diese neuen Gesetze die eher unsicheren Pensionszusagen zugunsten der sicheren Pensionsregelungen über Pensionskassen zurückgedrängt werden.

Die Gleichheit der steuerlichen Behandlung für alle Arbeitnehmer und für die Arbeitgeber ist verankert.

Eduard Gargitter

Die rechtliche Situation der Betriebspensionen, was die Widerrufsbeschränkungen und die Unverfallbarkeitsbestimmungen betrifft, ist klar festgelegt.

Es gibt auch einen Anreiz für Besserverdienende, höhere Eigenleistungen zu erbringen. Vielleicht entwickelt sich eine breitere Basis, auf der nicht nur Pensionskassen für Großbetriebe gebildet werden, sondern auch für mittlere Betriebe als Ergänzung des bestehenden Pensionsrechtes durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz. Vielleicht ist damit sogar ein Ansatz für die Harmonisierung aller Pensionen in Österreich gegeben.

Die Pensionskassen, die das angesparte Kapital übertragbar machen, sind in gewisser Hinsicht auch mobilitätsfördernd. Die Unverfallbarkeitsregelung, die ein Kompromiß ist, besagt, daß die Arbeitnehmerbeiträge sofort unverfallbar sind, die Arbeitgeberbeiträge nach fünf Jahren.

Hohes Haus! Zum Schluß kommend, möchte ich nochmals betonen, daß das Betriebspensionsgesetz und das Pensionskassengesetz nur eine Ergänzung des allgemeinen Pensionsrechtes sein können.

Pensionskassen und Pensionszusagen werden auf Basis von Betriebsvereinbarungen gebildet. Sollten Arbeitnehmer auch einen Beitrag leisten, kann dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung jedes einzelnen geschehen.

Unverfallbarkeitsbestimmungen von Pensionszusagen geben Sicherheit. Der Widerruf von Betriebsentrichtungen durch die Arbeitgeber ist nur bei Bestandgefährdung von Unternehmen zulässig.

Es gibt natürlich auch Wermutstropfen. Zum Beispiel soll es bei direkten Leistungszusagen durch den Arbeitgeber keine Unverfallbarkeit geben, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitnehmerkündigung, durch Entlassung aus Verschulden des Arbeitnehmers oder durch vorzeitigen Austritt erfolgt.

Sehr wichtig ist, daß bei allen Zusagen das Gleichbehandlungsgebot gilt. Eine willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer ist unzulässig.

Mit diesen beiden Gesetzen konnte die Unsicherheit der Arbeitnehmer bei zukünftigen Betriebspensionsvereinbarungen weitgehend gebannt werden. Wir Sozialisten begrüßen die beiden Gesetze und werden daher keinen Einspruch erheben. *(Beifall bei der SPÖ.)* *10.45*

Präsident: Zu Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Mag. Georg Lakner. Ich erteile ihm dieses.

10.45

Bundesrat Mag. Georg **Lakner** (FPÖ, Salzburg): Herr Präsident! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Ich darf der Versuchung widerstehen — und ich hoffe, Sie werden es mir zu danken wissen —, eine Wahlrede zur Finanzierbarkeit der Pensionen oder zur Effizienz der Pensionsversicherungsanstalten zu halten. Das hören Sie sicher noch bei anderer Gelegenheit. *(Bundesrat Kampichler: Das würde uns aber sehr freuen!)* Sie wollen mich provozieren? *(Bundesrat Kampichler: Ich hätte so gerne gehört, wie Sie die Probleme lösen!)* Ich verspreche es Ihnen, vielleicht noch heute. *(Bundesrätin Dr. Schmidt: Sie brauchen nur Zeitungen zu lesen, dann kennen Sie unsere Vorstellungen! — Bundesrat Kampichler: Die ändern sich ja täglich!)* Sie sind schwer zufriedenzustellen, aber okay.

Ich kann mich also darauf beschränken, daß wir den Gesetzentwurf als kleinen Schritt vorwärts bezeichnen, als kleinen Schritt im Rahmen unseres, Ihnen hoffentlich bekannten Dreisäulen-Modells, das auf der gesetzlichen, auf der betrieblichen und auf der Eigenvorsorge beruht.

Wir meinen, daß es, was die betriebliche Vorsorge betrifft, ein Schritt vorwärts insofern ist, als das Gesetz eine Garantie für die bestehenden Vorsorgen gibt. Durch die bereits erwähnte Unverfallbarkeit der Pensionszusagen wird es Paradebeispiele wie VOEST et cetera in Zukunft nicht mehr geben, wenn auch im wesentlichen ja wohl nur Banken, Versicherungen, die E-Wirtschaft, die Verstaatlichte, größere Unternehmungen internationaler und nationaler Art und Konzerne betroffen sein werden, weil ja diese durch Betriebsvereinbarung entweder Pensionskassen gründen oder ihnen beitreten. *(Vizepräsident Strutzenberger übernimmt den Vorsitz.)*

Wir fürchten allerdings, daß das Gesetz wenig Anreiz für neue Pensionszusagen bieten wird. Ich habe heute im Ausschuß schon gehört, daß eine gewisse Konkurrenzwirkung da sein wird — das bleibt abzuwarten —, wir meinen aber doch, daß die Betriebe, die Unternehmer eher an Pensionsrückstellungen denken werden, weil dann die Gelder arbeiten können. Unserer Meinung nach müßte — ich habe aber leider von einem Beamten im Ausschuß gehört, daß gesetzliche Änderungen in diesem Bereich nicht in Sicht sind — die betriebliche Säule wesentlich stärker aufgerüstet werden.

Es wird mit dem Gesetz auch ein wenig an die dritte Säule, an die Eigenvorsorge gedacht, wobei wir wieder der Meinung sind, daß man da mehr Anreize bieten müßte. Man muß, um hier etwas herauszubekommen, immerhin schon 40 000 S einsetzen, um maximal vielleicht 10 000 S lukrie-

ren zu können, und das scheint uns doch etwas wenig zu sein, noch dazu, wenn man bedenkt, daß in diesem ganzen Steuertopf relativ wenig enthalten ist.

Zusammenfassend: Es ist ein kleiner Schritt nach vorne in unserem Sinne, daher stimmen wir gern zu. Wir erwarten und erhoffen uns aber viel weitergehende Schritte. *(Beifall bei der FPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)* *10.49*

Vizepräsident Walter **Strutzenberger:** Als nächster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Saliger. Ich erteile es ihm.

10.49

Bundesrat Wolfgang **Saliger** (ÖVP, Salzburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Lieber Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Die gegenständliche Gesetzesmaterie gibt natürlich Anlaß, zur Problematik unserer Pensionsversicherung generell Stellung zu nehmen. Daher bin ich auch sehr interessiert daran, zu erfahren, lieber Herr Kollege Lakner, was jetzt schlußendlich die Meinung der Freiheitlichen Partei in dieser Frage ist. Da sie diese sehr oft wechselt, wäre es sehr gut, den neuesten Stand zu erfahren.

Ich glaube, daß es notwendig ist, das gemeinsame Ziel zu verfolgen, das heißt, dem Österreicher jenen Lebensstandard zu sichern, den er sich erwartet und den er auch nach einem arbeitsreichen Leben zu erwarten hat. Ich glaube, das ist das Ziel aller in Österreich verantwortungsvoll arbeitenden Menschen.

Wenn wir die Situation näher betrachten, so steht eine Umfrage bei Pensionisten zur Diskussion, gemäß der 60 Prozent der Leute sagen, daß sie sich, wenn sie in Pension gehen, einschränken, und zwar massiv einschränken müssen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, gilt es, moderne Systeme zur Absicherung im Alter zu finden.

Leistungsverbesserungen im staatlichen Pensionsbereich sind aufgrund der zunehmenden Finanzierungsprobleme zumindest in nächster Zeit nicht zu erwarten. Ein deutliches Anzeichen dafür ist sicherlich auch die Verlängerung der Durchrechnungszeit auf 15 Jahre. Dies hat für uns im Arbeitnehmerbereich eine Verschlechterung gebracht. Zumindest können wir nicht mehr 80 Prozent des Aktivbezuges im ASVG-Bereich erreichen.

Tatsache ist, daß die Pensionslücke größer geworden ist. Es war daher eine langjährige Forderung der christlichen Gewerkschafter, des ÖAAB und der ÖVP, eine gesetzliche Pensionskassenregelung einzuführen. Pensionskassen haben ja schon lange bestanden.

Steuerliche Adaptierungen machten das erst möglich. Das ist ein Erfolg der Steuerreform, die erst die Basis für diese Entwicklung im Pensionsbereich schafft, weil durch die Absetzbarkeit und durch die Abzugsfähigkeit von Pensionsrückstellungen und verbesserten Pensionsrückstellungen die Möglichkeit entstanden ist, auch diese zweite Säule der Pensionssicherung durchzusetzen und attraktiver zu machen.

Es wird an uns liegen, sehr geschätzte Kolleginnen und Kollegen, dieses Instrument in der Öffentlichkeit transparent und damit auch annehmbar zu machen. Das ist eine wesentliche Voraussetzung. 300 000 Kolleginnen und Kollegen haben in Österreich bereits eine Pensionszusage, also ein nicht unbedeutender Teil der Arbeitnehmerschaft.

Die Sicherheit für jene, die diese Zusagen bereits haben, muß gewährleistet werden — das ist auch ein wichtiger Grund für das Pensionskassengesetz —, und neue müssen hinzukommen können. Ich glaube, daß vor allem die Absicherung im Zusammenhang mit Konkursen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die Arbeitnehmer ein wichtiger Teil ist. Daher bietet das Pensionskassengesetz als Gesetz einen wichtigen Vorteil.

Einen weiteren Vorteil möchte ich hier auch noch anführen, eine Neuerung, die uns sehr, sehr wichtig erscheint: Der Pensionsanspruch aus diesem Pensionskassengesetz kann mitgenommen werden. Das ist ein wesentlicher Aspekt. Auch das ist eine Entwicklung des Gesetzes, die zukunftsorientiert ist.

Ich möchte an dieser Stelle aber trotzdem bemerken, daß das staatliche Pensionssystem keinesfalls ersetzt werden kann, sondern daß die Prämisse tatsächlich in die Richtung geht, ein dreisäuliges System zu entwickeln, mit Eigenvorsorge . . . *(Bundesrätin Dr. S c h m i d t: Das sagen wir schon seit zwei Jahren!)* Sehr gut! *(Bundesrätin K a i n z: Erst? Wir vertreten das schon sehr viel länger! — Bundesrätin Dr. S c h m i d t: Warum haben Sie es dann nicht gemacht?)* Sehr gut, daß wir hier eine gemeinsame Linie vertreten können. Die Österreicher werden es uns sicherlich höher anrechnen, als würden wir hier darüber streiten.

Eine wesentliche Funktion des Pensionskassengesetzes für die Zukunft ist die Gestaltungsmöglichkeit im Rahmen der Betriebsverfassung. Ich halte es für außerordentlich wichtig, daß die detaillierte Absicherung innerhalb der Betriebe vorgenommen werden kann, sodaß wir uns über andere, über wichtigere Dinge, nämlich die Zukunftssicherung unterhalten können und uns nicht in Diskussionen ergehen, die in Kleinbereichen stattfinden können. Ich halte es für notwendiger, deutlich zu machen, daß die Absicherung

Wolfgang Saliger

im Alter ganz wesentlich ist. Das ist vielleicht für den jüngeren Menschen nicht so vorstellbar.

Daher halte ich es auch mit dem Kollegen Jaud und seiner Darstellung. Wie soll das bezahlt werden? — Es muß dem Arbeitnehmer transparent gemacht werden, daß es sich dabei um Pensionsbeiträge, nämlich um freiwillige Pensionsbeiträge aus seiner Hand und aus der Hand des Arbeitgebers handelt.

Es ist hier eine gesellschaftspolitische Aufgabe gelungen, eine neue Umsetzung, basierend auf dem Funktionieren der österreichischen sozialen Partnerschaft. Ich glaube, daß das ein deutlicher Beweis dafür ist, daß wir hier mit diesem Gesetz etwas zustande gebracht haben, was in der Öffentlichkeit gar nicht hoch genug bewertet werden kann. Ich glaube, daß damit deutlich gemacht worden ist, daß die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer an einem gemeinsamen Ziel arbeiten und damit auch die Wichtigkeit und die Bedeutung dieser Einrichtung unterstrichen haben.

Ich darf an dieser Stelle, weil es besonders aktuell ist, auf den Sozialhirtenbrief der katholischen Bischöfe Österreichs hinweisen, die in besonderer Weise auch darauf Wert gelegt haben, zum Ausdruck zu bringen, daß es ohne die solidarische Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unmöglich gewesen wäre, den heutigen Wohlstand und die soziale Absicherung, die soziale Sicherheit zu erreichen.

Ich glaube, man sollte nicht aufgrund tagespolitischer Ereignisse und aus der Lust nach der tagespolitischen Schlagzeile jene Einrichtungen desavouieren, die in unserem Staat den sozialen Frieden erhalten haben.

Wir sollten natürlich eine Adaptierung dieser sozialen Partnerschaft anstreben. Wir sollten uns überlegen, wieweit wir jene Gruppen miteinbinden können, die noch nicht in diesem Kreise vertreten werden. Und da gibt es noch eine ganze Reihe — wir werden beim nächsten Tagesordnungspunkt auch noch darauf zu sprechen kommen —: Es sind dies die Behinderten, es sind die Arbeitslosen und es ist vor allem der weite der Bereich unserer Umwelt. Ich glaube, daß eine ökologische Partnerschaft auch ein Ziel ist, das man anzustreben hat.

Ich darf nur noch eine Bemerkung zur staatlichen Pensionsabsicherung machen. Ich glaube, daß wir in der Diskussion in der Zukunft ein wesentliches Moment nicht vergessen sollten, nämlich die Forderung nach der Anerkennung und Einrechnung von Kindererziehungszeiten; etwa drei Jahre pro Kind. Das ist eine sehr wichtige Frage für die Pensionsberechnung, die in diesem Zusammenhang auch nicht vergessen werden sollte.

Schlußendlich bitte ich Sie in besonderer Weise darum, alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um dieses Pensionskassengesetz in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, sodaß es möglichst viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, weil sich dieses System in einem unserer Nachbarländer, mit dem wir in sehr wichtigen wirtschaftlichen Beziehungen stehen, nämlich in der Schweiz, bestens bewährt hat. Wir finden dort in dieser Frage eine sehr gute Vorbildfunktion. Ich glaube außerdem, daß es zur Motivation des einzelnen Mitarbeiters beitragen kann, wenn in seinem Betrieb über seine soziale Absicherung für die Zukunft gesprochen wird und wenn man eine gemeinsame Vorgangsweise findet.

Diese gemeinsame Vorgangsweise in sozialer Partnerschaft können wir uns für die Zukunft vorstellen. *(Allgemeiner Beifall.)* *10.58*

Vizepräsident Walter **Strutzenberger:** Zum Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Kainz. Ich erteile ihr dieses.

10.58

Bundesrätin Hedda **Kainz** (SPÖ, Oberösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Nach etwa zweieinhalbjähriger Beratungsdauer — dieser Zeitraum kann uns doch einigermaßen Gewähr dafür geben, daß diese beiden Gesetze gründlich beraten wurden; ich darf dazu bemerken, daß die betroffenen Arbeitnehmer schon sehr dringlich auf den Beschluß dieser Gesetze gewartet haben — liegen uns heute sowohl das Pensionskassengesetz als auch das Betriebspensionsgesetz zur Beschlußfassung vor.

Beide Gesetze bilden einerseits für eine ganz beachtliche Anzahl von Arbeitnehmern den Schlußstrich unter eine schmerzhafte und manchmal sogar existenzbedrohende Entwicklung ihrer Pensionsansprüche. Andererseits können nun in Zukunft Betriebspensionen besser abgesichert und vor allem von der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen unabhängig gemacht werden, denn Insolvenzen berühren einmal gemachte Zusagen nicht mehr.

Die bessere Einschätzung der finanziellen Auswirkung einer Zusage für die Unternehmen ist ebenfalls positiv zu beurteilen, da, wie die Vergangenheit gezeigt hat, gegebene Zusagen in ihren Auswirkungen sehr oft nicht abgeschätzt werden konnten und das à la longue gesehen nicht mehr finanzierbar war, was die bereits erwähnten drastischen Einschränkungen der einmal gegebenen Zusicherungen als Auswirkung hatte beziehungsweise zum völligen Wegfall von Pensionsleistungen führte.

Hedda Kainz

Wir mußten bei den Verhandlungen in den Betrieben immer wieder feststellen, daß die Unternehmer ursprünglich nur die Bindung der Mitarbeiter an den Betrieb im Vordergrund gesehen haben — die meisten Vereinbarungen wurden ja in Zeiten abgeschlossen, in denen Arbeitskräftemangel geherrscht hat — und die finanziellen Auswirkungen nicht überblickbar waren, nicht überblickt werden konnten beziehungsweise daß manchmal dieser Aspekt gar nicht so gründlich beraten wurde, wie das notwendig gewesen wäre.

Jahrelang haben die Unternehmer die Arbeitskraft an sich gebunden, und Arbeitnehmer haben ihre Arbeitskraft dem Betrieb zur Verfügung gestellt — sehr oft unter schlechtesten Arbeitsbedingungen, manchmal sogar unter Einsatz ihrer Gesundheit — in der Meinung, daß sie wenigstens im Ruhestand dafür eine Abgeltung bekommen werden. Als dann die Auswirkungen dieser nicht mehr finanzierbaren Zusagen zu sehen waren, sind sie vor dem Scherbenhaufen dieser Fehleinschätzung gestanden, einer Fehleinschätzung einer Entwicklung, an der sie selbst keine Mitwirkungsmöglichkeiten hatten.

Um dem möglichen Einwand, dies sei vor allem im verstaatlichten Bereich passiert, gleich vorweg vorzubeugen, weise ich wirklich ganz eindringlich darauf hin, daß dies nicht nur einer Fraktion anzulasten ist, sondern daß an der Situation im Bereich der Verstaatlichten alle Fraktionen dieses Hauses mitgewirkt haben, keinesfalls aber die dort beschäftigten Arbeitnehmer. *(Bundesrat Holzinger: Welche Fraktion vordringlich?)* - Alle! Ich nehme an, auch Ihre Fraktion kannte die Mitwirkungsmöglichkeiten der ÖVP und auch der FPÖ in den Aufsichtsräten. *(Bundesrat Holzinger: Ich möchte die Verhältniszahl, die kann man nicht wegdiskutieren!)* Verhältniszahlen sind sicher nicht allein ausschlaggebend für die Handlungen, die dort gesetzt wurden.

Ich wollte damit aber nicht unbedingt eine Verstaatlichten-Diskussion vom Zaun brechen, nur, ich glaube, es muß ausgesprochen werden, daß diese Verhältnisse sehr eindringlich auch von Ihnen und auch von der FPÖ . . . *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrätin Dr. Schmidt: Uns lassen Sie einmal draußen!)* Auch Sie hatten Ihre Aufsichtsräte in den Verstaatlichten, auch wenn sie sich vielleicht nicht immer als Ihrer Partei zugehörig deklariert haben. *(Bundesrätin Dr. Schmidt: Das ist eine Behauptung ohne Beweis!)* Wir haben die Aussagen dort sehr gut einordnen können.

Ausbaden haben, wie schon gesagt, die Arbeitnehmer diese Situation müssen, und zwar in mehrfacher Hinsicht: mit dem Wegfall von Sozialleistungen, die sie auch immer wieder selbst finanzieren mußten, sehr oft mit dem Verlust des Arbeitsplatzes und mit dem Wegfall der Betriebspensionen. Um das auch einmal ganz klar auszusprechen: Diese Pensionsleistungen waren und sind keine Privilegien, sondern sind wohlerworbene Rechte, die auf Leistung basieren und — das wurde hier auch schon gesagt — auch als vorenthaltene Einkommensbestandteile zu sehen sind.

Jahrelang hat die verstaatlichte Industrie mit ihren Mitarbeitern zum wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes ganz entscheidend beigetragen, auch in Fragen der Ausbildung. Und weil hier gesagt wurde, daß die Verstaatlichte Mitarbeiter an sich gebunden hat, muß ich darauf hinweisen, daß die Verstaatlichte in Form von Ausbildungsleistungen der Wirtschaft ausgezeichnet ausgebildete Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hat. *(Bundesrat Holzinger: Das stimmt jetzt aber nicht! Umgekehrt ist das wesentlich stärker passiert!)* Diesen Einwand werde ich sicher nicht gelten lassen. Wenn Sie diese Kritik an der Ausbildung, wie sie in der Privatwirtschaft durchaus vorkommt, beachten: Der Aussage, daß Lehrlinge vorwiegend mit Postgängen und Jausen-Holen beschäftigt wurden, kann entgegengesetzt werden, daß die fachliche Ausbildung in der Verstaatlichten jeder Kritik standhalten kann. *(Beifall bei der SPÖ. — Weitere Zwischenrufe des Bundesrates Holzinger.)*

Meine Damen und Herren! Wir reden über das Betriebspensionsgesetz, und das waren jetzt nur Hinweise am Rande. Die Leute haben es also hinnehmen müssen, daß es zu gravierenden Einkommensverlusten im Ruhestand gekommen ist, und wir sehen nun in den Pensionskassen eine Möglichkeit, wenigstens die Restansprüche für die Zukunft abzusichern. Und so gesehen sind die Pensionskassen für die Mitarbeiter im Bereich der verstaatlichten Industrie keine Frage der Wahl, sondern eine Frage der Notwendigkeit.

Folgendes möchte ich auch eindeutig klarstellen: Für uns sozialistische Gewerkschafter kann es nicht so sein, daß Pensionskassen Ersatz oder auch nur Einschränkung des ASVG sind. Sie sind lediglich eine zusätzliche Möglichkeit, ein zusätzliches Instrumentarium, um — erlauben Sie mir bitte diesen Ausdruck — die schon angeschnittenen Altlasten zu bewältigen.

Andererseits bieten diese Pensionskassen — wie auch Redner anderer Fraktionen schon erwähnt haben — auch kleineren Betrieben die Möglichkeit — es sind ja nicht nur große, das haben Ihre Kollegen schon bestätigt, auch Betriebe mit zwölf Mitarbeitern geben Pensionsleistungen, so etwas gibt es nicht nur im Bereich der Verstaatlichten oder der großen Betriebe —, betriebliche Zusatzpensionen zu geben, diese Leistungen für die Mitarbeiter sicherzustellen, und das erleichtert die Einschätzung der Finanzierbarkeit und all dieser Argumente für die Unternehmer. Für uns stehen aber nicht neue Geschäftsfelder

Hedda Kainz

für Banken und Versicherungen im Vordergrund — obwohl dieser Aspekt, wenn damit Arbeitsplätze gesichert werden können, durchaus auch akzeptabel ist —, sondern für uns steht im Vordergrund das Absichern des Lebensstandards jener Mitarbeiter, die bereit sind, über die Möglichkeiten des ASVG hinaus einen eigenen Pensionsbeitrag zu leisten, und natürlich auch, den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, mit ihrer Beteiligung an einer Pensionsleistung Mitarbeitern einen Anreiz zum Verbleiben im Unternehmen zu geben. Wir Sozialisten begrüßen die mit den nun vorhandenen Übertragungsmöglichkeiten, dem Transferieren entstandene Mobilität und die Unabhängigkeit von den Unternehmen. Wir sehen das als einen der wesentlichsten Vorteile der Pensionskassen.

Die Absicherung der Beiträge und die Möglichkeit der Mitbestimmung sowohl auf der Ebene der Kassen selbst als auch auf betrieblicher Ebene lassen uns die Pensionskasse als taugliches Instrument zur Schaffung einer zusätzlichen — ganz eindeutig der Hinweis auf „zusätzlich" — Säule der Altersversorgung erscheinen, wobei aber selbstverständlich die ausreichende finanzielle Absicherung der Menschen dieses Landes im Ruhestand aus dem ASVG im Vordergrund stehen soll.

Ich stehe nicht an zuzugeben, daß es durchaus auch in meiner Fraktion kritische Bemerkungen zu diesen vorliegenden Gesetzentwürfen gegeben hat. Trotzdem werden wir aber diesen beiden Gesetzesmaterien, die für eine wirklich beachtliche Zahl von Mitarbeitern Verbesserungen und Absicherungen im Ruhestande bringen können, gerne die Zustimmung geben. *(Allgemeiner Beifall.)* *11.09*

Vizepräsident Walter **Strutzenberger:** Als nächstem Redner erteile ich Herrn Bundesrat Arbeiter das Wort.

11.09

Bundesrat Gebhard **Arbeiter** (SPÖ, Kärnten): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Ich höre immer sehr gerne die Zwischenrufe der Vertreter der Wirtschaft beziehungsweise seitens der ÖVP oder des Wirtschaftsbundes *(Bundesrat Holzinger: Freut mich, wenn Sie sie gerne hören!)*, je nachdem, wie man das formulieren soll, und ich freue mich umso mehr, wenn man dann gemeinsam — man kann den Verhandlungsprotokollen entnehmen, wie eingehend, wie lange, von der FPÖ kritisiert als „sehr lange", verhandelt wurde, über zweieinhalb Jahre — zwei Gesetze zustande bringt, die, wie das alle Vorredner gewürdigt haben, einen wirklichen Fortschritt bringen.

Ich kann mir die Aufzählung sehr vieler inhaltlicher Dinge sparen, aber nicht deshalb, weil ich die drei „Säulen" der FPÖ jetzt nicht vortragen möchte oder diese nicht kenne, sondern deshalb, weil die Vorredner und vorher auch die Berichterstatter sehr ausführlich zu den Gesetzen gesprochen haben. Aber ich habe nicht gehört, daß man zwei Männer, die positiv dafür verantwortlich gemacht werden können, daß diese Gesetze hier auf dem Tisch liegen, genannt hat. Ich darf diese hier namentlich anführen: Es sind dies der Präsident des Österreichischen Arbeiterkammertages Vogler und der Vorsitzende des Sozialausschusses und zugleich Präsident der Arbeiterkammer Niederösterreichs Hesoun, denen zumindest von unserer Seite Anerkennung gezollt werden muß dafür, daß diese Gesetze nunmehr auf dem Tisch liegen. Ich glaube, ohne diese beiden Männer könnten wir heute nicht darüber verhandeln.

Aber ich möchte hier sehr deutlich folgendes sagen, vor allem deshalb, weil wir in Kärnten die Forderung nach Auflösung aller gesetzlichen Einrichtungen permanent, täglich, bei jeder Veranstaltung, ob passend oder nicht, seitens einiger Vertreter der Freiheitlichen Partei immer wieder hören. Sie verlangen dort mehr oder weniger qualifiziert — das zu beurteilen, überlasse ich immer denen, die zuhören —, daß die Sozialpartnerschaft endlich zertrümmert wird und daß selbstverständlich auch die gesetzlichen Einrichtungen, die in unserem Staate tragend mitwirken, egal, welche Kammer es ist, aufgelöst gehören. *(Bundesrat Mag. Lakner: Zwischen Zertrümmerung und Zwangsmitgliedschaft ist ein Unterschied!)* Ich kenne Ihre Begründungen, Herr Kollege Lakner, sehr genau, und wir befassen uns auch sehr genau mit euren Argumenten.

Es ist ja Kollege Rumpold aufgestiegen und hat den Bundesrat verlassen aus den Gründen, damit eure Formulierung . . . *(Bundesrat Dr. Schambeck: Umgestiegen!)* Er ist umgestiegen, ich nehme das gerne zur Kennntis, nach Kärnten und wird dort versuchen, sehr viel dazu beizutragen, all das Gute, was in den letzten Jahren in Österreich zu einer gemeinsamen Politik für die Wirtschaft und für die Arbeiterkammer geführt hat, vielleicht in Kärnten in Frage zu stellen. Leider, Kollege Lakner, leider. Und ich bedaure sehr, daß ich dem Kollegen Rumpold sehr bald nach Kärnten folgen werde. Leider.

Ich werde mir größte Mühe geben, nicht nur die beiden neuen Gesetze, die wir hier heute zu beschließen haben beziehungsweise denen wir die Zustimmung geben werden, im Kärntner Landtag zu vertreten, sondern ich werde mich auch bemühen, den Versuch der Freiheitlichen Partei, ein geordnetes Staatswesen in ein ungeordnetes umzuwandeln, und viele andere Dinge dort zu verhindern.

Gebhard Arbeiter

Ich weiß, es paßt jetzt nicht zum Thema, ich möchte es aber dennoch sagen: Ich bin zwar erst sehr kurz im Bundesrat und werde nur noch kurz im Bundesrat sein, ich war aber sehr gerne hier. Heute hätten allerdings einige tausend Italiener auf der Süd Autobahn bald verhindert, daß ich ankomme. Das nur so nebenbei. Ich habe dadurch leider die von mir immer sehr gerne besuchte Klubsitzung des Bundesrates versäumt.

Zurück zum Thema. Ich glaube, daß es eine ausgewogene Sozialpartnerschaft zustande gebracht hat, daß diese beiden Gesetze hier vorliegen. Ich möchte aber trotzdem kritisch anmerken: Wir sind natürlich noch sehr weit weg — das möchte ich vor allem unserem Herrn Minister und dem Herrn Staatssekretär sagen — von der angestrebten Pensionsreform, die erst das verhindern wird können, was Kollege Saliger gesagt hat, daß sich nämlich 60 Prozent aller, die in Pension gehen, in ihrer Lebensweise einschränken müssen, daß sie nicht mehr so leben können wie vorher, als sie noch berufstätig waren.

Ich möchte hier noch ein paar Punkte kurz einbringen, da ohnedies schon sehr viel darüber gesprochen wurde.

Ich glaube, man kann diese Gesetze in fünf Punkten oder fünf Anliegen zusammenfassen.

Erstens: Die eigenen gesetzlichen Pensionskassen waren absolut notwendig. Das doppelte Risiko, das der Arbeitnehmer zu tragen hatte, fällt damit weg, auch seine Sorge um seinen Arbeitsplatz und um seine Pension.

Ich möchte ein kleines Beispiel, weil auch über die Zusatzpension sehr viel gesprochen wurde und auch in Zukunft darüber verhandelt werden muß, bringen — das geht vor allem in Richtung Finanzministerium: Auch ich komme aus einem Betrieb, in dem wir vor vielen Jahren — es war eine Betriebsvereinbarung mit dem Dienstgeber, dem Land Kärnten — nach vielen, vielen Monaten und Jahren eine Zusatzpension ausgehandelt haben, die Höhe der Pension war gestaffelt — 30, 35, 40 Jahre —, der Dienstnehmer hat einen Beitrag geleistet, indem er auf drei Monatsgehälter freiwillig verzichtet hat. Es ist die Frage: Ist das gut, ist das nicht gut? Man kann darüber diskutieren. Der Anteil der Arbeitnehmer daran waren drei Monatsbezüge der Abfertigung. Wenn er nach seinem Ausscheiden noch lange gelebt hat — was man jedem Arbeitnehmer, der in Pension geht, natürlich wünscht —, dann hat er damit ein „Geschäft" — unter Anführungszeichen — gemacht.

Nur, dann ist die Kuriosität eingetreten, daß für diese Pensionen eine zweite Lohnsteuerkarte aufgelegt wurde. Das Interesse, nachdem dann für die Pension Lohnsteuer gezahlt werden mußte, war gleich Null. Von Hunderten, die vorher diese Zusatzpension in Anspruch genommen hatten, sind nur einige wenige geblieben. Und diese Regelung ist durch die Besteuerung ad absurdum geführt worden.

Ich nehme an, daß solche Zusatzpensionen auch in vielen anderen Bereichen, Unternehmen und Betrieben eingeführt wurden und dann in Enttäuschung der Arbeitnehmer mündeten, weil er gesehen hat, daß er mit einer zusätzlichen Lohnsteuerkarte dafür bestraft wird. Das sollte man auch einmal von dieser Seite betrachten.

Dann waren die Pensionszusagen für alle Arbeitnehmer — ich habe da notiert, große Leistung des Parlamentes, hat der Kollege Jaud gesagt — die Chance für kleine Unternehmen, gute Mitarbeiter zu bekommen. Ich hoffe, daß die beiden neuen Gesetze dort, wo es kein Einvernehmen gibt, dazu beigetragen haben, ein besseres gegenseitiges Verständnis zu erzielen.

Der dritte Punkt: Die Pensionszusagen dürfen nicht mobilitätsbehindernd sein. Auch darauf ist mein Vorredner bereits eingegangen. Ich glaube, das ist einer der wesentlichsten Punkte dieser Gesetze.

Für mich sehr wichtig als Arbeitnehmervertreter sind die Mitbestimmungsregelungen. Wir wissen aus der Vergangenheit, daß meistens nur die, die im Gesetz verankert sind, auch gehalten werden. Es ist sehr wichtig, daß diese Mitbestimmungsregelungen auf mehreren Ebenen möglich sind; in der Kasse selbst natürlich sehr wichtig, Aufsichtsrat, Beratungsausschuß, aber auch über die Betriebsvereinbarung, also das Arbeitsverfassungsgesetz, und auch über den Pensionskassenbeirat im Finanzministerium. — Das braucht nicht näher erläutert zu werden, es hat ja jeder das Gesetz sehr eingehend gelesen.

Letzter Punkt: Die Pensionskassen sollen zur Eigenbestimmung der Arbeitnehmer beitragen. Ich glaube, daß die Eigenbestimmung der Arbeitnehmer in der Vergangenheit nicht so war, wie wir uns das gewünscht haben.

Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen! Ich glaube nicht, daß die beiden Gesetze — wenn ich wieder auf die FPÖ zu sprechen kommen darf — wenig Anreiz für neue Pensionszusagen mit sich bringen werden. Ich behaupte, es ist umgekehrt: Sie werden alte Pensionszusagen endlich realisieren — und das ist ein Riesenerfolg, wenn das wirklich zustande kommt — und hoffentlich viele neue Pensionszusagen bringen.

Die SPÖ hat im Nationalrat diesen Gesetzen zugestimmt und wird hier keinen Einspruch erheben. — Danke. *(Allgemeiner Beifall.)* *11.19*

Vizepräsident Walter Strutzenberger

Vizepräsident Walter **Strutzenberger:** Zum Wort gemeldet hat sich Herr Staatssekretär Dr. Stummvoll. Ich erteile ihm dieses.

11.19

Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dkfm. Dr. Günther **Stummvoll** (ÖVP): Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Debatte, die hier über die zwei vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates geführt wurde, war erfreulicherweise sehr positiv. Es hat aber doch zu einzelnen kleineren Punkten Kritik gegeben, und ich scheue mich nicht, zu dieser Kritik Stellung zu nehmen.

Zunächst zu den Ausführungen des Herrn Bundesrates Jaud. Er hat auf die Bestimmung nach § 16 hingewiesen, in der vorgesehen ist, daß auch die Arbeitnehmerbeiträge gemeinsam im Zuge der betrieblichen Lohnverrechnung einzuheben sind, und er hat ein bißchen Kritik daran geübt, daß das gleichsam die Eigenverantwortung des Arbeitnehmers nicht entsprechend berücksichtigt.

Ich meine, daß Herr Bundesrat Jaud, der ja — wie er selber hier vom Rednerpult aus erklärt hat — in seinem Kleinbetrieb bereits vor 18 Jahren eine betriebliche Pensionszusage gewährt hat, auch in diesem Punkt seiner Zeit um einige Jahre wieder voraus ist, genauso wie er vor 18 Jahren seiner Zeit voraus war, als er in seinem Betrieb eine betriebliche Pension eingeführt hat.

Ich glaube aber sicher, daß das Gedankengut, das er hier vertreten hat, wahrscheinlich jenes sein wird, das die zukünftige Gestaltung und Abrechnung prägen wird. Ich möchte aber doch auch darauf hinweisen, daß diejenigen, die heute schon davon Gebrauch machen wollen, durchaus davon Gebrauch machen können, weil es im § 16 ausdrücklich heißt, daß abweichende Vereinbarungen im Pensionskassenvertrag zulässig sind. Es ist also durchaus möglich, daß man im Pensionskassenvertrag, wenn Einvernehmen zwischen beiden Partnern besteht, eine derart abweichende Abrechnung vorsieht.

Der zweite Punkt der Kritik wurde vorgetragen von Herrn Bundesrat Gargitter und auch von Frau Bundesrat Kainz: die Beiträge zu betrieblichen Pensionskassen als vorenthaltener Lohn.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mir ist schon klar, daß man hier, je nachdem, welche gesellschaftspolitische Grundposition man einnimmt, unterschiedlicher Auffassungen sein kann. Es ist das gar keine Frage! Jeder von uns hat einen anderen ordnungspolitischen und gesellschaftspolitischen Standort, und dieser kommt dann auch in solchen konkreten Fragen zum Ausdruck. Nichts dagegen einzuwenden! Ich bekenne mich für meinen Standort dazu, daß ich diese Argumentation: Beiträge zu Pensionskassen des Unternehmers, Beiträge des Unternehmers sind vorenthaltener Lohn, wirklich vehement zurückweise.

Meine Damen und Herren! Ich glaube auch, wir sollten uns überlegen, ob es klug ist, in einer so positiven Sache, wie es die betriebliche Altersvorsorge ist, mit so negativen Begriffen zu operieren. Bitte, allein die Formulierung „vorenthaltener Lohn" ist eine negative Formulierung und diskreditiert meines Erachtens eine doch sehr, sehr positive Sache. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Das Positive ist eigentlich auch in allen Debattenbeiträgen zum Ausdruck gebracht worden. Ich glaube daher, meine Damen und Herren, es ist wirklich nicht klug — vor allem auch politisch nicht klug —, einer solch positiven Weichenstellung, der Sie hier heute die Zustimmung geben wollen, wie alle Redner angekündigt haben, mit so negativen Ausdrücken wie „vorenthaltener Lohn" gleichsam einen negativen Touch zu geben. Vielleicht können wir uns einigen darauf, daß das, was heute beschlossen werden soll, eigentlich eine sehr, sehr positive Zukunftsstrategie ist und daß das nicht diesen negativen Beigeschmack haben soll. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ein weiterer Punkt der Kritik — kleine Kritik des Herrn Bundesrates Arbeiter — war, daß in einem gewissen Rahmen — er hat ein konkretes Beispiel genannt — natürlich auch die Steuerpflicht eintritt.

Meine Damen und Herren! Ich gebe gerne zu, daß es diesbezüglich wahrscheinlich auch in der Bevölkerung eine Fülle von Wünschen gibt, was alles weniger besteuert beziehungsweise gar nicht besteuert sein sollte, aber ich glaube, wenn wir ehrlich sind, meine Damen und Herren, so müssen wir doch sagen, daß die Steuerreform 1988 im wesentlichen sehr großzügige Rahmenbedingungen steuerlicher Art für betriebliche Pensionskassen geschaffen hat. Ich weiß schon, es gibt immer wieder Details, wo man gern mehr hätte, aber wir hatten bei der Steuerreform 1988 — die auch hier im Hohen Bundesrat seinerzeit sehr eingehend diskutiert worden ist — nur die Wahl zwischen zwei grundsätzlichen Modellen: entweder hohe Grenzsteuersätze zu haben, eine hohe Progression, hohe Steuertarife und viele Ausnahmen — das war das frühere System — oder — die andere Variante, die wir jetzt gewählt haben — zu sagen: Hinunter mit den hohen Steuersätzen, hinunter mit der hohen Progression, aber gleichzeitig Durchforstung vieler bisher bestehender steuerlicher Begünstigungen!

Meine Damen und Herren! Ich wäre ein Scharlatan, würde ich sagen, das „Rosinenprinzip" funktioniere im Steuerrecht. Das „Rosinenprin-

Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dkfm. Dr. Günther Stummvoll

zip" würde bedeuten: niedrige Steuersätze und auch noch viele Ausnahmen. Ich sage: Das funktioniert nicht! Wir haben uns für den Weg entschieden — und Sie haben ja mitgestimmt —: niedrige Steuersätze, aber damit auch den ganzen Dschungel an Begünstigungen etwas zu durchforsten.

Ein vierter Punkt der Kritik — eine Kritik des Herrn Bundesrates Lakner, der meiner persönlichen Meinung nach das Ganze ein bißchen heruntergespielt hat — war: Sie beschließen heute nur einen sehr kleinen Schritt vorwärts.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich dazu folgendes sagen: Es wird das sicherlich für die ersten Jahre, wenn man es rein quantitativ sieht, ein kleiner Schritt sein. Ich erwarte nicht, daß jetzt sozusagen über Nacht riesige Milliardenbeträge in die Pensionskassen verlagert werden, also insofern rein quantitativ für die nächsten Jahre zweifellos ein nicht allzu großer Schritt. Aber in der geistigen Einstellung bezüglich Altersvorsorge ist das ein gigantisch großer Schritt!

Ich möchte daran erinnern, meine Damen und Herren, daß es in Österreich eine gesetzliche Pensionsversicherung seit 100 Jahren gibt. Und 100 Jahre lang war die vorherrschende Philosophie in unserem Land: Du brauchst dich um nichts zu kümmern, der Staat sorgt für dich vor. Zahl nur brav immer mehr Beiträge und Steuern, und der Staat wird dir schon eine ordentliche Pension sichern! — Das war jahrzehntelang die vorherrschende Philosophie.

In der Zwischenzeit ist ein unglaublicher Bewußtseinsänderungsprozeß eingetreten, ein Bewußtseinsänderungsprozeß, der zweifellos in jene Richtung geht, die hier als Schlagwort „Drei-Säulen-Theorie" genannt wurde, nämlich zu sagen: Eine Altersvorsorge ist dann besonders gut abgesichert, wenn sie aus mehreren Quellen finanziert wird, also auf mehreren Säulen beruht. Das ist für mich ein gigantischer Umdenkprozeß, wenn ich mir die jahrelange Diskussion in Erinnerung rufe, bei der es immer geheißen hat — ich könnte jetzt viele Dokumente von früher zitieren —: Du brauchst dich um nichts zu kümmern, die gesetzliche Pension sorgt 100prozentig vor!

Bitte, jahrelang ist in Österreich die Theorie der Null-Eigenvorsorge immer wieder von höchsten Regierungsstellen verkündet worden. Also insofern ist das ein ganz, ganz großer Schritt vorwärts, ich würde fast sagen, eine historische Weichenstellung, daß wir trotz des Primates — das unterstreiche ich — der gesetzlichen Pensionsversicherung jetzt einen ganz, ganz wichtigen Schritt in Richtung mehrfacher Finanzierung der Altersvorsorge gehen.

Meine Damen und Herren! Hier war wiederholt von der Drei-Säulen-Theorie die Rede. Für mich persönlich würde ich sagen: Meine Vision ist die Vier-Säulen-Theorie, nämlich erstens gesetzliche Pension, zweitens betriebliche Altersvorsorge, drittens Eigenvorsorge und viertens, durch Abschaffung der Ruhensbestimmungen jenen Pensionisten, die die Erwerbschancen noch haben und sie freiwillig nützen wollen, diese auch nützen zu lassen und nicht mittels Ruhensbestimmungen zu bestrafen. Das wäre auch eine Einnahmenquelle — auf freiwilliger Basis natürlich!

Meine Damen und Herren! Auch diese Kritik ist gekommen, daß vielleicht der Anreiz zu gering ist, Pensionsrückstellungen in Pensionskassen auszugliedern. Aufgrund meines gesellschaftspolitischen Standortes möchte ich auch hiezu betonen: Ich bin dafür, daß Wahlmöglichkeiten bestehen. Keiner soll zwangsbeglückt werden. Sicherlich ist richtig, daß manche Betriebe zum Rechenstift greifen und sich ausrechnen werden: Ist es günstiger, auszugliedern oder nicht auszugliedern? Ist die Pensionsrückstellung nach wie vor günstiger oder nicht günstiger?

Ich bekenne mich dazu — ich glaube, das wollen wir alle —: Wir wollen die Wahlmöglichkeit haben, wir wollen keine Zwangsbeglückung durchführen.

Zusammenfassend, meine Damen und Herren: Ich glaube, wenn Sie, wie heute angekündigt, diesen beiden Gesetzesvorhaben Ihre Zustimmung geben, können Sie sagen, daß Sie mit dabei waren, als historische Weichenstellungen für die Zukunft der Altersvorsorge in Österreich gestellt wurden. — Danke. *(Allgemeiner Beifall.)* *11.29*

Vizepräsident Walter **Strutzenberger:** Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Dr. Geppert. Ich erteile ihm dieses.

11.29

Bundsminister für Arbeit und Soziales Dr. Walter **Geppert:** Herr Präsident! Sehr verehrte Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Ich nehme mit Genugtuung die allgemeine Zustimmung der hier vertretenen Parteien zu den beiden zur Diskussion stehenden Beschlüssen des Nationalrates zur Kenntnis.

Ich möchte aus meiner Sicht dazu bemerken, daß beide Gesetze für sich Zwillinge darstellen, miteinander verkoppelt sind, und zwar derart verkoppelt sind, weil eben das Betriebspensionsgesetz Zustände, wie sie in der Vergangenheit uns allen bekannt geworden sind, für die Zukunft wohl ausschließt. Ich glaube, das ist der bedeutende Fortschritt des Betriebspensionsrechts, so wie es Ihnen hier nun vorliegt.

Zu der in der Diskussion von manchen, aber auch von meinen Vorrednern hervorgehobenen

Bundsminister für Arbeit und Soziales Dr. Walter Geppert

Philosophie möchte ich doch sagen, ich habe keinen Zweifel daran, daß nach wie vor die wichtigste und die beste Grundlage für die Sicherung im Alter die gesetzliche Pensionsversicherung ist und daß das, was hier heute von Ihnen mitbeschlossen wird, eine Ergänzung, aber nicht mehr darstellt. Ich glaube, daß wir, wie immer jetzt jeweilige philosophische Standpunkte sind, keine Zweifel am Bestehen, an der Sicherung der Pensionen durch die Pensionsversicherung, durch die gesetzliche Pensionsversicherung aufkommen lassen sollten.

Für mich kommt die betriebliche Absicherung, die hiermit eröffnet wird, vor alllem für Personen in Betracht, die über der Höchstbeitragsgrundlage liegen, das heißt, weit mehr als 28 800 S im Monat verdienen, denn für die — und auch das sollte hier nicht ganz vergessen werden — gibt es ja auch Möglichkeiten der Höherversicherung aufgrund des geltenden Rechts. Sie haben mehrere Alternativen, die dann nach den jeweiligen Gegebenheiten in Anspruch genommen werden sollten.

Was die von Herrn Staatssekretär Stummvoll — und ich muß ihm hierauf Antwort geben — genannte Vier-Säulen-Theorie und die Kritik an den Ruhensbestimmungen betrifft, so sind die Ruhensbestimmungen keine Bestrafung, sondern die Ruhensbestimmungen sind aus meiner Sicht — und ich stehe diesbezüglich nicht alleine — ein Solidaritätsbeitrag der älteren Generation gegenüber den Jüngeren, die mit ihren Einkommen, mit ihren Arbeitsplätzen und den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung absichern, daß die älteren Menschen auch tatsächlich dann das bekommen, was sie durch harte Arbeit, durch entsprechenden Versicherungsverlauf erworben haben, und schließlich sind die Ruhensbestimmungen arbeitsmarktpolitisch bedingt. — Vielen Dank. *(Beifall bei der SPÖ.)* 11.31

Vizepräsident Walter **Strutzenberger:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von den Berichterstattern ein Schlußwoprt gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz — BBG) (1283 und 1326/NR sowie 3865/BR der Beilagen)

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (1277 und 1320/NR sowie 3866/BR der Beilagen)

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (17. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz) (1278 und 1321/NR sowie 3867/BR der Beilagen)

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz) (1279 und 1322/NR sowie 3868/BR der Beilagen)

10. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) (1280 und 1323/NR sowie 3869/BR der Beilagen)

11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (1246 und 1319/NR sowie 3870/BR der Beilagen)

12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden (1282 und 1325/NR sowie 3871/BR der Beilagen)

13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 20. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes und Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes, Änderung des Impfschadengesetzes und Änderung des Tuberkulosegesetzes) (1284 und 1327/NR sowie 3872/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter Strutzenberger

Vizepräsident Walter **Strutzenberger:** Wir gelangen nun zu den Punkten 6 bis 13 der Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies Beschlüsse des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend Bundesbehindertengesetz, 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 17. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, 15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, 20. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Änderung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, des Angestelltengesetzes, des Gutsangestelltengesetzes, des Landarbeitsgesetzes 1984, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes sowie Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990.

Die Berichterstattung über die Punkte 6 bis 9 hat Herr Bundesrat Pichler übernommen. Ich bitte ihn um die Berichte.

Berichterstatter Norbert **Pichler:** Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Ich bringe den Bericht betreffend Bundesbehindertengesetz.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß bezweckt die Zusammenfassung der behindertenrechtlichen Regelungen auf Bundesebene in einem umfassenden Behindertengesetz. Der vorliegende Gesetzesbeschluß soll hiezu ein erster Schritt sein. Der Zielparagraph sieht vor, daß durch die im vorgeschlagenen Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen dem Behinderten und den von konkreter Behinderung bedrohten Menschen die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gesichert wird.

Im Gesetzesbeschluß ist auch die gesetzliche Verankerung der grundsätzlichen Bestimmungen einer Koordination der Rehabilitationsträger enthalten. Weiters soll der derzeitige Invalidenfürsorgebeirat durch einen Bundesbehindertenbeirat ersetzt werden, in dem alle repräsentativen Behindertenverbände vertreten sind. Ferner soll durch den Gesetzesbeschluß das Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und die zentrale Hilfsmittelberatungsstelle gesetzlich verankert werden. Der Gesetzesbeschluß sieht auch die Schaffung eines einheitlichen Behindertenpasses auf Bundesebene vor und nimmt Regelungen über Fahrpreisermäßigungen für behinderte Menschen in das vorgeschlagene Bundesbehindertengesetz auf. Schließlich soll im Hinblick auf die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß vorgesehenen Regelungen das Nationalfondsgesetz, BGBl. Nr. 259/1981, aufgehoben werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz — BBG) wird kein Einspruch erhoben.

Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 betreffend 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Die ursprüngliche Berechnung der Pensionsanpassung für das Jahr 1990 hätte eine Pensionserhöhung um 2 vH ergeben, und es wurde deshalb durch die 48. Novelle zum ASVG eine Erhöhung der Pensionen um 3 vH vorgenommen. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll nun eine weitere Pensionserhöhung vorgenommen werden, die zusammen mit der im Zuge der 48. ASVG-Novelle bereits erfolgten Anpassung zu einer Erhöhung von 4 vH für das Jahr 1990 führt. Die in diesem Zusammenhang im Gesetzesbeschluß vorgesehenen neuen Grundsätze für die Renten- und Pensionsanpassung gehen davon aus, daß bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors nach wie vor Bedacht zu nehmen ist auf den Richtwert, die volkswirtschaftliche Lage sowie die Belastungsquote und deren längerfristige Entwicklungen. Darüber hinaus sollen aber nunmehr auch für die Anpassung bedeutsame aktuelle Entwicklungen Beachtung finden.

Durch die neuerliche außerordentliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,6 vH wird die Erhöhung der Richtsätze im Jahre 1990 nunmehr insgesamt 8,6 vH betragen. Der Richtsatz für Alleinstehende wird somit nunmehr 5 574 S und der Richtsatz für Ehepaare 7 984 S betragen.

Der Weiterentwicklung und Verbesserung des Sozialversicherungsrechts sollen ferner neue Bestimmungen über die begünstigte Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes dienen sowie Bestimmungen betreffend die Wahrung der Bemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung für arbeitssuchende Frauen ab dem 45. Lebensjahr beziehungsweise Männer ab dem 50. Lebensjahr, die ihren Arbeitsplatz verloren haben.

Außerdem enthält der Gesetzesbeschluß folgende Änderungen und Ergänzungen:

die praxisnahe Ausgestaltung der Bestimmungen über einen zusätzlichen Bundesbeitrag für nicht genehmigungspflichtige Bauführungen;

Berichterstatter Norbert Pichler

die Ersatzzeitenregelung im Zusammenhang mit dem Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Gewährung einer Urlaubsentschädigung beziehungsweise Urlaubsabfindung;

die Aufhebung der Bestimmung über die Trennung der Erfolgsrechnung und der statistischen Nachweisungen nach Versichertengruppen;

Klarstellung der Versicherungspflicht von Ferialpraktikanten;

Anpassung an das neue Hochschullehrer-Dienstrecht;

Klarstellung der Versicherungszugehörigkeit von Hochschulassistenten;

Klarstellung der Voraussetzungen für die Formalversicherung bei Bestehen einer Pflichtversicherung;

zusätzliche Ermächtigung zum Abschluß von Vereinbarungen beim Dokumentationsaufbau mit den Betreibern anderer Dokumentationssysteme;

Anpassung an die Datenschutzgesetz-Novelle;

besondere Meldepflicht für Leistungsbezieher im Beschäftigungsfall;

Einführung einer Verjährungshemmung bei anhängigen Verwaltungsverfahren;

Klarstellung bei Zitierung des Lohnpfändungsgesetzes (§ 11b Lohnpfändungsgesetz);

Klarstellung des Verfalls von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes;

Änderung der Terminologie von Gesundenuntersuchungen in Vorsorge(Gesunden)untersuchungen;

Ausschluß der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung für bestimmte Pensionsbezieher nach dem GSVG;

Anspruchsberechtigung von Zeitsoldaten in der Krankenversicherung bei Auslandseinsatz;

Rechtsbereinigung im Bereich der Vorschriften über die Verwaltungskörper;

Datenübermittlung — notwendige Ergänzung der 45. Novelle zum ASVG;

Anpassung im Bereich der Berufskrankheitenliste;

Anhebung der Grenze für die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales von 300 000 auf 400 000 Versicherte pro Bundesland;

Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Gewährung der Mittel der Pensionsversicherung zur Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Sozialversicherten zum Ziele haben; für diesen Zweck dürfen bis zu 0,005 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen verwendet werden.

In den finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage wird zum Ausdruck gebracht, daß der Gesamtaufwand für die Pensionserhöhung im Jahre 1990 im Rahmen des ASVG 1,523 Milliarden Schilling beträgt.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den A n t r a g, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Bericht zu Tagesordnungspunkt 8 betreffend 17. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz.

Hauptinhalt des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses ist die Aktualisierung der Renten- und Pensionsanpassung und die damit in Zusammenhang stehende zusätzliche Erhöhung der Pensionen um 1 vom Hundert ab 1. Jänner 1990. Zusammen mit der bereits durch die 16. Novelle zum GSVG vorgenommenen gesetzlichen Pensionsanpassung um 3 vom Hundert ergibt dies eine Erhöhung der Pensionen für das Jahr 1990 um 4 vom Hundert. Demgegenüber hätte die bei der ursprünglichen Berechnung der Pensionsanpassung für 1990 vorgesehene Erhöhung der Pensionen 2 vom Hundert betragen.

Die in diesem Zusammenhang im Gesetzesbeschluß vorgesehenen neuen Grundsätze für die Renten- und Pensionsanpassung gehen davon aus, daß bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors nach wie vor Bedacht zu nehmen ist auf den Richtwert, die volkswirtschaftliche Lage sowie die Belastungsquote und deren längerfristige Entwicklungen. Darüber hinaus sollen aber nunmehr auch für die Anpassung bedeutsame aktuelle Entwicklungen Beachtung finden.

Durch die neuerliche außerordentliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,6 vom Hundert wird die Erhöhung der Richt-

Berichterstatter Norbert Pichler

sätze im Jahr 1990 nunmehr insgesamt 8,6 vom Hundert betragen. Der Richtsatz für Alleinstehende wird somit nunmehr 5 574 S und der Richsatz für Ehepaare wird 7 984 S betragen.

Außerdem enthält die Regierungsvorlage folgende Änderungen und Ergänzungen:

die Einführung einer zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum Schutz älterer Arbeitnehmer bei Langzeitarbeitslosigkeit,

die praxisnahe Ausgestaltung der Bestimmungen über einen zusätzlichen Bundesbeitrag für nicht genehmigungspflichtige Bauführungen,

Klarstellung der Voraussetzungen für den Eintritt der Formalversicherung bei Bestehen einer Pflichtversicherung,

besondere Meldepflicht für Leistungsbezieher im Falle der Ausübung einer Erwerbstätigkeit,

Neufassung des § 34 Abs. 3 GSVG

Einführung einer Verjährungshemmung bei anhängigen Verwaltungsverfahren,

Klarstellung bei Zitierung des Lohnpfändungsgesetzes (§ 11b Lohnpfändungsgesetz),

Klarstellung des Verfalls von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufs,

Änderung der Terminologie von Gesundenuntersuchungen in Vorsorge(Gesunden)untersuchungen,

Ausschluß der Angehörigeneigenschaft für bestimmte Pensionsbezieher nach dem GSVG,

Rechtsbereinigung im Bereich der Vorschriften über die Verwaltungskörper,

Notwendige Ergänzung im Bereich der Datenübermittlung

Verlängerung der Verfallsfrist für die Geltendmachung der Ansprüche auf Kostenerstattung beziehungsweise Kostenersatz um sechs Monate auf 42 Monate,

Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Gewährung der Mittel der Pensionsversicherung zur Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Sozialversicherten zum Ziele haben; für diesen Zweck dürfen bis zu 0,005 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen verwendet werden.

In den finanziellen Erläuterungen wird zum Ausdruck gebracht, daß die vorgesehene Verbesserung der Pensionsanpassung einen Gesamtaufwand von 164 Millionen Schilling bewirkt. Die Verbesserungen im Bereich des Ausgleichszulagenrechts führen im Bereich des GSVG zu erhöhten Kosten von einer Million Schilling pro Jahr.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den A n t r a g, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (17. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Bericht zu Tagesordnungspunkt 9 betreffend 15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

Hauptinhalt des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses ist die Aktualisierung der Renten- und Pensionsanpassung und der damit im Zusammenhang stehenden zusätzlichen Erhöhung der Pensionen um 1 vom Hundert ab 1. Jänner 1990. Zusammen mit der bereits durch die 14. Novelle zum BSVG vorgenommenen gesetzlichen Pensionsanpassung um 3 vom Hundert ergibt dies eine Erhöhung der Pensionen für das Jahr 1990 um 4 vom Hundert. Demgegenüber hätte die bei der ursprünglichen Berechnung der Pensionsanpassung für 1990 vorgesehene Erhöhung der Pensionen 2 vom Hundert betragen.

Die in diesem Zusammenhang im Gesetzesbeschluß vorgesehenen neuen Grundsätze für die Renten- und Pensionsanpassung gehen davon aus, daß bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors nach wie vor Bedacht zu nehmen ist auf den Richtwert, die volkswirtschaftliche Lage sowie die Belastungsquote und deren längerfristige Entwicklungen. Darüber hinaus sollen aber nunmehr auch für die Anpassung bedeutsame aktuelle Entwicklungen Beachtung finden.

Durch die neuerliche außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,6 vom Hundert wird die Erhöhung der Richtsätze im Jahre 1990 nunmehr insgesamt 8,6 vom Hundert betragen. Der Richtsatz für Alleinstehende wird somit nunmehr 5 574 S und der Richtsatz für Ehepaare 7 984 S betragen.

Außerdem enthält der Gesetzesbeschluß folgende Änderungen und Ergänzungen:

die Einführung einer zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum Schutz älterer Arbeitnehmer bei Langzeitarbeitslosigkeit,

Berichterstatter Norbert Pichler

die praxisnahe Ausgestaltung der Bestimmungen über einen zusätzlichen Bundesbeitrag für nicht genehmigungspflichtige Bauführungen,

Klarstellung der Voraussetzungen für den Eintritt der Formalversicherung bei Bestehen einer Pflichtversicherung,

besondere Meldepflicht für Leistungsbezieher im Falle der Ausübung einer Erwerbstätigkeit,

Neufassung des § 31 Abs. 5 BSVG,

Einführung einer Verjährungshemmung bei anhängigen Verwaltungsverfahren,

Klarstellung bei Zitierung des Lohnpfändungsgesetzes,

Klarstellung des Verfalls von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufs,

Änderung der Terminologie von Gesundenuntersuchungen in Vorsorge(Gesunden)untersuchungen,

Ausschluß der Angehörigeneigenschaft für bestimmte Pensionsbezieher nach dem GSVG,

Rechtsbereinigung im Bereich der Vorschriften über die Verwaltungskörper,

notwendige Ergänzung im Bereich der Datenübermittlung,

Verlängerung der Verfallsfrist für die Geltendmachung der Ansprüche auf Kostenerstattung beziehungsweise Kostenersatz um sechs Monate auf 42 Monate,

Verpflichtung des auszahlungsberechtigten Ehegatten im Falle der Pensionsteilung zur Zahlung des Kostenanteils in der Krankenversicherung,

Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Gewährung der Mittel der Pensionsversicherung zur Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Sozialversicherten zum Ziele haben; für diesen Zweck dürfen bis zu 0,005 vom Tausend der Erträge an Versicherungsbeiträgen verwendet werden.

In den finanziellen Erläuterungen der Regierungsvorlage wird zum Ausdruck gebracht, daß die vorgesehene Verbesserung der Pensionsanpassung im Jahre 1990 einen Gesamtaufwand von 173 Millionen Schilling bewirkt. Die Verbesserungen im Bereich des Ausgleichzulagenrechts führen im Bereich des BSVG zu erhöhten Kosten von 25 Millionen Schilling pro Jahr.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgestz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Ich danke für die ausführliche Berichterstattung und bitte nun Herrn Bundesrat Farthofer um seine Berichte über die Punkte 10 bis 13.

Berichterstatter Erich **Farthofer:** Hohes Haus! Ich berichte über die 20. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

In der 49. Novelle zum ASVG sind auch Änderungen und Ergänzungen enthalten, die der Verbesserung der Praxis beziehungsweise der Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung dienen. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält eine Änderung der analogen Bestimmungen des B-KUVG. Im einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

Klarstellung der Voraussetzungen für die Formalversicherung bei Bestehen einer Pflichtversicherung,

Erweiterung des zulässigen Verwendungszwekkes der Mittel der Sozialversicherung,

Erleichterung für Vollwaisen beim Leistungsanfall durch Wirksamkeitserweiterung des Antrages,

Klarstellung bei Zitierung des Lohnpfändungsgesetzes (§ 11b Lohnpfändungsgesetz),

Klarstellung des Verfalls von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes,

Änderung der Terminologie von Gesundenuntersuchungen in Vorsorge(Gesunden)untersuchungen,

Ausschluß der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung für bestimmte Pensionsbezieher nach dem GSVG,

Erweiterung der Ermächtigung für Subventionsgewährung,

Rechtsbereinigung im Bereich der Vorschriften über die Verwaltungskörper,

notwendige Ergänzung im Bereich der Datenübermittlung.

Berichterstatter Erich Farthofer

Eine weitere Änderung betrifft die Beseitigung der Doppelversicherung für in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem B-KUVG versicherte Personen, die Zivildienst leisten. Ferner soll bei der Beurteilung der Angehörigeneigenschaft einer geschiedenen Ehegattin beziehungsweise eines geschiedenen Ehegatten nicht mehr das Verschulden, sondern die Unterhaltsberechtigung maßgebend sein.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Ich berichte ferner über Tagesordnungspunkt 11: Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird.

Die Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruches richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Vordienstzeiten beim selben Arbeitgeber sind unter bestimmten Bedingungen anzurechnen. Die Anrechnung von Vordienstzeiten bei anderen Arbeitgebern sieht das EFZG derzeit nicht vor. Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anrechnung solcher Vordienstzeiten, so ist diese zwar wirksam, bewirkt aber keinen höheren Erstattungsanspruch gegenüber dem Krankenversicherungsträger. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, daß Vordienstzeiten bei Betriebsnachfolge wegen Umstrukturierung von Unternehmen erstattungswirksam angerechnet werden. In diesem Zusammenhang soll die Wartezeit bei Anrechnung der Vordienstzeiten beim selben Arbeitgeber und beim Betriebsübergang infolge Umstrukturierung entfallen. Weiters soll der rückzuerstattende Pauschalbetrag von 23 vom Hundert auf 27,2 vom Hundert des nach § 3 fortgezahlten Entgeltes erhöht werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundsgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Ich berichte ferner über Tagesordnungspunkt 12: Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden.

Im § 3 Abs. 2 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes wird auf jene Regelung des Betriebshilfegesetzes verwiesen, wonach sich die Schutzfrist nach der Entbindung um jenen Zeitraum verlängert, um den sich die Schutzfrist vor der Entbindung verkürzt hat. Aufgrund der durch die 4. Novelle zum Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 646/1989, erfolgten Einfügung in der zitierten Stelle des Betriebshilfegesetzes bezieht sich diese Zitierung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes auch auf eine andere ursprünglich nicht beabsichtigte Bestimmung. Dies soll durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz richtiggestellt werden.

Durch die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Novellierung des Angestellten- beziehungsweise des Gutsangestelltengesetzes soll klargestellt werden, daß der Acht-Wochen-Zeitraum, innerhalb dessen der Austritt unter Wahrung eines Abfertigungsanspruches zu erklären ist, sich lediglich auf die Fälle der Adoption beziehungsweise Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege bezieht.

Die im Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht ausdrücklich vor, daß ein Karenzurlaub aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften dem Karenzurlaub nach dem EKUG gleichgestellt ist. Weiters soll durch diese Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle normiert werden, daß der Vater wie bereits die Mutter den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nicht verliert, wenn sich das Kind in einer Krankenanstalt vorübergehend in Pflege befindet. Durch eine weitere Änderung soll ferner gewährleistet werden, daß zum Beispiel bei Tod der Mutter oder nach der Geburt des Kindes für den Vater sofort der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld beginnt.

Auf die unter das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz fallenden Arbeitnehmer findet die Regelung des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes keine Anwendung, sodaß das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz von der im Zusammenhang mit der Schaffung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes vorgenommenen Novellierung des § 23a Angestelltengesetz nicht betroffen ist. Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene

Berichterstatter Erich Farthofer

Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes sieht daher eine der erwähnten Bestimmung des Angestelltengesetzes entsprechende gleichartige Regelung vor.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Weiters hat der Sozialausschuß dem Fristsetzungsantrag des Artikels VII im Sinne des Artikels 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

2. Den Fristsetzungen des Artikels VII wird im Sinne des Artikels 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Ich berichte nun über Tagesordnungspunkt 13: Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 20. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Impfschadengesetzes und Änderung des Tuberkulosegesetzes).

Im Hinblick auf die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend die 49. ASVG-Novelle vorgesehene Erhöhung der Pensionen und Renten um 1 vom Hundert sollen auch die vergleichbaren Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz sowie dem Opferfürsorgegesetz ebenfalls um 1 vom Hundert zusätzlich erhöht werden.

Die für 1990 vorgesehene Erhöhung beträgt somit wie in den Sozialversicherungsgesetzen insgesamt 4 vom Hundert. Weiters sollen entsprechend der in der 49. ASVG-Novelle vorgesehenen außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze jene Versorgungsleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz angehoben werden, die ausschließlich der Deckung des Lebensunterhaltes dienen.

Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß bei den regelmäßigen Versorgungsleistungen nach dem Impfschadengesetz sowie bei den regelmäßigen Geldbeihilfen nach dem Tuberkulosengesetz eine Anpassung an die im Bereich des Heeresversorgungsgesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgenommenen Leistungserhöhungen vor.

Ferner soll die im Behinderteneinstellungsgesetz vorgesehene Ausgleichstaxe für jede einzelne zu beschäftigende Person auf nunmehr 1 620 S erhöht werden und die Verordnung, BGBl. Nr. 78/1990, über die Anpassung der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1990 aufgehoben werden.

Der Nationalrat hat anläßlich der Beschlußfassung im Gegenstand im Titel des Gesetzentwurfes in der Fassung des Berichtes 1327 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates den Ausdruck „Tuberkulosengesetz" durch den Ausdruck „Tuberkulosegesetz" ersetzt.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 20. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes und Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes, Änderung des Impfschadengesetzes und Änderung des Tuberkulosegesetzes), wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter **Strutzenberger:** Danke für die Berichterstattung.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Pirchegger. Ich erteile ihr dieses.

12.02

Bundesrätin Grete **Pirchegger** (ÖVP, Steiermark): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Heute werden mehrere Sozialgesetze verabschiedet werden. Ich glaube, man kann insgesamt sagen, daß das wegweisende Gesetze sind. Das gilt für das Pensionskassen-, aber auch für das Betriebspensionsgesetz und das Behindertengesetz. Es sind das zukunftsweisende Gesetze und ein Schritt in die richtige Richtung. Bei diesen Sozialgesetzen geht es um eine Grupe von Menschen, für die wir wirklich die Verpflichtung haben, et-

Grete Pirchegger

was zu tun. So etwa um die Ausgleichszulagenrichtsatz-Empfänger, also um jene Menschen, die Pensionen von 5 000 S oder vielleicht auch noch weniger haben, weil eben der Ausgleichszulagenrichtsatz nicht in voller Höhe zur Anwendung kommen kann. Ich erlebe solche Beispiele immer wieder bei meinen Sprechtagen, und man kann diesen Menschen nicht helfen, weil eben der Ausgleichszulagenrichtsatz nicht zur Anwendung kommen kann. Für diese Menschen ist die Pension oft zum Leben zuwenig, sie können sich wirklich nur das Allernötigste kaufen.

Meine Damen und Herren! Es ist eine klare Zielsetzung dieser Sozialversicherungsgesetz-Novelle, daß für diese Gruppen die Pension angehoben wird.

Die zweite Zielsetzung ist die, daß dort, wo soziale Ungerechtigkeiten gegeben sind, solche soziale Ungerechtigkeiten abgebaut werden. Wenn in diesem Jahr die Ausgleichszulagenrichtsätze für Alleinstehende um 440 S und für Ehepaare um 630 S erhöht werden, so kann man sagen, im vergangenen Jahr hätte dies niemand erwartet. Man bietet damit den Pensionisten die Möglichkeit, am wirtschaftlichen Erfolg und an der guten wirtschaftlichen Konjunktur teilzuhaben. Und wenn nun alle Pensionisten eine Pensionserhöhung im Jahre 1990 gegenüber 1989 um 4 Prozent erhalten — gegenüber 2 Prozent, die noch im vergangenen Herbst vorgesehen waren —, so ist dies für alle unsere Pensionisten ein Erfolg. Ich möchte hier unserem Sozialsprecher Dr. Feurstein herzlich für seine kluge Verhandlungsführung danken.

Meine Damen und Herren! 58 Prozent der in Österreich lebenden Pensionisten sind Frauen, und diese Novelle und ihre Verbesserung sind für sie lebensnotwendig. Ich möchte daher zu den frauen- und familienpolitischen Aspekten dieser Novelle Stellung nehmen.

Einige Bemerkungen zur Versicherung von Personen, die sich der Pflege behinderter Kinder widmen. Im vergangenen Jahr haben wir für Personen, die die Pflege von behinderten Kindern übernommen haben oder übernehmen, Pensionsbeiträge bis zum 27. Lebensjahr des behinderten Kindes beschlossen. Es war uns von Anfang an klar, daß die Pflegebedürftigkeit nicht mit dem 27. Lebensjahr endet.

Die Verlängerung bis zum 30. Lebensjahr ist ein Kompromiß. Diese Regelung trifft wieder nur einen begrenzten Personenkreis. Wir brauchen ein Gesetz, das die Pflegeversicherung für Behinderte, wenn notwendig, ihr ganzes Leben beziehungsweise die Versicherung für die Pflege behinderter naher Angehöriger, alter und kranker Menschen generell regelt.

Herr Bundesminister! Dringend notwendig wäre es auch, Kindererziehungszeiten vorzusehen. Ich kann mir für die Zukunft sechs Jahre, beginnend beim letztgeborenen Kind, bis 15 Jahre vorstellen.

Herr Bundesminister! Ich hoffe, daß wir dies in der 50. Novelle zum ASVG auch verwirklichen können.

Neben der Anrechnung von Kinderzeiten und der Pflege behinderter Kinder, behinderter Kranker und alter Angehöriger muß eine Mindestpension für jede Frau in die Tat umgesetzt werden.

Die durchschnittlichen Pensionen der Frauen liegen unter jenen der Männer. Das ist nicht sozial, nicht gerecht und nicht gerechtfertigt. Das trifft auch die Bäuerinnen und die Gewerbetreibenden.

Meine Damen und Herren! 1966 wurde das Karenzurlaubsjahr eingeführt. Seither gab es für eine Gruppe immer wieder Verbesserungen. Und jetzt wurden die zwei Jahre Karenzurlaub beschlossen. Ich gönne jedem dieses Karenzjahr oder diese zwei Jahre, aber die Einigung der Sozialpartner über das zweite Karenzjahr hat einen großen Schönheitsfehler: Bäuerinnen und Selbständige sind davon ausgesperrt. *(Bundesrätin Haselbach: Die haben auch nichts eingezahlt!)* Liebe Frau Kollegin, ich werde noch darauf zurückkommen.

Alle Teilorganisationen der ÖVP haben das Karenzgeld für Bäuerinnen und Unternehmerinnen als unverzichtbaren Teil des Familienpaketes gefordert.

Der Redakteur Helmut Griess von der „Neuen Zeit" schrieb am Muttertag: „Bäuerinnen und Selbständige fordern ein Karenzgeld. — In Ordnung. Nur eine Unterscheidung muß doch angebracht werden: Das Karenzgeld im bisherigen Sinn ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung, für die von den Arbeitnehmerinnen Beiträge bezahlt werden. Bäuerinnen und Selbständige leisten dazu keine Beiträge. Sollten Sie trotzdem ein Karenzgeld von der Arbeitsmarktverwaltung bekommen, dann ist dies das Ende des Versicherungsprinzips."

Der Herr Redakteur Helmut Griess ist wohl schlecht informiert. Wir haben ja nur jenen Teil des Karenzgeldes gefordert, der aus dem Familienlastenausgleichsfonds kommt. *(Ruf bei der SPÖ: Dann müßt ihr aber in den Familienlastenausgleichstopf einzahlen!)* In diesen Topf zahlen wir auch ein. Wenn wir auch nur geringe Beträge in den Familienlastenausgleichstopf einzahlen, so ist die Forderung nach dem Karenzgeld für Bäuerinnen doch eine Frage der Gerechtigkeit und der Achtung vor einem Berufsstand, der es nicht

leicht hat. Es ist befremdend, daß wir nun in Form von Pressekonferenzen und Öffentlichkeitsarbeit dieser Forderung Nachdruck verleihen müssen.

Ich hoffe aber, daß es bald zu einem Gespräch zwischen Bundeskanzler Vranitzky und Vizekanzler Riegler kommt und daß man da zu einer Einigung findet.

Die Forderung unseres Vizekanzlers Riegler nach einer Pension von 7 000 S für Alleinstehende ist gerechtfertigt, und ich hoffe, daß diese Forderung bis zum Ende der nächsten Legislaturperiode verwirklicht wird. Es ist dies die Grundposition für die kommende Pensionsreform, noch mehr soziale Gerechtigkeit für ältere Menschen zu verwirklichen. Herr Bundesminister, Sie werden diese Forderung der ÖVP sicher unterstützen.

Ich begrüße auch die Forderung nach einem Mindesteinkommen von 10 000 S *(Bundesrat Schachner: Bravo!)*, aber das muß sowohl für die Unselbständigen als auch im Bereich der Selbständigen verwirklicht werden. *(Bundesrat Schachner: Keine Frage!)*

Alle Menschen, die älteren sowie die berufstätigen, sollen an der Wohlstandsmehrung in Österreich teilhaben. Daher sind die durch die Verabschiedung des Sozialpaketes eingetretenen Verbesserungen für die Pensionisten zu begrüßen, und wir werden gerne die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)* 12.12

Vizepräsident Walter **Strutzenberger:** Nächste Rednerin ist Frau Bundesrätin Dr. Hödl. Ich erteile ihr das Wort.

12.12

Bundesrätin Dr. Eleonore **Hödl** (SPÖ, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Werter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich möchte ganz kurz auf die Ausführungen der Frau Bundesrätin Pirchegger eingehen. Sie hat die Forderung nach einem Karenzgeld für Bäuerinnen wiederholt. Ich möchte Ihnen sagen: Es sind ja nicht nur die Bäuerinnen, die kein Karenzurlaubsgeld bekommen, sondern auch die unzähligen unselbständig arbeitenden Frauen mit befristeten Dienstverhältnissen. Auch eine Frau, die ein befristetes Dienstverhältnis hat und schwanger wird, ist vom Karenzurlaubsanspruch ausgeschlossen. Darüber hinaus gibt es noch viele Frauen, die deswegen kein Karenzurlaubsgeld bekommen können, weil sie die erforderliche Anwartschaft nicht erfüllen, das heißt, im letzten Kalenderjahr nicht ihre 20 Wochen Arbeitslosenversicherungszeiten erworben haben. Also es sind nicht nur die Bäuerinnen, die kein Karenzgeld bekommen, sondern auch viele andere Arbeitnehmerinnen in Österreich. Darüber hinaus glaube ich, daß man schon eine Differenzierung vornehmen und auch die grundsätzlichen Unterschiede feststellen muß zwischen den Lebensverhältnissen und Arbeitsbedingungen einer Bäuerin und einer unselbständig erwerbstätigen Frau. Es ist sicher legitim, daß die Bäuerinnen nach einer Verbesserung des Mutterschutzes streben, aber man darf damit nicht das ganze Finanzierungsgefüge durcheinanderbringen. Das wäre auch keine gerechte Lösung dieses Problems. Und wenn ich sage „Finanzierungsgefüge", dann meine ich, daß natürlich der Familienlastenausgleichsfonds, aus dem ja das Karenzgeld für die Bäuerinnen verlangt wird, die Hälfte dessen, was die unselbständig Erwerbstätige an Karenzurlaubsgeld bekommt, finanziert. Die unselbständig Erwerbstätigen bekommen ja die Hälfte aus dem Familienlastenausgleichsfonds und die Hälfte aus der Arbeitslosenversicherung. *(Vizepräsident Dr. Schambeck übernimmt den Vorsitz.)*

Wir alle wissen, daß die Landwirtschaft sehr, sehr wenig in den Familienlastenausgleichsfonds einzahlt. Es sind nur 0,02 Prozent. Hingegen wird sehr viel herausgenommen und sehr viel herausgezahlt für die Landwirte und für die Landwirtinnen. 7 Prozent fließen schon derzeit aus dem Familienlastenausgleichsfonds in diesen Bevölkerungskreis. Also es wird eben notwendig sein, daß seitens der Landwirtschaft mehr in den Familienlastenausgleichsfonds eingezahlt wird. Dann wird man sicherlich eine Lösung finden.

Ich glaube aber — ohne daß ich mich jetzt über dieses Thema verbreiten möchte —, daß es sicherlich sinnvoller ist, wenn man die Betriebshilfe ausbaut, denn mehr Geld wird den Bäuerinnen nicht mehr Gesundheit und mehr Möglichkeiten zur Betreuung ihrer Kinder bringen. Nur wenn die Betriebshilfe ausgebaut wird, wird die Bäuerin jene Hilfe haben, die sie braucht, nämlich eine Arbeitshilfe in der Landwirtschaft.

Meine Damen und Herren! Bevor ich nun auf die verschiedenen Sozialversicherungsnovellen eingehe, möchte ich ganz besonders herzlich unserem Sozialminister Dr. Geppert danken, daß er ein so umfassendes Sozialpaket in so kurzer Zeit hat vorbereiten lassen und dem Parlament zur Behandlung und Beschlußfassung vorgelegt hat. Ich möchte auch den Beamten des Sozialministeriums danken, die damit sehr viel Arbeit gehabt haben.

Wir haben erst vor wenigen Monaten die 48. ASVG-Novelle und all die Parallelnovellen beschlossen, und wir haben nun ein Sozialpaket, das wieder eine weitere Verbesserung des Sozialsystems bringt, nämlich Verbesserungen des Leistungsrechtes und eine Erhöhung der Pensionen entsprechend den wirtschaftlichen Entwicklungen in Österreich.

Dr. Eleonore Hödl

Der hauptsächlichste und erfreulichste Punkt in diesem Sozialpaket ist die Erhöhung der Pensionen, die nun um ein weiteres Prozent rückwirkend ab 1. Jänner 1990 erfolgen wird. Es ist der Initiative unseres Bundeskanzlers Dr. Vranitzky und unseres Sozialministers zu danken, daß es dazu gekommen ist, denn nach Abschluß der Beamtenlohnrunde hat der Bundeskanzler festgestellt, daß man nun natürlich auch die Pensionen der unselbständig Erwerbstätigen nachziehen muß, um eine gerechte Vorgangsweise zu gewährleisten.

So haben wir erfreulicherweise in diesem Jahr eine Pensionserhöhung von insgesamt 4 Prozent rückwirkend ab 1. Jänner 1990. Das ist ein wesentlicher Fortschritt, wenn man bedenkt, daß sich in den vergangenen Jahren die Pensionserhöhungen nur bei etwa 2,1 Prozent — im Jahr 1989 — und bei 2,3 Prozent — im Jahr 1988 — bewegten. Dadurch kann es wirklich jener Generation, die zum wirtschaftlichen Aufbau Österreichs wesentlich beigetragen hat, ermöglicht werden, nun an der erfolgreichen Wirtschaftspolitik dieser Regierung mitzupartizipieren und sich auch etwas mehr zu leisten.

Besonders erfreulich ist es, wie schon meine Vorrednerin, Frau Bundesrat Pirchegger, ausgeführt hat, daß die kleinen Pensionen angehoben wurden, und zwar um deutlich mehr, um einen fixen Betrag. Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden insgesamt um 440 S monatlich für den Alleinstehenden und um 630 S monatlich für das Ehepaar angehoben. Das ist ein beachtlicher Betrag in Relation zu der kleinen Pension. Und was noch besonders erfreulich ist: daß im Juli alle Pensionisten eine kräftige Nachzahlung bekommen werden, damit dieser Erhöhung entsprochen wird.

Mit dem Fixbetrag, um den nun die kleineren Pensionen, sprich Ausgleichszulagenrichtsätze, erhöht werden, wird endlich einmal diese unglückselige Entwicklung, die durch die prozentuelle Erhöhung der Pensionen eingeleitet worden ist, nämlich das Auseinanderscheren der kleinen und der großen Pensionen, unterbrochen. Denn es ist nicht zu verantworten, daß durch diese prozentmäßige Erhöhung die kleinen Pensionisten viel, viel weniger bekommen als derjenige, der eine hohe Pension hat. Letztlich sollten alle Pensionen im gleichen Maße erhöht werden, und es soll nicht so sein, daß im Alter die Einkommensunterschiede noch mehr verschärft werden, wie dies durch eine prozentmäßige Erhöhung erfolgt. Mit dieser fixen Betragserhöhung der kleinen Pensionen können nun endlich ein sozialer Ausgleich und eine echte Umverteilung zugunsten der kleinen Pensionen vorgenommen werden.

Mehr soziale Gerechtigkeit ermöglicht auch eine höhere Teilnahmechance am gesellschaftlichen und kulturellen Leben und gewährleistet, daß auch die kleineren Pensionsbezieher an unserem gesellschaftlichen Leben teilnehmen und sich vielleicht die eine oder andere Ausflugsfahrt oder den einen oder anderen Kino- oder Theaterbesuch mehr gönnen können im Monat. Insgesamt werden in diesem Jahr 5 Milliarden Schilling mehr für die Pensionen ausgegeben, und das wird sicherlich zu einer Verbesserung der Lebenssituation der Pensionisten beitragen.

Meine Damen und Herren! Ich hoffe, daß wir diesen positiven Weg weitergehen werden, daß wir auch in nächster Zeit die kleinen Pensionen mit einem Fixbetrag aufwerten beziehungsweise anheben werden. Man sollte sich überhaupt überlegen, in Zukunft nur einen ganz kleinen Prozentsatz für die generelle Pensionserhöhung und einen Fixbetrag für alle festzulegen. Ich glaube, das wäre der richtige Weg.

Letztendlich dürfen wir natürlich an den generellen Bestrebungen nicht vorbeigehen, und wir müssen weiterhin danach trachten, eine bedarfsorientierte Mindestpension einzuführen. Den Vorschlag des Vizekanzlers Riegler mit 7 000 S halte ich nicht für ausreichend, denn mit den 7 000 S meint er nur den Ausgleichszulagenrichtsatz. Hier würde die große Zahl der verheirateten Frauen, die eine geringere Pension als 7 000 S erreichen, nicht berücksichtigt werden. Ich finde diesen Vorschlag nicht zielführend, und wir sollten diesen Weg nicht gehen.

Ich glaube, daß eine bedarfsorientierte Mindestpension, so wie sie der Herr Sozialminister in der Öffentlichkeit vertreten hat, der richtige Weg wäre. Natürlich muß auch der Mindestlohn von 10 000 S eingeführt werden, denn die Pension wird ja vom Lohn abgeleitet, und nur wenn der Lohn entsprechend hoch ist, wird es auch eine entsprechend hohe Mindestpension geben. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Mit der Neuregelung dieser Novelle hinsichtlich der Ermittlung des Pensionsanpassungsfaktors wird ein erfreulicher neuer Weg beschritten. Es wird dadurch in Zukunft möglich sein, den konjunkturellen Entwicklungen schneller Rechnung zu tragen. Es werden in Zukunft nicht nur die letzten zwei Jahre unter Einbeziehung der Arbeitslosenzahlen der Ermittlung des Pensionsfaktors zugrunde gelegt, sondern es werden auch die aktuelle wirtschaftliche Lage und das aktuelle Preis- und Lohnniveau zu berücksichtigen sein. Das bewirkt nämlich, daß die Pensionen nicht den wirtschaftlichen Entwicklungen nachhinken, sondern daß die Pensionisten gleich am wirtschaftlichen Erfolg mitpartizipieren können.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Novelle ist die Verlängerung der Selbstversicherungsmöglichkeit

Dr. Eleonore Hödl

für Eltern, die ein behindertes Kind pflegen. Darauf wird die Kollegin Bundesrat Paischer noch näher eingehen. Ich glaube auch, daß es unser Ziel sein muß, die Altersgrenze zu beseitigen, denn ein behindertes Kind hört ja nicht mit 30 Jahren auf, hilflos und pflegebedürftig zu sein, sondern es ist leider ein Leben lang pflegebedürftig, und daher ist diese Altersbegrenzung für jene, die eine solche Selbstversicherung in Anspruch nehmen wollen, nicht zielführend.

Eine weitere Verbesserung des Leistungsrechtes zugunsten der Waisen, und hier meine ich im besonderen die Vollwaisen, wird die Änderung des Antragsrechtes bringen. Ihr werdet vielleicht alle noch den Fall der Volksanwaltschaft in Erinnerung haben, der vor einigen Wochen gezeigt wurde. Es war ein Fall aus der Steiermark, wo eine Vollwaise um ihre Doppelwaisenpension umgefallen ist, weil es der Vormund damals, als die Waise noch im Säuglingsalter war, verabsäumt hat, den Antrag beim zweiten Versicherungsträger zu stellen. Es wurde der Antrag nur nach dem verstorbenen Vater und nicht auch nach der verstorbenen Mutter, die bei einem anderen Versicherungsträger versichert war, gestellt. Und dadurch ist die Waise um einige Jahre Waisenpension umgefallen.

Eine rückwirkende Zuerkennung der Waisenpension war nach der alten Gesetzeslage nicht möglich. Nach der nunmehr zu beschließenden Gesetzeslage wird es solche Härtefälle nicht mehr geben, denn wenn von einem Vollwaisen ein Pensionsantrag gestellt wird, dann gilt er auch für alle anderen Versicherungsträger — und ist dadurch auch rückwirkend wirksam. Diese Regelung wird also solche Härtefälle in Zukunft vermeiden und auch jene, die wir in der Vergangenheit hatten, sanieren.

Meine Damen und Herren! Nicht nur aus arbeitsmarktpolitischer, sondern auch sozialpolitischer Sicht halte ich eine Regelung im Leistungsrecht für besonders wichtig, und zwar die Einführung der Bemessungsgrundlage zum Schutze von Arbeitnehmern, wenn sie älter als 50 Jahre sind, und Arbeitnehmerinnen, wenn sie älter als 45 Jahre sind, die ihren Arbeitsplatz verloren haben und dann in weiterer Folge einen Arbeitsplatz finden, der viel geringer entlohnt ist. Allen diesen Arbeitnehmern soll in Zukunft die bessere Bemessungsgrundlage für die Pension erhalten bleiben. Das heißt also, zu dem Zeitpunkt, wo sie den Arbeitsplatz verloren und wo sie sehr gut verdient haben, soll die Bemessungsgrundlage erhalten bleiben, wenn sie dann später einmal um die Pension ansuchen.

Diese Neuregelung ist ein wesentlicher Punkt des von unserem Sozialminister aufgestellten 10-Punkte-Programms für ältere Arbeitnehmer, und ich freue mich, daß dieser Punkt nun bereits realisiert wird. Ich glaube nämlich, daß der Vorteil dieser Neuregelung darin liegen wird, daß sich wieder mehr Menschen eine Arbeit suchen werden, die älteren arbeitslos gewordenen Menschen wieder versuchen werden, in den Arbeitsprozeß zu kommen, wieder in die Wirtschaft zurückstreben werden und sich nicht, so wie es bisher der Fall war, solange in der Arbeitslose befinden werden, bis sie endlich einmal einen Pensionanspruch haben.

Ich erinnere mich an einen erst kürzlich erlebten Fall beim Sozialgericht in Leoben, wo ein 51jähriger Pensionswerber — er hat um die Invaliditätspension angesucht — dem Richter erklärt hat, er sehe ohnehin ein, daß er noch nicht so krank ist, daß er nicht mehr arbeiten gehen kann, aber er wolle sich natürlich seine Pensionsbemessungsgrundlage nicht verhauen, indem er jetzt eine Arbeit annimmt, die wesentlich geringer entlohnt ist als jene, die er gehabt hat.

Also diesem Menschen und vielen anderen wird mit dieser Neuregelung geholfen werden. Noch etwas, meine Damen und Herren: Wir werden vielleicht wieder mehr Facharbeiter haben, denn ich glaube, daß wir auf die Erfahrungen und auf die Fähigkeiten der älteren Facharbeiter nicht verzichten können, und diese Facharbeiter werden der Wirtschaft wieder zur Verfügung stehen. Ich hoffe nur, daß die Situation dieser Facharbeiter von der Wirtschaft nicht ausgenützt und daß der Lohn nicht gedrückt wird. Grundsätzlich glaube ich, daß das von der pensionsrechtlichen Seite her eine positive Lösung ist und eine wesentliche Verbesserung des Leistungsrechtes für die älteren arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer bringt.

Als letztes möchte ich, meine Damen und Herren, noch einen Punkt ansprechen, nämlich die Senkung der Anrechnung des fiktiven Ertrages aus der Landwirtschaft im Hinblick auf das Ausgleichszulagenrecht, wo in Zukunft nicht mehr 85 Prozent des Versicherungswertes, sondern nur mehr 70 Prozent des Versicherungswertes angerechnet werden, wenn der Landwirt einen Teil seiner Landwirtschaft behält und nicht alles übergibt. Das ist sicher eine legitime Forderung der Landwirte, und es ist eine weitere Milderung der Anrechnungsbestimmungen des Ausgleichszulagenrechtes. Aber mir fehlt etwas: Mir fehlt, daß auch bei den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine entsprechende Absenkung der fiktiven Anrechnungsbestimmungen vorgenommen wurde. Wir haben ja bei den Frauen — das betrifft vor allem die Frauen — eine fiktive Unterhaltsanrechnung im Ausgleichszulagenrecht. Wir haben den Prozentsatz hiefür zwar mit der 48. Novelle schon gesenkt, aber auch hier hätte man jetzt gleichziehen müssen. Wenn man eine ausgewogene Sozialpolitik für alle Bevölkerungs-

gruppen machen will, hätte man auch beim fiktiven Unterhaltsanspruch eine Absenkung dieses Prozentsatzes vornehmen müssen. Mir fehlt das, und ich glaube, daß das ein gravierendes Versäumnis ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch in Erinnerung rufen, was ich ohnedies schon mehrmals gesagt habe: Ich glaube, diese Anrechnungsbestimmung, die wir noch immer im Ausgleichszulagenrecht haben, ist nicht zeitgemäß und auch unbillig, nämlich für den Fall, daß ein Kind, das bereits Pensionsempfänger ist, mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt lebt. Ich sehe überhaupt nicht ein, daß man hier noch immer einen fiktiven Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern anrechnet, obwohl ja jeder von uns weiß, daß das Kind keinen Unterhalt mehr von den Eltern bekommt, wenn es schon selber einen Pensionsanspruch hat. Hier, glaube ich, Herr Sozialminister, sollte man den gleichen Weg gehen wie beim Arbeitslosenversicherungsrecht.

Das haben wir bereits, glaube ich, vor einem Jahr beseitigt. Wir haben damals beim Notstandshilferecht auch diese Anrechnungsbestimmung gehabt, daß nämlich das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern mitberücksichtigt wurde.

Man muß bedenken, ein Frühpensionist, der eine geringe Pension hat, muß oft seine Wohnung aufgeben, weil er sich diese nicht mehr leisten kann. Er zieht dann — wo soll er denn sonst hinziehen? — zu seinen Eltern. Dann wird ihm noch von seiner Pension etwas abgezogen. Derzeit ist die Anrechnung 12,5 Prozent. Angenommen die Eltern haben 10 000 S Pension und der Sohn hat gerade den Ausgleichszulagerichtsatz, so werden ihm 1 250 S von seiner Pension abgezogen. Das ist doch nicht vertretbar!

Noch etwas: Manche ziehen auch zu den Eltern, weil sie die Eltern pflegen müssen, weil sie pflegebedürftig sind und weil sie der Hilfe bedürfen. Jetzt soll das Kind, das zu den Eltern zieht, um sie zu pflegen, bei der Pensionshöhe noch dafür bestraft werden. Ich glaube, so kann das nicht gehen.

Ich bitte dich, lieber Herr Sozialminister, diese Änderung bei den nächsten Novellen vorzunehmen. Ich glaube, das ist wirklich sozialpolitisch vertretbar.

Abschließend möchte ich nun noch feststellen, meine Damen und Herren, daß das vorliegende Sozialpaket eine wesentliche materielle Besserstellung für die ältere Generation bringt. 5 Milliarden Schilling mehr Pensionsauszahlung ist ein beachtlicher Betrag, eine erfreuliche Aufbesserung der Pensionen. Und gleichzeitig gibt es eine Reihe von Leistungsverbesserungen, die sich in Zukunft bei den Pensionen positiv auswirken werden.

Die sozialistische Fraktion wird daher diesem Beschluß sehr gerne die Zustimmung geben. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)* *12.32*

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck:** Zum Wort gemeldet ist weiters Herr Bundesrat Karl Schwab. Ich erteile es ihm.

12.32

Bundesrat Karl **Schwab** (FPÖ, Niederösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Es stehen heute eine Menge Novellen zum Sozialversicherungsgesetz auf der Tagesordnung, unter anderem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und jenes bezüglich Bauernsozialversicherungsanstalt.

Es ist erfreulich, daß in allen Bereichen Verbesserungen festzustellen sind. Wie schon Frau Bundesrätin Pirchegger und Frau Bundesrätin Dr. Hödl festgestellt haben, werden die Richtsätze für Alleinstehende und die Richtsätze für Ehepaare kräftig angehoben, was sicherlich sehr begrüßenswert ist.

Ein einziger Wermutstropfen dabei, der heute auch schon erwähnt wurde, ist, daß immer noch das fiktive Ausgedinge abgezogen wird. Und wir von der Bauernschaft — ich spreche da aber auch für die gewerbliche Wirtschaft — und vor allem unsere Mindestpensionisten würden sich wirklich glücklich fühlen, wenn der Betrag für Alleinstehende von 5 574 S und für ein Ehepaar von 7 900 S zur Auszahlung kommen würde.

Meine Damen und Herren! Ich frage Sie: Ist es nicht ein Unrecht, daß es in einem Sozialstaat wie Österreich Menschen gibt, die ihr Leben mit 2 000 bis 3 000 S fristen müssen?

Wir als Volksvertreter müssen uns wirklich einmal in die Lage solcher Personen versetzen. Ich bin ein Mensch, der immer davon ausgeht, wie es wäre, wenn es einen selbst treffen würde. Ich frage wirklich den Herrn Sozialminster, ob er es sich vorstellen kann, mit 2 000 S seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Weiters möchte ich auf noch etwas aufmerksam machen — ich habe es schon einmal von dieser Stelle aus gemacht —: Entstehen mit den steigenden Umweltproblemen, die beseitigt werden müssen — und das ist auch richtig — in den Gemeinden zusätzliche Kosten auch für diese Menschen. Ich frage nur, ob es nicht ungerecht ist, daß man diese Menschen überhaupt zahlen läßt für die Umweltschäden und für deren Beseitigung, denn ich möchte wirklich wissen, welche Umweltschäden ein Mensch mit 2 000 S oder 3 000 S Einkommen anrichten kann. Wie viele Spraydosen oder ähnliche Mittel kann sich ein

Karl Schwab

solcher Mensch kaufen? Ich glaube, daß Menschen mit 2 000 S Einkommen ihr Leben lang keine Spraydose in der Hand gehabt haben und auf diese Weise sicherlich und auch auf andere Weise keine Umweltschäden anrichten. Zahlen müssen sie aber doch dafür.

Ich möchte wirklich — und ich werde mich glücklich fühlen, wenn das einmal verwirklicht werden kann —, daß unsere Mindestpensionisten, unsere Kleinstpensionisten wenigstens den Richtsatz, der im Gesetz vorgesehen ist, bekommen.

Bundesrat Dr. Wabl hat das letzte Mal kritisiert, daß ein Kammeramtsdirektor 180 000 S verdient. Er sagte, das sei zuviel. Ich meine, daß es wirklich entschieden zuviel ist, wenn Menschen so viel verdienen. Ich kann auch nicht verstehen, daß ein Mensch so viel und ein anderes Mitglied der Gesellschaft nur 2 000 S wert ist.

Aber worauf ich noch zurückkommen möchte: Ob ein Mensch wirklich 180 000 S wert ist, darüber läßt sich streiten. Aber ich glaube, wenn er ein so großes Einkommen hat, kann er sich wirklich nicht in die Lage von Kleinstpensionisten versetzen. Ich glaube, daß wirklich die — sagen wir — Zwangsmitgliedschaft daran schuld ist, daß diese Herren sich mit diesen Menschen nicht mehr beschäftigen.

Ein weiteres Unrecht, das immer noch in diesem Gesetz verankert ist, ist, daß, wenn Nebenerwerbsbauern arbeitslos werden, sie die Arbeitslosenversicherung, wenn sie einen Einheitswert über 54 000 S haben, nicht in Anspruch nehmen können. Meiner Meinung ist das ein eklatantes Unrecht, denn schließlich und endlich haben sie in eine Versicherung eingezahlt. Und ich glaube, jeder Mensch, der in eine Versicherung einzahlt, muß einen Anspruch haben, daß, wenn der Fall eintritt, daß er arbeitslos ist, er das im Zustehende ausbezahlt bekommt.

Zum Schluß kommend möchte ich auch noch sagen, daß die Tatsache, daß Bäuerinnen und selbständig Erwerbstätige keinen so einen großen Karenzanspruch haben wie andere Frauen, ein Unrecht ist. Wie wir aber von Frau Bundesrat Hödl gehört haben, gibt es das auch unter den Arbeitnehmern.

Ich bin sicherlich ein Mensch, der sagt, es soll unter den Menschen und unter den Beziehern von Zuwendungen eine Gleichberechtigung geben. Wir wollen nicht, sagen wir, Menschen erster, zweiter und dritter Klasse. Es soll jeder seinen Anspruch haben. Daher plädiere ich auch dafür, daß die Gesetzgeber, wo immer ein Unrecht ist, es beseitigen und dafür Sorge tragen, daß wirklich Recht herrscht.

Es wird immer viel gesprochen von Familienpolitik, von gerechter Familienpolitik. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gerade die bäuerlichen Familien waren einmal besonders kinderreich. Dort wurde die Bevölkerungszahl erhalten. Wir wissen von den letzten statistischen Meldungen, daß die Geburtenrate in Österreich stark zurückgeht. Das liegt natürlich insbesondere auch daran, daß der ländliche Raum derart vernachlässigt wird. Ich frage mich schon, ob bäuerliche Familien oder Familien, die einen Gewerbebetrieb haben, keine echten Familien sind und nicht ein Anrecht haben wie jede andere.

Ich möchte im Namen der freiheitlichen Fraktion trotz gewisser Kritik diesem Gesetzesbeschluß unsere Zustimmung erteilen, weil das doch, glaube ich, der richtige Weg ist und wir vielleicht mit der Zeit doch Gerechtigkeit herbeiführen können. *(Allgemeiner Beifall.)* *12.40*

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck:** Zu Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Wolfgang Saliger. Ich erteile es ihm.

12.40

Bundesrat Wolfgang **Saliger** (ÖVP, Salzburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Zur vorliegenden Materie zuerst eine Bemerkung. — Ich möchte mich dann ausschließlich mit dem Behindertengesetz befassen.

Ich meine aber doch, daß man in der Frage der Mindestpensionen ein Wort verlieren muß. Als 1980 der Anteil der Mindestpension am Höchst-ASVG-Satz bei 27,5 Prozent gelegen ist, hat man einiges für die Zukunft vorzubereiten verabsäumt. Wir sind nunmehr bei einem Anteil von 24,5 Prozent, was bedeutet, daß wir, wenn wir den alten Anteil gehalten hätten, heute nicht darüber diskutieren müßten, daß wir die Adaptierungen in der Form durchführen, sondern wir hätten uns schon längst mit Weiterentwicklungen auseinandersetzen können, denn wir wären heute bei einem Satz von 5 900 S angekommen.

Ich glaube, daß es wichtig ist, daß wir in diesem Zusammenhang die Frage der Mindestpension deutlich behandeln und diese so sehen, daß es eine Grundsatzfrage einer prosperierenden Wirtschaft ist, daß wir uns für jene, die am Rande mit 5 900 S auskommen müssen, deutlicher und massiver einsetzen.

Ich glaube, daß es notwendig ist, diese grundsätzlichen Überlegungen hier deutlich noch einmal zu formulieren. Wenn heute die Diskussion in diesem Zusammenhang auch um den Mindestlohn gegangen ist, möchte ich doch noch einmal darauf hinweisen, daß diese Frage des Mindestlohns auch von seiten der sozialistischen Gewerkschafter massiv beeinsprucht wurde. Ich erinnere

mich an Aussagen des Präsidenten der Salzburger Arbeiterkammer im Jahr 1985, der mich als „Sozialspinner" bezeichnet hat, als ich der Meinung war, man müßte 10 000 S Mindesteinkommen fordern, weil wir nur damit eine soziale Absicherung erreichen können. Und meines Wissens ist er Vorstandsmitglied der Sozialistischen Partei des Landes Salzburg.

In diesem Bereich hat es einen fulminanten Gesinnungswandel gegeben. Ich bin froh darüber, daß der Gesinnungswandel in dieser Form gekommen ist, aber man sollte dabei nicht vergessen, daß das Forderungen der christlichen Gewerkschafter gewesen sind und daß diese Forderungen der christlichen Gewerkschaft auch ihren Niederschlag im „Sozialhirtenbrief" finden. Ich glaube, daß wir damit die Entwicklungsmöglichkeit für die Zukunft im Sozialbereich deutlich gemacht haben.

Wenn wir aber über Leistungen aus den öffentlichen Bereichen sprechen, müssen wir uns natürlich überlegen, wie wir auf der anderen Seite die Finanzierungen sicherstellen, denn diese Finanzierungen können nur dann funktionieren, wenn wir eine prosperierende, leistungsfähige Wirtschaft haben. Ich glaube, daß es an dieser Stelle auch einmal notwendig ist, dem Wirtschaftsminister Dank zu sagen, daß die Rahmenbedingungen für die österreichische Wirtschaft so gestaltet worden sind, daß wir in der Lage sind, solche Diskussionen überhaupt abzuwickeln.

Ich glaube, es ist sehr notwendig, an dieser Stelle auch aktiv zu werden, denn ich glaube, nur die Wünsch-dir-was-Stunde abzuhalten ist nicht die richtige Vorgangsweise. Wir müssen auch unseren Einsatz und unser persönliches Engagement zeigen, um dafür vorzusorgen, daß wir den Ärmsten der Armen auf der anderen Seite aus dieser prosperierenden Wirschaft den Anteil zusichern können, den sie unbedingt brauchen.

Ich glaube, an dieser Stelle auch zum Behindertengesetz ein paar Dinge sagen zu müssen. Bedauerlicherweise wurde in der Diskussion im Nationalrat in bezug auf das Behindertengesetz den Behindertenorganisationen und den Mitgliedern der Behindertenorganisationen von seiten der Freiheitlichen Partei ein sehr schlechtes Zeugnis ausgestellt. Soweit ich das gesehen habe, wurden sie desavouiert in einer Weise, die man nicht angehen lassen kann.

Ich kenne aus dem Bundesland Salzburg die vernünftige, engagierte Arbeit der Frauen und Männer, die auf diesem Gebiet für ihre Sache engagiert sind, und daher können wir solche Dinge in der Öffentlichkeit nicht stehen lassen. Es wurde hier dezidiert gesagt, daß sie die Nähe zur Basis verloren haben. Ich meine, da haben jene, die darüber gesprochen haben, die Nähe zur Basis bei den Behindertenorganisationen verloren. Ich möchte das an dieser Stelle schon sehr deutlich sagen, weil ich weiß, daß gerade in den Bereichen wie Zivilinvalidenverband und ähnlichem ungeheuer viel Arbeit für die Behinderten geleistet wird, in vielen Bereichen unbedankte Arbeit, und dann steht es auch Nationalratsabgeordneten nicht an, sie in dieser Zeit in dieser Form zu desavouieren. Die Basisnähe sei ihnen daher ins Stammbuch geschrieben.

Ich glaube, gerade in der Diskussion, die hier geführt worden ist, die möglicherweise noch einmal in dieser Form geführt wird, wurde darauf hingewiesen, daß die geschützten Werkstätten nicht funktionieren. Ich kann für unser Bundesland sagen: Wir haben soeben eine neue geschützte Werkstätte eröffnet, wir haben ausgezeichnete Einrichtungen in diesem Bereich und eine ausgezeichnete Auftragslage. Wir haben es zusammengebracht, in geschützten Werkstätten vernünftige Arbeit anzunehmen und von Behinderten durchführen zu lassen. Und das Grundlegende ist: Wir haben die Integration für die Behinderten in diesem Bereich erreicht. Niemand sieht mehr in den geschützten Werkstätten etwas, was am Rande steht, sondern sie sind integriert in den Wirtschaftsprozeß, und sehr viele Industriebetriebe bedienen sich dieser Organisationen der Behinderten in den geschützten Werkstätten.

Man darf auch aus diesem Punkt heraus keine Desavouierung dieser Organisationen machen. Es wurde gesagt, das Behindertengesetz sei nicht allumfassend und gut. Ich meine, es ist ein Behindertengesetz, das in seiner Präambel etwas sehr deutlich aufzeigt, liebe Kolleginnen und Kollegen. Es zeigt auf, daß wir ein neues Verständnis den Behinderten gegenüber brauchen. Das ist eine umfassende Aussage und eine umfassende Zielsetzung, die wir für die Zukunft deutlich uns allen, die wir Verantwortung tragen, hinter die Ohren schreiben müssen. Ich glaube, es ist sehr notwendig. Wir können uns hier nicht in irgendwelche Floskeln retten und auf die persönliche Arbeit verzichten.

Ein paar Dinge, die bei uns noch nicht hundertprozentig durchgeführt worden sind, die aber bereits in Bewegung sind. Wenn wir die öffentlichen Bauten anschauen: Wo hat es das vor 10, 15 Jahren gegeben, daß wir behindertengerecht ausgeschrieben haben, daß man behindertengerecht gebaut hat? Heute ist das gang und gäbe. Wir sind noch nicht dort, wo man vielleicht in Frankreich ist, aber wir sind auf einem ausgezeichneten Weg, und daher finde ich, daß dieses Behindertengesetz ein guter Anfang ist, der sehr klar und deutlich die Zielsetzung aufzeigt, und wir müssen es als unsere Aufgabe empfinden, diese der Öffentlichkeit näherzubringen.

Wolfgang Saliger

Das ist soziales Verhalten, Hilfe den Randgruppen gegenüber nicht aus Mitleid, sondern aus Anerkennung. Das ist das Wichtige! Ein Behinderter erwartet nicht Mitleid, sondern Anerkennung, er erwartet Anerkennung als gleichbedeutender Partner im wirtschaftlichen Ablauf und in diesem Leben, das wir bewältigen müssen.

Jeder von uns kann betroffen sein, heute nachmittag bereits kann er betroffen sein von dieser Problematik. Es ist nicht mehr so, daß es vorrangig um die Kriegsopfer geht, sondern jeder von uns kann betroffen sein durch dieses Problem. Schon aus diesem Eigennutz sollen wir besser darangehen. Wir dürfen dieses Behindertengesetz in keiner Weise desavouieren.

Es findet nämlich erstens eine Zusammenführung der Materien statt, eine sehr wichtige Frage. Es findet der Geist der Integration statt, es gibt die Koordination der Rehab-Zentren, der Rehabilitationsträger, das ist eine sehr wesentliche Frage. Auch in anderen Bereichen würden wir uns wünschen, daß wir die Dinge vielleicht nicht mehr so sehr im Verwaltungsbereich sehen.

Es gibt einen Invalidenbeirat, in dem alle mitarbeiten können, alle Organisationen, Organisationen, die bestens arbeiten.

Und ein sehr wichtiger Bereich ist die Hilfsmittelberatung. Der Gesunde kennt ja die Situation nicht, was es bedeutet, wenn man ein Hilfsmittel benötigt, um sein Leben bewerkstelligen zu können. Es ist außerordentlich notwendig, daß es darüber zu einer Beratung kommt. Ich arbeite selbst in meinem Betrieb mit einem blinden Mann zusammen. Dieser Mann wird mit seinem Hilfsmittel, mit seiner elektronischen Datenverarbeitung, in die Lage versetzt, mit uns über die Schrift über seine Vorgangsweisen zu kommunizieren. Er ist in die Lage versetzt worden, gleich wie wir behandelt zu werden.

Ich bitte, das für einen sehr wichtigen Beitrag zu halten. Die Einrichtung eines Behindertenpasses ist für die Zukunft eine sehr wichtige Frage, ich glaube auch im Zusammenhang mit dem Fortbewegen und mit dem sich ständig Anpassen an die wirtschaftlichen Voraussetzungen.

Einen Punkt möchte ich doch etwas mit Kritik belegen: Bei dem Fonds, der eingerichtet wurde, erscheint es mir doch zu gering, daß dessen Finanzierung aus Mitteln geschieht, die aus Spenden, Erbschaften und sonstigen Dingen forciert wird. Das erscheint mir zu gering. Wir müssen uns in dieser Frage einer neuen Finanzierungsform bedienen. Wir hätten hier einen Vorschlag, Kollege Gerstl und ich haben mehrfach in diesem Haus schon darauf hingewiesen.

Wir sind der Meinung, daß den Behinderten gerade aus den Glücksspielerträgen einiges zugeordnet werden muß. Wir sollten überlegen, ob man nicht ein neu einzuführendes Mittwoch-Lotto über die Tabakverschleißer, die meistens Behinderte sind, organisieren könnte; die daraus resultierenden Einnahmen sollten diesem Fonds zugeordnet werden.

Ich halte es für notwendig, daß wir diesem Fonds mehr Mittel zuordnen, sonst könnten wir die großen Aufgaben, die diesem Fonds zustehen, nicht bewerkstelligen. Wir halten das für eine wichtige Vorgangsweise und werden in dieser Richtung auch initiativ werden. Ich bitte um Unterstützung dieses Antrages.

Ich glaube, daß das Behindertengesetz ein richtungsweisendes Gesetz ist, das eine kompakte Materie beinhaltet. Wir sollten uns gemeinsam auch in der Öffentlichkeit für die Durchsetzung dieses Gesetzes einsetzen und den behinderten Menschen mehr Chancen einräumen, sich in unserer Gesellschaft zu integrieren. Wir geben diesem Gesetzesbeschluß gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)* *12.51*

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck:** Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Karl Drochter. Ich erteile es ihm.

12.51

Bundesrat Karl **Drochter** (SPÖ, Niederösterreich): Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren des Bundesrates! Bevor ich meine eigentlichen Ausführungen beginne, möchte ich mich recht herzlich bedanken für die doch sehr starke Unterstützung unserer Forderung, das Mindesteinkommen in Österreich mittels Kollektivvertrages mit 10 000 S festzusetzen. Aufgrund dieser Unterstützung müßten wir jetzt diese Forderung in die Realität umsetzen können, und ich bin optimistisch und hoffe, daß wir Mitte des Jahres in Österreich keinen Kollektivvertrag mehr haben werden, der eine Brutto-Entlohnung unter 10 000 S ausweist.

Ich erlaube mir auch einige Bemerkungen zu machen zu meinem Vorredner, zum Kollegen Saliger. Ich bin eigentlich überrascht, daß jetzt in der ÖVP über den „Sozialhirtenbrief" ein Vaterschaftsstreit ausbricht. Ich habe es hier sehr leicht als Sozialist und auch als Gewerkschafter, denn der Österreichische Gewerkschaftsbund hat den hiebei federführenden Bischof Aichern in den Bundesvorstand eingeladen, und Bischof Aichern hat die Gelegenheit gehabt, mit uns diesen „Sozialhirtenbrief" zu diskutieren, der zu dieser Zeit noch sehr umstritten war, denn vor allem die Kollegen von der Wirtschaft und der Industrie haben sich sehr abfällig darüber geäußert. Wir haben ihm über alle Fraktionsgrenzen hinweg die Un-

Karl Drochter

terstützung zugesagt, die sich in Mitarbeit manifestiert hat. Ich glaube nicht, daß der ÖAAB und die Fraktion Christlicher Gewerkschafter die mobilsten bei der Verwirklichung des „Sozialhirtenbriefes" gewesen sind, sondern es war vor allem die Katholische Arbeiterbewegung — das ist nicht eines, das weißt du ganz genau, Kollege Saliger — die treibende Kraft, die die Bischöfe und im besonderen Bischof Aichern bei der Umsetzung des „Sozialhirtenbriefes" unterstützt haben. *(Bundesrat Herbert W e i ß: Beim Mindestlohn war es doch die FCG!)*

Lieber Kollege! Ich möchte den Unterschied zwischen Fraktion Christlicher Gewerkschafter und Katholischer Arbeiterbewegung Klavier spielen können, dann wäre ich schon sehr zufrieden.

Ich möchte auch die Bemerkungen des Kollegen Saliger zu den geschützten Werkstätten ein bißchen relativieren. Er hat sicherlich recht bezüglich der Notwendigkeit der geschützten Werkstätten. Ich selbst habe vier Jahre lang Gelegenheit gehabt, in diesem Bereich tätig zu sein, habe aber andere Erfahrungen gemacht als er, und zwar: Die Wirtschaft ist sehr gerne bereit, für diese geschützten Werkstätten Aufträge zu erteilen, was zu begrüßen ist und auch lobenswert erwähnt werden soll. Aber die Erfahrung, die er gemacht hat, daß die Wirtschaft auch bereit ist, die jungen Burschen und Mädchen, die in solchen geschützten Werkstätten beschäftigt sind, dann auch in den Arbeitsprozeß einzugliedern, diese Erfahrungen konnte ich leider nicht machen, ausgenommen einige Bereiche der Industrie. Es kommt immer wieder vor, daß die Industrie bereit ist, behinderte Menschen in die öffentliche Wirtschaft zu integrieren, aber überall anders habe ich persönlich schlechte Erfahrungen gemacht, dabei wäre voll zu forcieren, daß diese aus den geschützten Werkstätten nach der Umschulungs- und Einschulungszeit herauskommen und in die Wirtschaft eingegliedert werden können.

Nun komme ich zu der 49. Novelle des ASVG. Hier hat sich schon Frau Kollegin Hödl sehr ausführlich mit den materiellen Dingen beziehungsweise mit dem Leistungsrecht auseinandergesetzt, sodaß ich das eigentlich nicht zu wiederholen brauche und auch gar nicht will.

Ich möchte hier nur anführen, die Schwerpunkte sind für uns, daß jetzt Gelegenheit gegeben ist, daß ältere Arbeitnehmer, Männer ab 50 und Frauen ab 45, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlieren und eine geringer entlohnte Beschäftigung annehmen, die bessere Berechnungsgrundlage für ihre künftige Pension beibehalten können. Ich glaube, das ist eine sehr bahnbrechende Verbesserung im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Die doch sehr intensive Diskussion, die wir im Frühjahr des heurigen Jahres geführt haben, die sich mit der Pensionsdynamik, mit der Berechnung der Pensionsdynamik auseinandergesetzt hat, hat sich sehr positiv ausgewirkt. Berechtigterweise ist auch die Anrechnung des durchschnittlichen Arbeitslosenprozentsatzes im Rahmen einer Pensionserhöhung in Diskussion gekommen. Ich glaube, daß diese Diskussion eine sehr positive Entwicklung ist, die sicherlich dazu führen wird, daß wir zu einer neuen Berechnung der Pensionserhöhungen und insgesamt zu neuen Überlegungen bezüglich der Pensionsdynamik kommen werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren des Bundesrates! Ich möchte meine Ausführungen nunmehr auf die Pensionsfinanzierungsprobleme beziehungsweise die zukünftige Pensionsfinanzierung beschränken. Ich darf Ihnen sagen, daß wir Gewerkschafter uns am 9. und 10. Juli in Graz anläßlich einer Tagung sehr ausführlich mit den Problemen der sozialen Sicherheit auseinandersetzen werden, vor allem die Fragen der Gesundheit, die ganze Thematik der Altersvorsorge und sicherlich auch die der Pensionen werden eine besondere Bedeutung haben.

Ohne Zweifel ist in Österreich für die Pensionsfinanzierung die wirtschaftliche Lage und das sich daraus ergebende Volkseinkommen von sehr großer Bedeutung. Die Pensionsfinanzierung in Österreich erfolgt, wie Sie alle wissen, nach einem Umlageverfahren, was an Beiträgen in einem Jahr eingenommen wird, wird im darauffolgenden Jahr wieder auf die Pensionisten aufgeteilt. Wieviel an Mitteln dafür im nächsten Jahr zur Verfügung steht, ist somit eine Frage der Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft, letztlich auch eine Frage des Volkseinkommens, wie ich schon erwähnt habe. Damit verbunden ist aber auch die Beschäftigungsintensität und die Produktivität unserer Wirtschaft.

Man kann daher, wenn man in die Zukunft blickt, mit Sicherheit die Frage stellen: Wie wird es ausschauen mit dem steigenden Volkseinkommen, mit der Entwicklung der Produktivität in Österreich? Diesbezüglich sind sich alle Wirtschaftsforscher einig. Sie meinen, daß im langjährigen Durchschnitt, bis zum Jahre 2010, davon ausgegangen werden kann, daß die österreichische Wirtschaft durchschnittlich um 2 Prozent wachsen wird, diese 2 Prozent aber eher als Untergrenze anzusehen sind.

Es ist daher für uns Politiker besonders wichtig, in Zukunft den Wirtschaftsertrag gerecht auf die in der Wirtschaft Tätigen, auf die in Pension befindlichen Arbeitnehmer, auf die Selbständigen, aber auch auf die Bauern aufzuteilen.

Karl Drochter

Die wichtigste Rahmenbedingung für eine solche Politik ist aber die konsequente Beibehaltung des Weges der Vollbeschäftigung. Wir haben bei Beschäftigungsrekorden im vergangenen Jahr, aber auch im heurigen Jahr leider mit Bedauern feststellen müssen, daß wir trotz dieser positiven Entwicklung noch lange nicht die Vollbeschäftigung erreicht haben. Von annähernder Vollbeschäftigung kann man erst reden, wenn die Arbeitslosenrate doch beträchtlich unter 3 Prozent liegt, und wir haben derzeit in Österreich über 150 000 Arbeitslose und weisen in den Monaten April und Mai eine Arbeitslosenzahl von zirka 5 Prozent aus.

Ich darf bei dieser Gelegenheit wieder auf den „Sozialhirtenbrief" hinweisen, der aussagt, daß Arbeitslosigkeit die Geißel der modernen Menschheit ist und daß die gesamte Gesellschaft über die Parteigrenzen hinweg die Verpflichtung hätte, wenn wir all das ernst nehmen, was in diesem Hirtenbrief und auch in politischen Programmen steht, nach Vollbeschäftigung zu trachten.

Wenn man die Finanzierungsprobleme der Pensionsversicherung in der Vergangenheit betrachtet, kann man feststellen, diese Probleme spiegeln sicherlich nicht ausschließlich, wenn überhaupt, die demographische Entwicklung Österreichs wider, sondern viel deutlicher die wirtschaftliche Situation Österreichs beziehungsweise die Arbeitsmarktprobleme zu den gegebenen Zeitpunkten.

Es kommt sehr deutlich zum Ausdruck, daß ein sehr enger Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Finanzierung der Pensionsversicherung besteht. Aber auch eine verstärkte Inanspruchnahme der Frühpension in der Vergangenheit aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten in manchen Regionen und Branchen ist deutlich festzustellen.

Ich möchte vielleicht hier ein Beispiel anführen, das vom Hauptverband errechnet wurde. Man ging davon aus, die 150 000 Arbeitslosen mit einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage zu Beitragszahlern zu machen. Das Ergebnis davon ist, daß allein aus dem Titel der Pensionsversicherung über 6 Milliarden Schilling der Pensionsversicherung mehr zur Verfügung stehen würden. Wieder eine Bestätigung, daß wir versuchen müssen, Vollbeschäftigung in verstärktem Ausmaß zu erreichen.

Ferner, glaube ich, sollte man auch zur Kenntnis nehmen, daß es durch Vollbeschäftigungspolitik zu einer höheren Erwerbsquote bei Frauen kommt. Auch diesbezüglich wissen wir, daß der Anteil der arbeitslosen Frauen an der Gesamtzahl der Arbeitslosen ein sehr hoher ist. Wir wissen auch, daß sehr viele Frauen, vor allem jüngere Frauen, in den Arbeitsprozeß wieder eingegliedert werden wollen, überhaupt dann, wenn sie die Kindererziehung, die eine wichtige Familienaufgabe ist, abgeschlossen haben und sie aufgrund der familiären Situation wieder Gelegenheit hätten, das Familieneinkommen zu verbessern.

Ich möchte es hier aber auch nicht verabsäumen, zu erwähnen, daß bei Vollbeschäftigung auch sehr wesentliche sozialpolitische Ausgaben, wie zum Beispiel Unterstützungen, Sozialhilfe, aber auch die Mittel für die Arbeitsmarktverwaltung selbst reduziert werden und somit wieder zusätzliche Budgetmittel für die Pensionsversicherung frei werden könnten.

Uns muß aber auch klar sein, daß die Vollbeschäftigung, das hat auch die Vergangenheit immer wieder gezeigt, nicht von allein kommt. Wir müssen eine aktive Beschäftigungspolitik anstreben und diese auch umzusetzen versuchen.

Es muß auch noch zu weiteren Arbeitszeitverkürzungen kommen, um die vorhandene Arbeit gerechter aufteilen zu können.

Wir dürfen es natürlich auch nicht verabsäumen, die Qualifikationsoffensive zu forcieren, sodaß auch der Arbeitsmarktverwaltung eine größere Bedeutung zukommt. *(Zwischenruf des Bundesrates Holzinger.)*

Lieber Herr Kollege! Ich darf Sie daran erinnern, daß sich vor allem die Wirtschaft seit Jahren immer stärker von ihrer Verpflichtung, die Arbeitnehmer besser auszubilden, damit sie höherqualifiziert werden, absetzt. Das ist nachweisbar und geht aus den Statistiken hervor. Statistiken lügen nicht immer, und die Statistiken kommen meistens von Ihnen. *(Bundesrat Holzinger: Sie machen einen Statistikmißbrauch!)*

Ich bin gerne bereit, mit Ihnen auch die Statistiken der Handelskammer, die ja in Ihrem Bereich erstellt werden, zu vergleichen. Und da werden Sie sehen, daß sich die Wirtschaft von der Verpflichtung, die sie hat und auf die sie in den vergangenen Jahrzehnten sehr stolz gewesen ist, immer mehr absentiert.

Ich darf bei dieser Gelegenheit auch daran erinnern, daß es eine Möglichkeit geben würde, all jene Unternehmer, die bereit sind, Menschen, Lehrlinge auszubilden, zu unterstützen, nämlich durch die Schaffung des Ausbildungsfonds, den wir als Interessenvertretung schon seit Jahrzehnten verlangen. Mit diesem könnten jene Betriebe, die Lehrlinge gewissenhaft ausbilden, unterstützt werden, und all jene, die es nicht wollen oder nicht können oder lieber ausgebildete Arbeitnehmer einstellen, sollten in diesen Topf einzahlen! *(Bundesrat Holzinger: Wissen Sie, wie viele Lehrstellen nicht besetzt werden können, weil es*

Karl Drochter

keine Lehrlinge gibt?!) Ja, das weiß ich. Und warum gibt es keine Lehrlinge? *(Bundesrat Holzinger: Fragen Sie mich doch nicht, Sie wissen es doch selber nicht!)*

Warum getrauen Sie sich nicht, es zu sagen? Ich traue mich, es Ihnen zu sagen: Weil es in manchen Bereichen unzumutbar ist, junge Menschen auszubilden. Diese kennen die ganzen Schreckensbilder, die es vor allem im Dienstleistungsbereich, etwa im Fremdenverkehr gibt, die in den vergangenen Monaten durch die Massenmedien gegangen sind. *(Bundesrat Holzinger: Sie verfallen in klassenkämpferische Argumente! — Bundesrat Schachner: Sklavenhaltung ist das, was heute im Fremdenverkehr passiert! Herr Kollege! Ich komme aus einem Fremdenverkehrsgebiet!)* Und das hat sie abgeschreckt. Ich habe nicht gesagt, daß es alle sind, aber Sie wissen ganz genau, daß die Herde der schwarzen Schafe leider immer größer wird.

Es kommt ja nicht von ungefähr, daß die Jugendlichen immer stärker in die schulische Ausbildung drängen, weil die berufliche Facharbeiterausbildung und die Lehrlingsausbildung auch eine ausbildnerische Sackgasse — und das ist der Grund — sind. Sie wehren sich ja bisher, einem qualifizierten, ausbildungs- und lernwilligen jungen Menschen, der einen Facharbeiterberuf erlernt hat, im dualen Ausbildungssystem eine Möglichkeit zur Weiterbildung zu gewähren. *(Bundesrat Holzinger: Das stimmt doch nicht, daß wir uns wehren!)*

Sie sind ja nicht einmal bereit, lieber Herr Kollege, in den Berufsschulen den Fremdsprachenunterricht einzuführen beziehungsweise neuen Technologien Eintritt zu gewähren, der für die Ausbildung der Lehrlinge notwendig wäre. *(Bundesrat Holzinger: Das ist eine Unterstellung!)*

Sie wehren sich gegen die Einführung eines flächendeckenden Angebotes an zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätten, damit man auch jenen Lehrlingen, die in den Gewerbebetrieben nicht qualifiziert ausgebildet werden können, die fehlende Ausbildung angedeihen lassen kann. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Diese Liste würde sich endlos lang fortsetzen lassen. Das hat auch einen indirekten Zusammenhang mit der Situation im Bereich der Sozialversicherung, vor allem mit der der Finanzierung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch erwähnen, daß wir ja nicht davon sprechen können, wie das landläufig immer wieder der Fall ist, daß die Pensionsversicherung ein Defizit hat. Das stimmt nicht, weil die Pensionsversicherung eine Reihe von Leistungen erbringt, zum Beispiel die Anrechnung von Bezugszeiten von Arbeitslosengeld, Präsenzdienst, Karenzzeiten oder Ersatzzeiten eines Schulbesuches, die ja in keinem direkten Zusammenhang zu sehen sind.

Ich könnte Ihnen hier auch die Zahlen aus den vergangenen Jahren nennen, meine sehr geehrten Damen und Herren, möchte aber abschließend sagen, daß es eigentlich in unser aller Interesse liegen sollte, dazu beizutragen, daß auch aus dem Budget ausreichend Mittel für die Pensionsfinanzierung vorhanden sind, damit die bei der Beschlußfassung des ASVG 1955/56 vorgesehene Drittel-Mittelaufbringung erreicht wird, nämlich ein Drittel Arbeitnehmer, ein Drittel Arbeitgeber, ein Drittel Bund. Der Bund bringt sein Drittel bei weitem noch nicht ein.

Wir alle wissen, daß der Bund allein für die Pensionen der Bauern und der Selbständigen weit mehr aufbringen muß als für jene der Arbeiter und Angestellten. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)* Man sollte sich einmal überlegen, ob nicht die Finanzierung der Pensionsversicherungen durch einen gerechteren Anteil der Bauern und Selbständigen verbessert werden könnte. Wir werden das sicher in Diskussion bringen.

Dabei darf man nicht vergessen, weiter über die Wertschöpfungsabgabe zu reden. Ich bin froh darüber, daß die Diskussion um die Wertschöpfungsabgabe, die ja nun schon einige Jahre vor sich geht, zunehmend auch im Bereich der Wirtschaft, aber auch in der konservativen Reichshälfte geführt wird. Das Thema wird nicht mehr mit solcher Geringschätzung behandelt, und namhafte Vertreter der politischen Parteien setzen sich nun doch mit der Einführung der Wertschöpfungsabgabe in geeigneter Form auseinander. Diese Wertschöpfungsabgabe wird sicherlich eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für die Pensionen schaffen.

Unser politisches Gesamtanliegen muß eigentlich so orientiert sein, daß wir, egal, in welchen Organisationen oder politischen Parteien wir tätig sind, alle dazu beitragen, den Sozial- und Wohlfahrtsstaat Österreich, um den wir in Ost und West beneidet werden, zu erhalten. Das sollte die Prämisse sein. In diesem Sinne werden wir den Sozialgesetzen unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)* *13.13*

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck:** Zum Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Agnes Schierhuber. Ich erteile es ihr.

13.13

Bundesrätin Agnes **Schierhuber** (ÖVP, Niederösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Mit der Fülle der heute zu beschließenden Sozialgesetze hat die Koalition, glaube ich, wirklich wieder bewiesen, daß sie arbeitet.

Agnes Schierhuber

Ich bin sehr froh, daß in diesen Gesetzen eine Reihe wirklicher Verbesserungen für viele unserer Mitmenschen gegeben ist. Von meinen Vorrednern wurde schon eingehend auf die diversen Probleme oder Thematiken hingewiesen. Erlauben Sie mir aber, daß ich heute doch auch auf die Situation der Nebenerwerbsbauern zu sprechen komme.

Hohes Haus! Mehr als 50 Prozent unserer Bauern gehen einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nach. Ich bin eine Betroffene. Seit über 15 Jahren bewirtschaften wir unseren landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Ich gehöre sicher nicht zu denjenigen, die diese Situation selbst beweinen oder bejammern, denn ich stehe dazu. Die Entscheidung, die ein Betriebsführerehepaar trifft, wie es das Familieneinkommen erwirtschaften will, ist und bleibt Sache dieses Betriebsführerpaares. Und Nebenerwerb hat es in den bäuerlichen Familien schon immer gegeben, nur wurde er da nicht so angesprochen.

Ich komme aus einem Gebiet, wo die durchschnittliche landwirtschaftliche Nutzfläche 13,5 Hektar beträgt. Die Bauern dieses Gebietes haben sich in der arbeitsärmeren Zeit immer wieder um ein Zusatzeinkommen umgeschaut und haben sich ein solches erwirtschaftet.

Alle Nebenerwerbsbauern, die sich entschlossen haben, einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, sind heute dadurch benachteiligt — das wurde auch schon von einem Vorredner angesprochen —, daß die Arbeitslosenunterstützung nur bis zu einem Einheitswert von 54 000 S ausbezahlt wird. Ich meine doch, daß das eine sehr große Ungerechtigkeit ist, da ja die Nebenerwerbsbauern selbstverständlich für die Arbeitslosenunterstützung einzahlen. Da besteht großer Handlungsbedarf.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Das Bundesgesetz, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert wird, ist für mich persönlich eine erfreuliche Tatsache. Sie müssen mir bestätigen, daß ich immer wieder in Reden vor diesem Hohen Haus die Meinung vertreten habe — und das ist immer noch meine Meinung; das gehört einfach zu meinem Weltbild —, daß Mütter oder Eltern, wie ich sie mir vorstelle, das Beste für die Kinder sind und daß diesen Eltern die Möglichkeit eingeräumt werden muß, so lange wie möglich bei ihren Kindern zu bleiben.

Sehr geehrte Damen und Herren! Als heute die legitime Forderung nach einem Karenzersatzgeld für Bäuerinnen und selbständige Frauen erhoben worden ist, sind immer wieder Zwischenrufe gekommen. Lassen Sie mich daher doch auch meine Begründung sagen, warum ich dafür eintrete.

Die bäuerlichen Betriebe zahlen genauso wie die Gewerbetreibenden in den Familienlastenausgleichsfonds ein. *(Bundesrätin Markowitsch: Aber sie zahlen nichts zur Arbeitslosenversicherung!)* Und auch durch die vorhin erwähnte Tatsache, daß mehr als 50 Prozent unserer Bauern einer unselbständigen Tätigkeit nachgehen, zahlen diese — so wie alle anderen Arbeitnehmer — und auch deren Dienstgeber in den Familienlastenausgleichsfonds ein. Somit zahlen sie auch in die Arbeitslosenunterstützung ein, und daher ist diese Forderung berechtigt. Wir fordern aber nicht ein Karenzgeld, sondern, Herr Bundesminister, wir fordern das Karenzersatzgeld.

Es macht für unsere beiden Berufsgruppen, für die selbständig tätigen Frauen und für die Bäuerinnen rund 125 Millionen Schilling aus. Ich weiß nicht, ob die Zahlen stimmen, aber ich kann es mir vorstellen, daß es für die Unselbständigen rund 3 Milliarden sind.

Heute ist immer davon gesprochen worden: Was zahlen die Bauern denn wirklich ein? Ich habe mir den Prozentsatz erheben lassen, wieviel von den verschiedenen Gruppen in den Familienlastenausgleichsfonds eingezahlt wird. Der Dienstgeberbeitrag beträgt 67,75 Prozent, das Lohnsteueraufkommen 22,41 Prozent, Selbständige und Bauern 8,57 Prozent, dann sind noch Beiträge aus der Landwirtschaft extra von 0,22 Prozent, die Bundesländer zahlen 0,34 Prozent ein, die Rückzahlungen aus Darlehen betragen 0,71 Prozent. Daher, glaube ich, ist diese Forderung wirklich legitim.

Wir Bäuerinnen sind gesundheits- und verantwortungsbewußt genug. Das haben wir auch bei den Betriebshilfegesetzen bewiesen, denn — Sie werden sich erinnern — von über 90 Prozent der Bäuerinnen wird die Betriebshilfe in Anspruch genommen. Ich verwahre mich daher wirklich gegen die Bemerkungen von Kolleginnen aus dem Bereich der Unselbständigen, die meinen, sie müßten uns vorschreiben, was wir zu tun und zu lassen hätten. Sie nehmen selbstverständlich — und ich bekenne mich auch dazu — für sich in Anspruch, über ihre Situation sehr wohl selbständig zu entscheiden.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich frage Sie daher wirklich allen Ernstes: Glauben Sie nicht, daß die Nebenerwerbsbäuerinnen, die während der ganzen Woche gezwungen sind, die Betriebe selbständig zu führen und selbständige Entscheidungen zu treffen, weil die Männer sehr oft Wochenpendler sind — ich komme aus einem Gebiet, wo die Männer nach Wien und Linz auspendeln — nicht auch in der Lage sind — und mit ihnen alle anderen Bäuerinnen und selbständig Tätigen, die sehr oft Arbeitgeberinnen sind — über dieses Karenzersatzgeld genauso selbständig zu entscheiden und zu entscheiden, was für sie als

Agnes Schierhuber

Mütter und für die Kinder zum Wohle ist? Warum sollten sie es gerade im sozialen Bereich nicht können?

Ich gebe schon zu, daß gerade wieder in letzter Zeit wir Bäuerinnen in manchen Medien als naiv, ungebildet, intolerant und unterjocht dargestellt werden. Ich würde Sie alle gerne einladen, kommen Sie für einige Tage in ein Bauerndorf, erleben Sie uns Bäuerinnen bei unserer Arbeit, und Sie werden sehen, daß die Bäuerin von heute nichts mit diesem Klischeebild zu tun hat, aber Sie werden sehr wohl erleben, daß wir Bäuerinnen durch die Arbeit in Familie, Haushalt, Landwirtschaft und oft auch durch die Altenbetreuungen — es gibt ja doch die meisten Großfamilien noch im landwirtschaftlichen und im gewerblichen Bereich — überlastet sind. Ich bin wirklich davon überzeugt, daß die Frauen dieses Karenzersatzgeld zum Wohle der Kinder und zu ihrem eigenen Wohle einsetzen werden.

Wenn da immer wieder das Angebot kommt, die Betriebshilfe zu erweitern, so lehne ich das kategorisch ab, denn wir sind genauso mündig wie alle anderen Frauen. Ich meine überhaupt, daß für jede Frau Mutter werden und Mutter sein die gleiche Herausforderung darstellt und daß es ohne Ausnahme Anerkennung für sie geben muß. Es kann einfach nicht so sein, daß es Mütter zweiter oder dritter Klasse gibt.

Ich bin sehr froh darüber, daß auch von Ihnen, Herr Bundesminister, sehr wohl schon Anregungen gekommen sind, Kindererziehungszeiten als Pensionsersatzzeiten anzuerkennen. Immerhin haben wir noch immer 40 Prozent sogenannte „Nur-Hausfrauen", was für mich eigentlich ein beleidigender Ausdruck ist.

Lassen Sie mich abschließend vor diesem Hohen Hause hier sagen: Die soziale Sicherheit aller Menschen und Berufsgruppen in unserem Land — und ich bekenne mich zu diesem Land und seiner Sozialpartnerschaft — muß unser aller Anliegen sein. Ich bitte Sie daher wirklich: Gehen wir die Dinge gemeinsam an. Parteipolitisches Polemisieren hat hier wirklich keinen Platz. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)* *13.23*

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck:** Zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrätin Edith Paischer. Ich erteile es ihr.

13.23

Bundesrätin Edith **Paischer** (SPÖ, Oberösterreich): Sehr geschätzter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Lassen Sie mich zu Beginn noch einige Worte zu meiner Vorrednerin, Frau Kollegin Schierhuber, sagen. Ich kann mir nicht vorstellen und ich weiß es auch nicht, wer diese Klischees über Bäuerinnen verbreitet. Dazu kann ich nichts sagen; das ist mir unbekannt. Ich möchte nur sagen: Ich habe grundsätzlich zur Bäuerin eine positive Einstellung, und ich weiß auch, was die Frau in der Landwirtschaft und auch als Mutter leistet — ich habe das vor einigen Jahren schon in einer Rede gesagt —, und ich weiß auch, was vor allem die 180 000 Nebenerwerbsbäuerinnen zu leisten haben.

Aber grundsätzlich: Karenzurlaub und Karenzgeld sind Ersatz für verlorengegangenes Einkommen. *(Bundesrätin Schierhuber: Wir haben ja keinen Ersatz! Dann können wir uns einen Ersatz leisten, damit wir für die Kinder mehr Zeit haben!)*

Daher meine ich, den Bäuerinnen muß sicher auch geholfen werden; wie Frau Bundesrat Dr. Hödl schon gesagt hat. Als Bewohnerin einer Grenzregion weiß ich, wie viele Nebenerwerbslandwirte über die Grenze nach Bayern pendeln. Und ich weiß auch, was deren Frauen zu leisten haben. Also das wird auch von uns sozialistischen Frauen keinesfalls abgewertet.

Ich meine, wir sollten praktische Hilfe im Alltag anbieten, was zur Entlastung der Bäuerinnen als auch zur Erhaltung ihrer Gesundheit dienen würde, weil für uns das bei ihr genauso wichtig ist wie bei der unselbständigen Frau. Das Karenzgeld hängt aber mit dem Arbeitslosengeldanspruch zusammen. Es müssen daher Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden, eventuell durch eine Erweiterung des Betriebshilfegesetzes, durch eine Beitragserhöhung; andererseits müßte ein Teil der Mittel aus dem Familienlastenausgleich zur Verfügung gestellt werden.

Ich meine daher, daß wir dieses Thema nicht emotionalisieren, sondern uns darauf verlassen sollten, daß es in Verhandlungen — die ja noch zu führen sind — zwischen Bundeskanzler, Vizekanzler unter Einbeziehung des Bundesministers sicher zu brauchbaren Lösungen kommen wird.

Das wollte ich dazu sagen, damit hier nicht ein einseitiger Eindruck zurückbleibt.

Meine Damen und Herren! Der Sozialausschuß hat gestern zwölf Tagesordnungspunkte abgehandelt, und dieses umfangreiche Paket wird heute verabschiedet. Aus der Fülle der vorliegenden Materie möchte ich — da schon sechs Vorredner gesprochen haben — nur ein wesentliches Gebiet herausgreifen, nämlich jenes, was Bundesrat Saliger seitens der ÖVP angeschnitten hat: das Bundesbehindertengesetz, einen Abschnitt der 49. ASVG-Novelle und das Behinderteneinstellungsgesetz.

Ich möchte das deshalb tun, weil in der Zeit, in der wir leben, meist andere Prioritäten gesetzt werden und behinderte Menschen vielfach in den Hintergrund gestellt oder ins Abseits gedrängt

Edith Paischer

werden. Trotzdem wird das Wort „Der Mensch steht im Mittelpunkt des Geschehens!" fast täglich strapaziert. Dies muß man oft anzweifeln im Umgang miteinander, aber insbesondere kommen die Zweifel dann, wenn es um die Behinderten geht, um ihre Wünsche, um ihre Forderungen, um ihre Bedürfnisse, ja auch um ihren Stellenwert.

Mit dem heute zu beschließenden Bundesbehindertengesetz werden wichtige Bestimmungen, die in verschiedenen Gesetzen zu finden waren, vereint. Der vorliegende Gesetzestext ist ein erster wichtiger Schritt in Richtung Vereinfachung. Durch die vorgesehene Maßnahme soll den behinderten und den von konkreter Behinderung bedrohten Menschen die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gesichert sein.

Die gesetzliche Verankerung der grundsätzlichen Bestimmungen einer Koordination der Rehabilitationsträger ist ebenso enthalten wie der Austausch des derzeitigen Invalidenfürsorgebeirates durch den Bundesbehindertenbeirat. — Der Herr Berichterstatter und auch Herr Bundesrat Saliger haben auf die weitreichenden gesetzlichen Grundlagen bereits hingewiesen.

Wenn man bedenkt, daß der Invalidenfürsorgebeirat im Jahre 1946 beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichtet wurde, dann muß ich sagen, ist es ein der Zeit angepaßter Fortschritt, den Bundesbehindertenbeirat zu schaffen, denn damit wird die Voraussetzung für die Ratifizierung des internationalen Übereinkommens über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten durch Österreich geschaffen. Dieses Übereinkommen sieht nämlich vor, daß bei der Durchführung der Politik der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung Behinderter die repräsentativen Verbände der Behinderten anzuhören sind.

Eine weitere Angleichung an den internationalen Rechtsstandard soll durch die Schaffung eines einheitlichen Behindertenpasses auf Bundesebene erreicht werden. Österreich könnte damit dem Teilabkommen des Europarates über die Einführung eines internationalen Schwerbehindertenausweises beitreten.

Zum Sozialservice möchte ich sagen, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits 1981 ein allgemeines Informations- und Beratungszentrum gründete. Aufgrund der großen Inanspruchnahme dieser Servicestellen und aufgrund der positiven Erfahrungen damit wurden die Beratungsdienste aller Landesinvalidenämter zu Sozialservicestellen ausgebaut.

Sozialservice und zentrale Hilfsmittelberatungsstelle werden nun gesetzlich verankert. Ebenso erhält die Fahrpreisermäßigung auf den Österreichischen Bundesbahnen eine gesetzliche Grundlage.

In diesem Zusammenhang möchte ich einmal einen Dank aussprechen, einen Dank gegenüber der Bundesbahn, den Rot-Kreuz-Helfern und —Helferinnen, den Krankenschwestern und allem sonstigen Begleitpersonal sowie den einzelnen Organisationen, auch grenzüberschreitend, die sich in den Dienst der sogenannten Sonnenzüge gestellt haben und noch stellen.

Ich konnte selbst einmal in Braunau diese Menschen begrüßen. Ich ging durch alle Abteile und konnte mich einerseits von der Freude der betroffenen Behinderten und andererseits von der aufopfernden Tätigkeit der Begleiter, die den Behinderten einmal den Blick in eine andere als die tägliche, oft eintönige Welt gestatteten, überzeugen.

Schließlich sollen die besondere Hilfe für behinderte Menschen aus dem Nationalfonds sowie der Rückersatz der erhöhten Umsatzsteuer bei Ankauf eines Kraftfahrzeuges, die bisher im Nationalfondsgesetz enthalten waren, in das Bundesbehindertengesetz übernommen werden.

Lassen Sie mich nur eine bisherige Leistung des Nationalfonds anerkennend erwähnen, nämlich jene 23,4 Millionen Schilling, die allein im Jahre 1988 den zahlreichen dauernd stark gehbehinderten Menschen zuflossen als Abgeltung jener Mehrleistung, die durch die erhöhte Umsatzsteuer entstanden ist. Der Bund hat damit zur Gänze diese Kosten ersetzt.

Gestatten Sie, meine Damen und Herren, daß ich auch die Leistungen auf dem Gebiet der Rehabilitation für behinderte Menschen unter Berücksichtigung der medizinischen, der beruflichen und sozialen Maßnahmen erwähne. Man ist in unserem Lande sehr bemüht, die Erwerbsfähigkeit der Menschen zu erhalten, zu verbessern beziehungsweise wiederherzustellen. Die Eingliederung eines behinderten Menschen ist daher als vorrangig zu sehen.

Ich muß in diesem Zusammenhang ein Wort zur Ausgleichstaxe sagen, da wir immer wieder feststellen, daß die bisher geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen. Verdoppelung der Ausgleichszulage oder Streichung der steuerlichen Absetzbarkeit dieser finanziellen Leistungen wird den Anreiz, einen Behinderten einzustellen, nicht wesentlich heben.

Die österreichischen Dienstgeber müßten 34 500 Behinderte beschäftigen. Es sind aber 20 000 sogenannte Pflichtstellen unbesetzt. Wie viele schwere Schicksale Betroffener könnten gemildert werden, müßte man die Pflichtstellen be-

setzen und könnte man das sogenannte Freikaufen unterbinden.

Den österreichischen Dienstgebern sind 1988 für das Kalenderjahr 1987 Ausgleichstaxen nach dem Invalideneinstellungsgesetz in Höhe von rund 356 Millionen Schilling vorgeschrieben worden. Durch diesen Betrag, meine Damen und Herren, ist mein Hilferuf begründet namens jener, die hier nicht selbst für sich sprechen können, aber sagen möchten: Gebt auch mir eine Chance!

Im vorliegenden Gesetz heißt es weiter im Abschnitt 3 — Sozialservice, § 14 (1): Behinderten und von konkreter Behinderung bedrohten Menschen ist zur Bewältigung ihrer Lebensumstände Hilfe zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft nicht fähig sind, ihre Schwierigkeiten zu beseitigen, zu mildern oder deren Verschlimmerung zu verhüten.

Schon 1981, das wir zum „Jahr der Behinderten" erklärten, haben wir gesagt, wir sollten nicht wegschauen. Also meine ich: Schauen wir nicht noch immer weg, sondern reichen wir die hilfreiche Hand, und gehen wir nicht den Weg des Freikaufens! Gehen wir den Weg der verstärkten Integration des behinderten Menschen auch in unserer sogenannten modernen Leistungsgesellschaft! Unterstützen wir aber auch jene Organisationen und Verbände, die sich täglich im Kampf gegen die Behindertenfeindlichkeit bemühen — und ich stimme mit Bundesrat Saliger überein, daß man das anerkennen muß —, das BBRZ, den Herzverband, den Kriegsopferverband, den Blindenverband, Pro mente in firmis oder den Zivilinvalidenverband.

Der Bund schüttete 1988 an Organisationen mit gesamtösterreichischer Bedeutung Förderungsmittel in der Höhe von fast 17 Millionen Schilling aus. Ich war sehr froh über Ihre Aussage, Herr Bundesrat Saliger. Sie sagten, Sie machten sich Gedanken über weitere Förderungsmittel. Ich glaube, diesen Weg können wir gemeinsam beschreiten, denn diese Politik kann keine Parteipolitik sein, sondern es kann nur der Weg des Humanismus gegangen werden.

Unser Bemühen muß bei der Schaffung der Aufnahmemöglichkeit behinderter Kinder in den Kindergärten beginnen, muß sich fortsetzen im Schulunterricht bei sonderpädagogischer Betreuung. In Versuchsmodellen werden bereits die Integration und das Miteinander erprobt.

Als einen besonderen Fortschritt möchte auch ich die Errichtung der geschützten Werkstätten hervorheben. Diese Einrichtungen sind die einzige Möglichkeit, den Tagesablauf eines Schwerbehinderten und Nichtvermittelbaren nicht abgestumpft und bis zur völligen Verzweiflung der Eltern hinnehmen zu müssen. Der Behinderte liebt seine Tätigkeit, die Eltern verspüren eine wesentliche Erleichterung.

Es spannt sich also ein weiter Bogen vom behinderten Kind bis zum Erwachsenen.

Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesbehindertengesetzes werden die Länder eingeladen, mit dem Bund Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG abzuschließen, damit eine lückenlose Zusammenarbeit auch sichergestellt werden kann.

Zum Schluß möchte ich nur ein Kapitel der 49. ASVG-Novelle erwähnen, womit die Möglichkeit der längeren Selbstversicherung bei der Pflege eines behinderten Kindes vom 27. Lebensjahr auf das 30. Lebensjahr angehoben wurde. Frau Kollegin Pirchegger und Frau Kollegin Dr. Hödl haben dieses Thema schon angeschnitten.

Ich sage ganz offen, meine Damen und Herren, Herr Minister, daß diese Verlängerung auf weitere drei Jahre kein letzter Schritt sein darf, denn im Interesse dieser schwer Betroffenen brauchen wir ein Gesetz, das die Pflegeversicherung ohne Altersgrenze vorsieht. Unter den Betroffenen haben wir Fälle, wo keinerlei Aussicht auf Besserung besteht, sich also die Pflege bis zum Lebensende erstrecken muß. Die Tragik können wir einer Mutter nicht ersparen, auch nicht beseitigen, aber wir müssen ihr helfen, indem wir diese enormen Leistungen rund um die Uhr anerkennen, und dies durch gesetzliche Bestimmungen.

Geschätzter Herr Minister! Ein Beispiel: Eine betroffene Mutter rief mich erst vorgestern wieder an, sie meinte: Was nützt mir das Hinaufsetzen auf das 30. Lebensjahr? Ich falle immer wieder heraus. Mein Kind ist jetzt 32 Jahre. Und sie meinte, es werde mit zunehmendem Alter immer schwieriger, dieses schwerbehinderte Kind, das unter mehreren Anfällen pro Tag leidet, zu behandeln.

Jetzt ist die Mutter Mitte 50, und sie hat keine Chance, das Leben überhaupt zu genießen, und sie hat auch keine Chance, jemals einen Beruf auszuüben. Noch hilft ihr der schon in Pension befindliche Ehegatte bei der Bewältigung ihrer Aufgaben. Stirbt der Gatte, bekommt sie nur eine ganz geringe Witwenpension und muß dann unter Umständen die Last auch noch alleine tragen.

Gerade diesen Fall wollte ich aufzeigen, denn solche Menschen, die nicht einmal gemeinsam das Haus verlassen können, brauchen unsere Fürsprache. Diese Menschen ersparen dem Staat und dem Land viele Kosten, entfällt doch der Aufenthalt in einem Behindertenheim, entfällt doch auch die Betreuung durch fremdes Fachpersonal.

Edith Paischer

Meine abschließende Bitte: Stimmen wir dem vorliegenden Gesetz zu, unterstützen wir aber auch von allen Seiten her den Bundesminister in seinem Bemühen, den Wegfall der Altersgrenze doch realisieren zu können, obgleich man hier natürlich — dessen sind wir uns bewußt — auch einen den Weg der Finanzierung wird finden müssen.

Unterstützen wir den Bundesminister aber auch bei der Realisierung seines Konzeptes der Pflegevorsorge, welches unter anderem ein breites Angebot an Pflegeeinrichtungen vorsieht. Damit würde auch der von mir erwähnten Familie die Möglichkeit gegeben werden, einmal im Jahr vielleicht für 14 Tage Urlaub zu machen und sich dieses schweren Schicksals entledigen zu können. *(Allgemeiner Beifall.)* 13.40

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck:** Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Dr. Hans Wöckinger. Ich erteile es ihm.

13.41

Bundesrat Dr. Hans **Wöckinger** (ÖVP, Oberösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Kaum ein Rechtsgebiet in Österreich und auch in allen anderen demokratischen Ländern zeigt eine so dynamische Entwicklung wie gerade das Sozialversicherungsrecht. Ersichtlich ist diese Entwicklung an den vielen Novellen und Verordnungen, die auf diesem Gebiet ergangen sind und laufend ergehen.

Wenn ich nur kurz erwähnen darf — es ist ja sicherlich bekannt —: So hat das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das ASVG, seit seinem ursprünglichen Beginn im September 1955 mit dem heute vorliegenden Entwurf nunmehr die 49. Novellierung erfahren. Oder: Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, eines der jüngsten Sozialgesetze, erfährt seit Inkrafttreten am 1. 1. 1979 bereits die 15. Novellierung. Dabei erwähne ich nur der Vollständigkeit halber, daß das Bauern-Krankenversicherungsgesetz, ein Vorläufer des BSVG, seit dem Jahre 1965 neunmal novelliert wurde und das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz aus dem Jahre 1969 sechsmal.

Wenn ich kurz auf die beiden erwähnten Novellierungen, die 49. ASVG-Novelle und die 15. BSVG-Novelle, eingehe, dann muß ich sagen, wird das keine Detailschilderung der einzelnen Abänderungen und neuen Bestimmungen sein, weil das den zeitlichen Rahmen sprengen würde und außerdem in den Ausschüssen und im Plenum des Nationalrates bereits diskutiert wurde. Ich kann nur einige allgemeine Anmerkungen zu diesen Novellen vor dem Hohen Haus machen. Abgesehen davon wurde auch hier von meinen Vorrednern vieles — ja das meiste — bereits gesagt.

Bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der 48. ASVG-Novelle wurde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine große Anzahl von Änderungen und Ergänzungen des ASVG vorgemerkt, die aber damals angesichts dringenderer Anliegen nicht verwirklicht werden konnten. Mit der nun vorliegenden Novelle werden viele damalige Vorhaben und Wünsche verwirklicht, in erster Linie Verbesserungen der Praxis und Anpassung der Rechtsentwicklung.

Die Änderungen sind mit Ausnahme der Erhöhung und der Anpassung nicht so spektakulär wie vielleicht in so mancher früherer Novelle. Trotzdem ist im allgemeinen eine moderne und sehr gute Gesetzesmaterie mit wichtigen sozialpolitischen Maßnahmen geschaffen worden wie beispielsweise die bereits angekündigte Aktualisierung der Renten- und Pensionsanpassung und der Ausgleichszulagen.

Die neuen Grundsätze gehen wieder davon aus, daß bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors auf den Richtwert, die volkswirtschaftliche Lage und die Belastungsquote Bedacht zu nehmen ist. Für das Jahr 1990 ergibt das mit der Anpassung der 48. Novelle gemeinsam eine Pensionserhöhung um 4 Prozent.

Sehr wesentlich scheinen mir vor allem auch die Wahrung der Bemessungsgrundlage für arbeitsuchende Frauen ab dem 45. Lebensjahr beziehungsweise für Männer ab dem 50. Lebensjahr, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, die begünstigte Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes, die Einführung einer Verjährungshemmung bei Gerichtsanhängigkeit und vieles mehr zu sein.

Im Bauern-Sozialversicherungsgesetz ist in erster Linie die 4prozentige Pensionserhöhung für das Jahr 1990 zu begrüßen. Dies umso mehr, als ursprünglich ja nur von einer zusätzlichen Erhöhung der ASVG-Pensionen um 0,5 Prozent die Rede war. Ich bin Ihnen, Herr Minister, und den übrigen Regierungsmitgliedern besonders dankbar, daß da nicht eine Gruppe bevorzugt und eine andere Gruppe benachteiligt wurde, sondern an alle gleich gedacht wurde.

Auch im BSVG wurden — wie im ASVG — Vorhaben und Wünsche zur Verbesserung der Praxis und Anpassung an die Rechtsentwicklung verwirklicht, wobei sich die einzelnen Bestimmungen vielfach decken. Gerade diese Deckung vieler Bestimmungen ist es, die für die Zukunft hoffen läßt, daß es in vielen Bereichen des Sozialversicherungsrechtes zu einer Vereinheitlichung kommt. Der einzelne Staatsbürger und der mit der Sozialversicherung weniger vertraute Laie wird sich, wenn das überhaupt möglich ist, doch etwas eher im Paragraphenwald der verschiedenen Sozialgesetze zurechtfinden. Vielleicht könn-

ten in nächster Zeit die Stammgesetze und die Novellen zu einem einheitlichen Sozialgesetz zusammengefaßt werden.

Ich möchte aber auch einige kritische Bemerkungen hier anbringen. Die erste betrifft § 4 Abs. 1 ASVG, dem eine Ziffer 11 angefügt wurde. Diese Ziffer 11 bringt ab 1. 1. 1991 die Versicherungspflicht von Schülern und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes beziehungsweise der Studienordnung vorgeschriebene praktische Tätigkeit ausüben beziehungsweise ausüben müssen.

Es wird praktisch für alle Ferialpraktikanten eine Vollversicherung geschaffen, die nur dann nicht zutrifft, wenn das tatsächliche Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 2 658 S pro Monat liegt. Diese Grenze, meine Damen und Herren, wird aber fast schon mit dem Wert der freien Station, derzeit 2 400 S, erreicht, sodaß das bisher übliche Taschengeld für Praktikanten nicht mehr bezahlt werden kann, ohne Versicherungspflicht zu riskieren.

Die Folge wird sein, daß sich immer weniger Ausbildungsbetriebe bereit erklären, einen Praktikanten zu nehmen, weil sie neben der vielen Risken wie Haftung und so weiter nun auch noch die Sozialversicherungsbelastung auf sich nehmen müssen.

Gerade im bäuerlichen Bereich, wo es den echten Praktikanten gibt, bei dem die Ausbildung und nicht das Geldverdienen im Vordergrund steht, wird es zu Engpässen bei den Praxisbetrieben kommen, wie wir ja bereits in der Vergangenheit sehen konnten.

Ich ersuche Sie, Herr Minister, daher diese Bestimmung des ASVG, die übrigens auch von der Präsidentenkonferenz kritisiert wurde, bei der nächsten Novellierung neu zu überdenken beziehungsweise im Verordnungswege durch Einführung einer realistischen Einkommens- oder Taschengeldgrenze zu entschärfen.

Eine zweite kritische Bemerkung betrifft nicht die eigentlichen Sozialgesetznovellen, sondern das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977. Ich weiß, daß es im Punkt 12 der heutigen Tagesordnung nicht direkt um eine große Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geht, sondern nur am Rande. Gerade aber auf diesem Gebiet gibt es immer wieder Verbesserungen und Neuerungen, die den Arbeitslosen- oder Karenzgeldbezieher laufend besserstellen.

Kollegin Schierhuber hat dieses Thema bereits angeschnitten, auch ich möchte darauf hinweisen, daß wir bei den Nebenerwerbsbauern eine unbefriedigende und höchst ungerechte Regelung mit der Einheitswertgrenze von 54 000 S haben. Es wurden von der Präsidentenkonferenz mit dem Bundesministerium Gespräche geführt, wobei außer Streit gestellt wurde, daß die Einkommensumrechnung auf der Basis des steuerlichen Einkommens erfolgen soll, das heißt auf Grundlage der Pauschalierungsrichtlinien.

Nimmt man nun entsprechend diesen Pauschalierungsrichtlinien 31 Prozent von diesem Einheitswert 54 000 S, so ergibt das ein monatliches Einkommen von 1 395 S, also wesentlich unter der Geringfügigkeitsgrenze. Berücksichtigt man dann noch den Pauschalierungsbestimmungen nach den Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und noch andere Abzüge, wobei ich jetzt gar nicht an das Ausgedinge oder an die Schuldzinsen denke, so müßte man die Einheitswertgrenze mit mindestens 104 000 S festsetzen, um überhaupt die Geringfügigkeitsgrenze zu erreichen.

Ich ersuche Sie auch in diesem Bereich, Herr Minister, für die Nebenerwerbsbauern tätig zu werden, die kein Geschenk wollen, sondern ihr Recht aus den Einzahlungen ableiten, die sie wie jeder andere Arbeitnehmer auch haben.

Meine kritischen Bemerkungen am Schluß meiner Ausführungen ersuche ich alle Betroffenen nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern ich bitte sie, aktiv zu werden. Den vorliegenden Beschlüssen des Nationalrates geben wir von seiten der Österreichischen Volkspartei aber unsere Zustimmung. *(Allgemeiner Beifall.)* *13.50*

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck:** Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Karl Schlögl. Ich erteile es ihm.

13.50

Bundesrat Karl **Schlögl** (SPÖ, Niederösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Lieber Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu den vorliegenden Gesetzen beziehungsweise Novellen — Tagesordnungspunkte 4 bis 13 — wurde in der heutigen Debatte bereits ausführlich Stellung genommen. Vor allem von SPÖ-Seite haben die Kollegen Hödl und Drochter in sehr kompetenter und sehr umfassender Weise unsere Position eingebracht.

Ich möchte deshalb nur aus meiner Sicht einige wenige kurze Randbemerkungen hinzufügen. Die 49. ASVG-Novelle, aber auch alle anderen sozialrechtlichen Novellen und Gesetze, die heute zur Beschlußfassung und Bestätigung vorliegen, stellen für mich einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung der Armut und zur Verbesserung der sozialen Situation in Österreich dar.

Allein die Tatsache, daß es uns gemeinsam und der großen Koalition gelungen ist, das Einkommen der Mindestrentner in diesem Jahr um 8,6 Prozent zu erhöhen, stellt einen wichtigen Schritt zur sozialen Verbesserung der rund

250 000 Mindestrentner dar. Die Einkommen der Pensionisten wurden von ursprünglich geplanten 2 Prozent auf 4 Prozent im Jahre 1990 erhöht. Ich glaube aber, daß weitere wichtige Schritte in den nächsten Jahren hinsichtlich der Pensionen gesetzt werden müssen.

Jede neue Regierung wird nach dem Wahlentscheid am 7. Oktober daran gemessen werden, ob es in Österreich gelingt, die soziale Situation der Pensionisten deutlich zu verbessern und auch gesetzlich zu verankern. Eine Mindestpension, meine sehr geehrten Damen und Herren, die kein Almosen für unsere Rentner und Pensionisten ist, sondern ein gewisses Einkommen sichert und einen geruhsamen Lebensabend gewährt, ist eine Verpflichtung, ein politischer Auftrag, der über die Parteigrenzen hinweg jeden Mandatar betrifft.

Gleichzeitig verbunden mit diesen Mindesteinkommen für Rentner und Pensionisten bedarf es auch einer gesetzlichen Verankerung eines Mindesteinkommens für Arbeitnehmer. Für uns Sozialdemokraten sind es eine Verpflichtung und ein Auftrag, gemeinsam mit den österreichischen Gewerkschaften, aber auch mit der österreichischen Wirtschaft in der nächsten Legislaturperiode einen Mindestlohn von 10 000 S brutto durchzusetzen. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)*

Ich möchte in diesem Zusammenhang aber gleich sagen, daß für mich, und ich glaube, für sehr viele in unseren Reihen, dieser Mindestlohn von 10 000 S brutto nur der erste Schritt sein kann, dem dann laufend weitere Verbesserungen folgen müssen.

Eine der wichtigen Maßnahmen, die wir heute beraten, ist die Tatsache, daß Frauen nach dem 45. Lebensjahr und Männer nach dem 55. Lebensjahr, die eine schlechtere Bezahlung beziehungsweise Arbeitslosigkeit hinnehmen müssen, in Zukunft ihre Pension so berechnet bekommen, daß der vorhergehende gute Verdienst gewertet wird. Das stellt für mich eine wichtige materielle Absicherung, aber auch für die Arbeitnehmer, die viele Jahrzehnte für unser Land gewirkt haben, eine sehr wichtige psychologische Komponente dar.

Angesichts der positiven Entwicklung, die im Osten unseres Kontinents im Gange ist, ist auch die Neuordnung der Meldevorschriften zur wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit eine wichtige Maßnahme. Ich meine, daß die Strafen bei Schwarzarbeit und bei Anstellung von Schwarzarbeitern in Zukunft drastisch verstärkt und erhöht werden müßten. Das ist für mich eine unabdingbare Voraussetzung dafür, daß weiter garantiert werden kann, daß die Arbeitsbedingungen in Österreich human gestaltet sind, daß die sozialen Rechte der österreichischen Arbeitnehmer abgesichert sind und daß für die österreichischen Arbeitnehmer auch der Arbeitsmarkt einigermaßen gesichert ist. Mit Schwarzarbeit wird über kurz oder lang der Ausbeutung der Arbeitnehmer Vorschub geleistet.

In der vorher geführten Debatte wurde ausführlich über die Pensionskassen diskutiert. Die Pensionskassen stellen ein sehr wichtiges Vorsorgemodell dar. Damit ist garantiert, daß das österreichische Pensionssystem in Zukunft aus drei Säulen besteht: aus der staatlichen, aus der privaten und aus der betrieblichen Vorsorge. Ich glaube, daß mit diesen Pensionskassen gewährleistet ist, daß der Schritt vom aktiven Leben in den Ruhestand nicht automatisch mit einer Verschlechterung des Lebensstandards verbunden ist. Die Pensionskassen können auch ein Grundstein für eine völlige Neukonstruierung der Altersversorgung in Österreich sein.

Mit den heute vorliegenden Gesetzentwürfen wird auch das Eltern-Karenzurlaubsgesetz einer deutlichen Verbesserung unterzogen. Mit der geplanten Einführung des zweiten Karenzurlaubsjahres ab dem 1. Juli 1990 werden die Mütter oder die Väter ihre Kinder um ein Jahr länger zu Hause betreuen können.

Die wahlweise Gestaltung des Karenzurlaubes für Frau oder Mann ist nicht nur ein großer Erfolg für die Frauen und unterstreicht ihre Bedeutung im gesellschaftlichen und im Arbeitsleben, sondern dokumentiert für mich auch eindrucksvoll das geänderte Selbstverständnis in unserer Gesellschaft. Die alte antiquierte Rollenverteilung in unserer Gesellschaft ist damit zum Teil wirkungsvoll aufgehoben worden.

Ich weiß, daß es uns allen gemeinsam gelungen ist, durch eine Vielzahl von Gesetzen, verbunden mit einer geänderten Bewußtseinshaltung, die rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann in Österreich zu gewährleisten. Ob diese rechtliche Gleichstellung mit einer tatsächlichen Gleichstellung verbunden ist, bezweifle ich in der heutigen Debatte und meine, daß wir alle gemeinsam zu dieser tatsächlichen Gleichstellung noch einiges tun müssen.

Bei den Sozialpartnern, aber auch in der Regierungskoalition wird in diesen Tagen heftig darüber diskutiert, wie das neue Familienpaket und wann es abgeschlossen werden soll. Die Frage der Einführung des zweiten Karenzjahres ist dabei eine sehr wichtige Frage. Darüber gibt es auch eine prinzipielle Einigung. Ich hoffe, daß wir mit 1. Juli 1990 diese Einigung auch per Gesetz erreichen.

Ich meine aber, daß dieses zweite Karenzjahr nur dann sinnvoll ist und von Frau und Mann auch wirklich genützt werden kann, wenn automatisch damit verbunden ist, daß es auch eine

Karl Schlögl

Arbeitsplatzgarantie für den Arbeitnehmer gibt. Ohne diese Wiedereinstellungsgarantie droht meiner Ansicht nach dieses zweite Karenzjahr zu einer leeren Hülse zu werden und große Gefahren, vor allem für die weiblichen Arbeitnehmer, mit sich zu bringen.

In diesem Sinne, meine sehr geehrten Damen und Herren, glaube ich, daß die vorliegenden Gesetze und Novellen einen sinnvollen und wichtigen Ausbau des Sozialnetzes in Österreich bringen. Ich begrüße deshalb diese Novellen, und sie finden unsere Zustimmung. *(Allgemeiner Beifall.)* *13.59*

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck:** Zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Prof. Mag. Georg Lakner. Ich erteile es ihm.

14.00

Bundesrat Mag. Georg **Lakner** (FPÖ, Salzburg): Herr Präsident! Herr Minister! Hohes Haus! Der Grund dafür, daß ich mich ein drittes Mal zu Wort melde, ist nicht, daß ich mich vordrängen will, sondern ich erachte es als eine Pflicht aus Ehrfurcht dem Haus gegenüber, zu einem Gesetz, das wir ablehnen, zumindest ein paar Wort zu sagen. Mag die Abwesenheit des Kollegen Rumpold Sie tranquillieren, bei mir ruft sie offenbar Arbeitsschweiß hervor.

Ich kann Kollegen Saliger nicht ganz recht geben, wenn er sagt, das sei ein richtungsweisendes Gesetz. — Ich rede jetzt zum Bundesbehindertengesetz, das ist nämlich jenes, das wir ablehnen wollen. Für 1990 scheint es mir ein bißchen zu spät zu sein, etwas in der Hinsicht als richtungsweisend zu bezeichnen, das hätte schon früher geschehen sollen. Der Kollegin Paischer würde ich, wenn sie da wäre, sagen — so sage ich den anderen Kolleginnen —, daß die SPÖ sicher nicht ganz unschuldig daran ist, daß es erst jetzt zu gewissen Vereinfachungen, Zusammenfassungen und dergleichen kommt. *(Zwischenruf des Bundesrates D r o c h t e r.)*

Ich gehe aus von einem Satz, der in diesem Gesetz steht — und das ist ein Satz, der mich persönlich ärgert; es bezieht sich auf das Bundesbehindertengesetz —: „Geringfügige Mehrkosten im Bereich der Administration sind mit diesem Gesetz verbunden!" Geringfügige Kosten! Also sehr viel wert können die Behinderten auch nach diesem Gesetz uns nicht sein. *(Weiterer Zwischenruf des Bundesrates D r o c h t e r.)*

Wir glauben — und das ist der Grund dafür, warum wir das Gesetz ablehnen —, daß es nur marginale Verbesserungen sind, die schon lange hätten greifen müssen, und daß es nur kosmetische Dinge sind. Etwa die Fahrpreisermäßigung — wenn ich ein paar Beispiele anführen darf —, die ja meines Wissens durch eine Petition von der Kollegin Partik-Pablé mit 60 000 Unterschriften unter Dallinger schon zustande gekommen ist und von der nach wie vor meines Wissens wieder die Invaliditätspensionisten ausgeschlossen sind.

Oder — wie Kollege Saliger völlig zu Recht gesagt hat —: Daß das Spendenwesen in diesem Bereich fast dekretiert wird, in dem der Fonds aus Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen gespeist wird, das scheint ja fast eine Institutionalisierung des Spendenwesens zu sein, ohne daß der Staat das Seine dazu beitragen wird. Ich gebe dir völlig recht, Kollege Saliger, daß das zuwenig ist. Und die Sache mit Lotto-Toto — da waren sich ja schon alle einig, soweit ich weiß, nur der Herr Finanzminister war halt nicht bereit, da etwas herauszunehmen.

Daß die Zusammenfassung von Behinderte betreffenden behördenrechtlichen Regelungen jetzt endlich stattfindet, ist ja höchst an der Zeit. Aber wenn es eine Zusammenfassung überhaupt geben muß, dann müssen ja vorher schon chaotische Verhältnisse geherrscht haben, sonst müßten wir sie ja nachher nicht zusammenfassen und vereinheitlichen.

Oder: dieses Wortungetüm. Was steht da drinnen? — „Gesetzliche Verankerung der grundsätzlichen Bestimmungen einer Koordination der Rehabilitationsträger." Ich weiß nicht, muß man Koordinierung per Gesetz verordnen? Ist das nicht schon durch die Landesinvalidenämter geschehen? Wenn nicht, war es dann nicht schon längst ein Versäumnis?

Daß aus dem Invalidenfürsorgebeirat jetzt ein Bundesbehindertenbeirat geworden ist, ist sehr schön, aber wie ich gehört habe, dominieren ja da drin die Politiker, und die Behinderten sind in der Minderheit. — Ich glaube, ich habe gelesen, sieben Behinderte sind da drin und 18 Nichtbehinderte. Auch das scheint uns nicht ganz dem Verhältnis zu entsprechen.

Und schließlich: Der Behindertenpaß ist sicher eine positive Einführung, aber um die Ermäßigungen, die man allenfalls damit bekommt, müssen sich die Behindertenverbände erst recht jetzt zu raufen beginnen. — Das alles sind Sachen, die uns zuwenig und ungenügend sind.

Ich gebe den beiden Rednern recht, die ja auch beide mehr wollten, die in der Schule, im Kindergarten mehr wollten und auch für die Finanz. Uns scheint das halt noch zuwenig, und darum lehnen wir dieses Gesetz ab. — Danke. *(Beifall bei der FPÖ.)* *14.05*

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck:** Zu Wort gemeldet ist Herr Bundesminister Dr. Geppert. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Walter Geppert

14.05

Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Walter **Geppert:** Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich möchte gleich bei der letzten Wortmeldung bezüglich des Bundesbehindertengesetzes anknüpfen. Da liegen doch, wie ich glaube, einige Mißverständnisse in der Bewertung und Beurteilung jener Materie vor, die richtigzustellen sind. Ich beginne gleich mit dem Bundesbehindertenbeirat.

In diesem Bundesbehindertenbeirat sind selbstverständlich die Behindertenvertretungen repräsentiert. Das Entscheidende für dieses Beratungsorgan ist jetzt nicht, daß genügend Leute mit Stimme dort sitzen, sondern daß mit Argumenten in der Sachfrage Übereinstimmung erzielt wird. Diese ist auch dadurch garantiert, daß die Behinderteninteressenvertretungen in diesem Gremium vertreten sind. Im übrigen — auch das wird von den Kritikern übersehen — kann der Vorsitzende dieses Beirates jederzeit Fachleute, und das sind für mich zumindest die Vertreter der Behindertenorganisation — zu Sachfragen einladen und ihnen damit auch die Möglichkeit geben, in diesem Beirat entsprechend ihrer Auffassung, ihrem Standpunkt Stimme und dann auch Gewicht zu verschaffen.

Ich glaube, das ist ein guter und richtiger Ansatz, denn ein Gremium soll möglichst klein zusammengesetzt sein, um effizient arbeiten zu können. Sie wissen wahrscheinlich von einer Reihe anderer Gremien: Je umfassender die Zusammensetzung ist, desto schwieriger ist es, einen Konsens, desto schwieriger ist es, eine Übereinstimmung in der Sachfrage zu erzielen. Und das ist meiner Meinung nach das Ausschlaggebende.

Was die Finanzierung des Nationalfonds betrifft — das, was Sie, Herr Bundesrat, jetzt hier am Schluß gesagt haben, wurde auch schon im Plenum des Nationalrates von einer Repräsentantin Ihrer Partei angesprochen, und ich wiederhole das, was ich auch dort gesagt habe —: Die Stelle, die angesprochen wird, ist nicht die Quelle für die Finanzierung des Nationalfonds, denn dort steht mit aller Deutlichkeit, daß insbesondere auch die von Ihnen angesprochenen Möglichkeiten zur Finanzierung zur Verfügung stehen. Das ist nicht die alleinige und ausschließliche Finanzierungsquelle für den Nationalfonds. Daß es auch noch andere Quellen gibt, das ist Ihnen ja, glaube ich, auch geläufig. Sie haben selbst kurz darauf aufmerksam gemacht, denn es gibt ja auch aus dem Budget Mittel. Ich bin selbst dafür eingetreten, daß mit dem Budget 1990 entsprechende Beiträge für den Nationalfonds zur Verfügung stehen. Das ist für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Ich gebe zu — und das ist mir und allen anderen auch bewußt —, daß die Finanzierung des Fonds noch nicht auf Dauer gesichert ist. Aber zu behaupten, jene Bestimmung, wo eben von Schenkungen, Vermächtnis und ähnlichem die Rede wäre, das wäre die einzige Quelle für die Finanzierung des Fonds, das ist, glaube ich, eine unhaltbare Behauptung. Durch das Wörtchen „insbesondere" wird deutlich gemacht, daß es eine beispielgebende Aufzählung ist.

Was die Behindertenproblematik betrifft, ist von anderen Diskutanten hier noch darauf aufmerksam gemacht worde, daß im ASVG eine Sonderregelung, nämlich die Erhöhung des Alters von 27 auf 30 Jahre für die Betreuung von behinderten Kindern vorgesehen ist. Ich wurde ausdrücklich gefragt, ob denn damit schon sozusagen das Ende erreicht wäre. Da kann ich mit aller Deutlichkeit sagen: Aus meiner Sicht nicht, aber die Gesamtproblematik wird und muß im Zusammenhang mit der Neuordnung der Pflegeversorgung behandelt werden. In diesem Zusammenhang steht natürlich auch die Regelung zur Disposition, die hier angesprochen worden ist.

Nun wurden im Rahmen der Diskussion eine Reihe von Momenten aufgezeigt, die mit dem vorliegenden Sozialpaket nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen. Es wurden auch an meine Adresse gerichtet einige zum Teil kritische Anmerkungen gemacht, auf die ich kurz antworten möchte.

Insbesondere ist die Problematik der Versorgung oder der — wie man gesagt hat — Karenzersatzgeldleistungen für Bäuerinnen und gewerbliche Selbständige in den Vordergrund gestellt worden. Sie wissen, daß darüber gegenwärtig Verhandlungen auf politischer Ebene stattfinden. Ich möchte für meine Person herausstreichen — und das gilt auch für alle anderen, die auf meiner Seite mit anderen politischen Trägern darüber verhandeln —: Wir haben die entsprechende Neuregelung nie in Frage gestellt, für uns steht das zur Diskussion. Wo wir auseinander sind, das sind die Wege, die Möglichkeiten, wie das künftig neu geregelt werden soll. Während wir, auch ausgehend und ableitend von dem Wort „Karenzersatzgeld", eine abschließende, eine umfassende Regelung wollen, wollen jene nur eine Teillösung. Ob das der richtige Weg ist, darüber kann man streiten.

Im übrigen geht es hierbei um eine Gleichstellung mit allen übrigen in unserer Gesellschaft. Und da kann man nicht nur eine halbe Lösung anstreben. Wenn Gleichstellung, dann natürlich auch die Versicherungslösung, die wir mit zur Diskussion gestellt haben, die aber von Repräsentanten der Bauernschaft bisher immer abgelehnt wurde. Ich glaube, daß die beste Lösung die von uns zur Diskussion gestellte Lösung der erweiterten Betriebshilfe ist. Das scheint mir der richtige Ansatz zu sein.

Bundesminister für Arbeit und Soziales Dr. Walter Geppert

Nun noch zurück zu einem anderen spezifischen Problem der Bauernschaft, und das ist die Einheitswertregelung, die nicht in diesem Sozialpaket angesprochen ist, sondern in der Arbeitslosenversicherung ein Diskussionsthema darstellt. Ich darf in diesem Zusammenhang eines klar herausstellen: Die gegenwärtige Einheitswertberechnung stellt im Vergleich zu den gewerblich Selbständigen eine Begünstigung, eine Bevorzugung der Bauernschaft dar. Auch das ist bei der Beurteilung, bei der Bewertung sehr wohl mit zu berücksichtigen, weil wir ja auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung alle Gesetzesregelungen betrachten müssen.

Wenn mitunter behauptet worden ist, die Nebenerwerbsbauern zahlen auch in die Versicherung ein, bitte, dann muß man den Charakter dieser Versicherung wohl auch mit aller Deutlichkeit mit berücksichtigen, denn das ist eine Solidaritätsversicherung, nicht eine Versicherung, wo oben hineingezahlt wird, und unten kommt wieder das heraus, was oben hineingeworfen worden ist. Im Rahmen dieser Versicherung finden die entsprechenden Ausgleiche statt. *(Bundesrätin Schierhuber: Es werden auch sehr oft Nebenerwerbsbauern arbeitslos!)* Ja, aber es werden andere auch arbeitslos. Ich glaube, auch das sollte dabei mit berücksichtigt werden. Das sollte man bei der Frage, die hier andiskutiert ist, nicht übersehen.

Und im übrigen — auch das möchte ich in diesem Zusammenhang noch mit einbringen — gibt es eine Reihe anderer berechtigter Forderungen auch, die genauso wie die Frage, die Sie angesprochen haben, zur Diskussion stehen, etwa die Vorstellung von der Einführung eines Mindeststandards in der Arbeitslosenversicherung sowie die Anhebung des Arbeitslosengeldes für Personen aus den unteren Einkommensbereichen. Ich glaube, auch diese Frage, die ja, wie bekannt ist, von der Wirtschaftsseite abgelehnt wird, wäre und ist hier mit zu diskutieren. Man kann nicht immer nur, wie ich glaube, ein Problem in den Vordergrund rücken und auf die anderen vergessen.

Zum Abschluß noch: Im Zusammenhang mit dem hier vorliegenden Sozialpaket und vor allem mit dem Bundesbehindertengesetz ist auch die Funktion der geschützten Werkstätten angesprochen worden. Ich glaube, es ist allgemein bekannt, daß die geschützten Werkstätten eine doppelte Funktion ausüben, nämlich einerseits für Schwerstbehinderte, die in der freien Wirtschaft nicht unterkommen, Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, andererseits jene, die in der freien Wirtschaft unterzubringen sind, entsprechend darauf vorzubereiten, also eine Art „Durchgangsstation" — unter Anführungszeichen — zu sein. Das ist die Funktion, welche die geschützen Werkstätten auszuüben haben. Dieser Aufgabe entsprechen sie vielleicht nicht so, wie wir uns das alle vorstellen. Das liegt noch in der Konstruktion der geschützten Werkstätte als GesmbH. Das ist nicht nur ein Rechtsproblem, sondern auch ein Problem des Verständnisses der Funktion der geschützten Werkstätte. Da wird sicherlich einiges zu geschehen haben.

Darüber hinaus habe ich die Absicht — und ich hoffe, daß das noch vor Ende der von der UNO ausgerufenen Dekade der Behinderten sein wird —, ein neues Rehabilitationskonzept der Öffentlichkeit vorzustellen. Das alte Konzept aus dem Jahr 1977 ist in den Grundsätzen, in den wesentlichen Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes bereits erfüllt. Das verpflichtet uns meiner Meinung nach alle, nun neue Gesichtspunkte zu überlegen, die auch von Ihnen zum Teil hier eingebracht wurden und sicherlich bei der Erstellung eines neuen Konzeptes mit zu berücksichtigen sind, wie auch andere Anregungen, die von den Diskutanten zu den spezifisch vorliegenden Novellierungen in Diskussion gebracht worden sind, für mich jedenfalls Anlässe sind, bei der Novellierung der einen oder anderen Materie — ob es die 50., die 51. Novelle oder was immer sein wird, da möchte ich mich nicht festlegen — all diese Anregungen Ihrerseits gewissenhaft und ernst zu betrachten und zur Diskussion zu stellen, wenn sich eine Lösungsmöglichkeit all dieser Probleme anbietet. — Danke. *(Allgemeiner Beifall.)* 14.15

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist ebenfalls nicht gegeben.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat hinsichtlich des Bundesbehindertengesetztes mit Stimmenmehrheit, hinsichtlich der restlichen Bundesgesetze mit Stimmeneinhelligkeit, gegen die acht Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben sowie den Fristsetzungen des Artikels VII (12. Punkt) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

14. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz — LFBAG) und über Änderungen des Land-

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck

arbeitsgesetzes 1984 (1281 und 1324/NR sowie 3873/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck:** Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz — LFBAG) und über Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Karl Drochter übernommen. Wir bitten ihn um den Bericht.

Berichterstatter Karl **Drochter:** Herr Präsident! Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll eine Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen für die Berufsausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Dabei sollen aus dem geltenden Landarbeitsgesetz jene Regelungen, die ausschließlich die Berufsausbildung betreffen, herausgelöst und in den gegenständlichen Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes eingefügt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben. *(Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)*

Weiters hat der Sozialausschuß den Fristsetzungen des Artikels III Abs. 4 im Sinne des Artikels 15 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz zugestimmt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz — LFBAG) und über Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984 wird kein Einspruch erhoben.

2. Den Fristsetzungen des Artikels III Abs. 4 wird im Sinne des Artikels 15 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz zugestimmt.

Präsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. August Eberhard. Ich erteile es ihm.

14.22

Bundesrat Ing. August **Eberhard** (ÖVP, Kärnten): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Gewerbe und Industrie, aber insbesondere auch die Land- und Forstwirtschaft haben in den letzten Jahren bedeutsame Veränderungen hinnehmen müssen. Galt es in der Aufbauphase nach dem Zweiten Weltkrieg, die Versorgung der Bevölkerung mit heimischen Nahrungsmitteln weitestgehend sicherzustellen, so hat sich die Land- und Forstwirtschaft von heute mit Problemen des möglichen Absatzes, mit der zum Teil vorhandenen Überproduktion sowie mit der Umwelt- und Landschaftspflege auseinanderzusetzen.

Wie sehr sich die Dinge in der Land- und Forstwirtschaft geändert haben, beweist unter anderem auch nachfolgendes Beispiel: Produzierte ein in der Land- und Forstwirtschaft Tätiger Mitte der fünfziger Jahre Nahrungsmittel für fünf Personen, so produziert er jetzt, am Beginn der neunziger Jahre, Nahrungsmittel für rund 30 Personen.

Natürlich muß auch die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft dieser Entwicklung Rechnung tragen und sich diesen neuen Gegebenheiten anpassen. Neben den Kenntnissen in der Produktion gilt es insbesondere, die Qualitätserzeugung und die Vermarktung in den Mittelpunkt der Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft zu stellen. Dieser Umstand erfordert eine umfassende Ausbildung, darüber hinaus auch entsprechende Fachkenntnisse in den einzelnen Produktionssparten.

Ich begrüße daher die Beschlußfassung des vorliegenden Gesetzes über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft. Einerseits wird damit bewiesen, daß die Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft längst zur Facharbeit geworden ist, welche besondere Kenntnisse erfordert. Mit diesem Gesetz wird andererseits aber auch klargestellt, daß für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft sowohl die schulische als auch die praxisorientierte Ausbildung notwendig ist. Diese Gesetzesvorlage soll nunmehr die Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft in gleicher Weise regeln. Bisher galten für die Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft zum Teil unterschiedliche Ausbildungsbestimmungen.

Sehr wesentlich und der künftigen Entwicklung Rechnung tragend scheint mir zu sein, daß dieses Gesetz zwar die Aufzählung der möglichen Ausbildungsgebiete in der Land- und Forstwirtschaft enthält, aber keine abschließende Festlegung vorsieht. Damit können neue Ausbildungsformen jederzeit eingefügt und neu aufgenommen werden. Die Möglichkeit der breit gestreuten Spezialausbildungspalette in der Land- und Forstwirtschaft trägt auch der Entwicklung des bäuerlichen Nebenerwerbs Rechnung. Es werden den Nebenerwerbsbauern durch die neuen Berufskombinationen neue Möglichkeiten eröffnet.

Ing. August Eberhard

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß in Zukunft noch mehr als bisher die Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft in anderen Berufen Berücksichtigung finden soll. Konkret geht es darum, daß im Anschluß an eine bereits erfolgreich abgeschlossene Lehre in einem land- und forstwirtschaftlichen Beruf eine weitere Lehrausbildung mit verkürzter Lehrzeit erfolgen kann.

Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Erlauben Sie mir, in diesem Zusammenhang auf ein Mißverständnis hinzuweisen, wenn auch kein unmittelbarer Zusammenhang besteht! Konkret geht es um das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und um die im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen beschäftigten Lehrkräfte. Da bestehen gegenüber anderen, gleichartigen Schulsparten eine krasse Benachteiligung und meiner Meinung nach auch eine große Ungerechtigkeit. Es geht darum, daß sowohl bei der Lehrverpflichtung beziehungsweise bei den Werteinheiten der einzelnen Unterrichtsgegenstände als auch bei der Bewertung der Nebenleistungen — Kustodiate — eine deutliche Schlechterstellung der Landwirtschaftslehrer gegeben ist.

Wenn man die Leitungsbewertung einer landwirtschaftlichen Fachschule einer nichtlandwirtschaftlichen Bundesfachschule gegenüberstellt, ergibt dies in Summe zuungunsten der landwirtschaftlichen Fachschulen um 4,5 Werteinheiten weniger. Im Klartext heißt dies, daß Landwirtschaftslehrer um rund neun Arbeitsstunden mehr arbeiten müssen, um dieselbe Leistungsbewertung zu erreichen als Lehrer in einer städtischen Haushaltungsschule zum Beispiel.

Seit dem Jahre 1986 wird mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder verhandelt. Bis heute wurde aber leider kein Endverhandlungsergebnis erzielt.

Es ist höchst an der Zeit, so meine ich, diese Ungerechtigkeit und ungleiche Behandlung zweier gleicher Tätigkeiten zu beseitigen. Dies umso mehr, als man weiß, daß gerade auch die Landwirtschaftslehrer weit über ihre Pflichtaufgaben hinaus in der außerschulischen Tätigkeit, insbesondere in der Weiterbildung der ländlichen Jugend, Anerkennung genießen und beispielgebende Arbeit leisten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wissen und Können der Menschen sind nicht nur das krisensicherste, sondern auch das wertvollste Kapital, über das ein Land, ein Staat und im besonderen auch unser kleines Land verfügt. Gute Aus- und Weiterbildung unserer Jugend geben uns aber auch für die Zukunft die Gewähr, unsere Zukunftsaufgaben in einem größeren Wirtschaftsraum meistern zu können. Dies gilt im besondern auch für die Land- und Forstwirtschaft.

Durch das zur Beschlußfassung vorliegende land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz wird eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Ausbildung für die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten gewährleistet und ermöglicht, weshalb wir von unserer Fraktion diesem Gesetzesbeschluß gerne die Zustimmung erteilen. Danke schön. *(Allgemeiner Beifall.)* *14.31*

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich ferner Frau Bundesrätin Helga Markowitsch. Ich erteile es ihr.

14.31

Bundesrätin Helga **Markowitsch** (SPÖ, Niederösterreich): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das derzeit noch geltende land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, Grundsatzgesetz, stammt aus dem Jahre 1952, und die letzte Novellierung erfolgte 1977. Die in den letzten Jahren eingetretenen bedeutsamen Änderungen machen eine grundlegende Novellierung notwendig. Es wurden aus dem geltenden Landarbeitsgesetz jene Regelungen, die ausschließlich die Berufsausbildung betreffen, herausgelöst und in den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes eingefügt.

Eine entsprechende, optimale und zukunftsorientierte Ausbildung, besonders für die bäuerliche Jugend, wurde in diesem Gesetz verankert. Ebenso kann dadurch den Voll- und Nebenerwerbsbauern eine größere Auswahl an Ausbildungsmöglichkeiten geboten werden. Eine Definition des Lehrberechtigten, des Lehrbetriebes sowie des Ausbildners und Lehrlings wurde ebenfalls in dem jetzt zu behandelnden land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz festgelegt.

Die Berufsausbildung, zu der sowohl eine schulische als auch eine praxisorientierte Ausbildung notwendig sind, umfaßt die Landwirtschaft, die ländliche Hauswirtschaft, den Gartenbau, den Feldgemüsebau, den Obstbau und die Obstverwertung, den Weinbau und die Kellerwirtschaft, die Molkerei- und Käsereiwirtschaft, die Pferdewirtschaft, die Fischereiwirtschaft, die Geflügelwirtschaft, die Bienenwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Forstgarten- und Forstpflegewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung.

Da diese Gebiete der Land- und Forstwirtschaft taxativ aufgezählt werden, wird kein Unterschied mehr zwischen der Ausbildung in der Landwirtschaft, in den Sondergebieten der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft getroffen. Neue Ausbildungsformen können jederzeit, wenn erforderlich, eingefügt werden. — Das hat bereits Kollege Eberhard erwähnt.

Helga Markowitsch

Lehrlinge gibt es jetzt auch beim Feldgemüsebau, in der Pferdewirtschaft, die auch jetzt neu die Pferdepflege, Bereiterei, Pferdezucht und Pferdehaltung umfaßt, und in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung. Zum Lehrberuf Obstbau kommt auch die Obstbaumpflege hinzu. Da die Zahl der reinen Forstgärten in den letzten Jahren zurückgegangen ist, liegt die Haupttätigkeit des Forstgartenfacharbeiters nun bei Kulturpflege und Erstdurchforstung.

Die Forstpflegewirtschaft wird als Teil des Lehrberufes Forstgartenwirtschaft eingefügt. Im Bereich der ländlichen Hauswirtschaft sollen auch Kenntnisse im Bereich der bäuerlichen Zimmervermietung, Urlaub auf dem Bauernhof, vermittelt werden. Wie wichtig und sinnvoll diese Ausbildung ist, weiß jeder, der gerne die Annehmlichkeiten des Landurlaubs genießt.

Durch die neue umfassende Ausbildung wird auch dem Umweltschutzgedanken Rechnung getragen. In Zukunft wird jeder der neu auszubildenden Facharbeiterinnen und Facharbeiter intensiver und besser vorbereitet, damit sie den modernen Anforderungen ihrer Berufe gerecht werden können.

Für spezielle Dinge, zum Beispiel für den Verkauf, die Verwendung und die Lagerung von Dünge- und Spritzmitteln wird ihnen dieses Wissen zugute kommen. Gerade in der heutigen Zeit wird der Umweltbereich immer sensibler, und die Spezialberufe erfordern immer mehr eine qualifizierte Ausbildung.

Besonders erfreulich ist in diesem Gesetz die neue Regelung, daß auch die außerhalb der Land- und Forstwirtschaft liegenden Lehren angerechnet werden können. Dabei ist die zurückgelegte Lehr- oder Berufsschulzeit, Fachschule, zu berücksichtigen sowie die Verwertbarkeit des Lehrinhaltes für den jeweiligen Lehrberuf.

Es werden in Zukunft zum Beispiel auch ein ausgebildeter Bauer oder Gärtner et cetera eine forstwirtschaftliche Ausbildung haben und somit in den Schutz des Sozialrechtes kommen.

Ein Facharbeiter der Land- und Forstwirtschaft, der einen Unfall erleidet und nur mehr bedingt arbeitsfähig ist, hat nach diesem Unfall sofort einen Pensionsanspruch. Als angelernter Arbeiter oder Hilfsarbeiter, so sagt das Gesetz, wenn er mindestens 50 Prozent seines bisherigen Einkommens verdienen kann, ist ihm ein Weiterarbeiten in seinem Beruf zumutbar.

Gegenüber dem geltenden Recht, das im § 8 entweder den erfolgreichen Besuch einer einschlägigen Schule oder entsprechende Ausbildungszeiten in verwandten Berufen fordert, ist das neue Gesetz wesentlich strenger gefaßt. Es wurde nun sowohl der Besuch einer Fachschule als auch der Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder Lehrzeit in einem land- oder forstwirtschaftlichen Beruf im Ausmaß von zusammen mindestens 36 Monaten gefordert. Damit ist gewährleistet, daß den Erfordernissen der heutigen Berufswelt voll entsprochen wird und alle Tätigkeiten fachgerecht ausgeführt werden.

Wichtig scheint mir auch der § 9 zu sein, der den Nebenerwerbsbauern eine besondere Ausbildungsmöglichkeit zukommen lassen soll. Wie uns bekannt ist — auch Kollegin Schierhuber hat es heute bereits erwähnt —, wird mehr als die Hälfte aller Betriebe im Nebenerwerb geführt. Dieser Ausbildungsweg sollte die landwirtschaftliche Ausbildung im 9. oder 10. Schuljahr miteinbeziehen und auch während der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit die Möglichkeit zum Besuch von Kursen anbieten, die mittels einer Prüfung abgeschlossen werden können.

Wir alle, Hausfrauen, Gastwirte, kurz Konsumenten genannt, erwarten von den Bauern, daß sie uns beste Qualität vorsetzen, Qualität, die uns nicht nur gut schmeckt *(Bundesrat Strutzenberger: Sondern die auch gut riecht!)*, sondern uns auf lange Sicht auch nicht schadet. Das können wir natürlich nur von Menschen erwarten, die das nötige Wissen, aber natürlich auch die Liebe zum Beruf mitbringen.

Ich glaube, daß dieses Gesetz als Weichenstellung für die Zukunft zu betrachten ist. Es sichert uns gut ausgebildete Menschen in Land- und Forstwirtschaft und trägt auch den immer größer werdenden Anforderungen unserer Umwelt Rechnung.

Meine Fraktion stimmt der Gesetzesvorlage gerne zu. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)* *14.38*

Präsident: Zum Wort gemeldet hat sich weiters Herr Bundesrat Karl Schwab. Ich erteile es ihm.

14.38

Bundesrat Karl **Schwab** (FPÖ, Niederösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Herr Präsident, gestatten Sie mir, zum Sozialpaket noch einen Satz zu sagen. Es ist von sozialistischer Seite einige Male angeklungen, daß die Bauern zuwenig Beiträge zur Sozialversicherung leisten. Meine Damen und Herren! Wir Bauern zahlen gerne höhere Beiträge zur Sozialversicherung, nur müßte man uns zuerst in die Lage versetzen, das entsprechende Einkommen zu haben. Denn nur dann können die Bauern diese Mehrkosten bezahlen.

Bedenken Sie, daß die Kapitalisierung in der Landwirtschaft zwischen 0,2 und null Komma Josef liegt und manches Mal noch darunter. *(Bundesrat Strutzenberger: Was ist zwei, und was ist Josef?)* Nichts! *(Bundesrat Farthofer:*

Karl Schwab

Das Bärental aufteilen!) Na ja, das können wir auch nur einmal aufteilen, und nachher ist auch wieder nichts da.

Gestatten Sie mir wirklich, zu sagen: Wir machen es uns da nicht so einfach, aber die Landwirtschaft ist wirklich nicht mehr in der Lage, höhere Beiträge zu zahlen. Aber wir wären gerne bereit, höhere Beiträge zu zahlen. Wenn wir ein höheres Einkommen hätten, könnten wir auch höhere Beiträge zahlen.

Es ist ja nicht so wie beim Arbeitnehmer. Dem wird sicherlich auch einiges abgezogen, aber wir müssen ja das alles zuerst verdienen und zuerst das Geld in der Hand haben. Und es ist immer viel schwieriger, etwas zu zahlen, wenn man das Geld zuerst in die Hand bekommt. Ich bitte dafür um Verständnis.

Ich möchte Herrn Bundesrat Drochter — weil er es vielleicht nicht glaubt, er hat auch über die Beiträge in der Landwirtschaft gesprochen — 10 Hektar von meinem Betrieb zum Pachten anbieten. Er soll mir vielleicht in einem oder zwei Jahren dann Bericht erstatten, wie leicht er sich tut. *(Rufe bei der ÖVP: Schenken!)* Schenken kann ich es ihm nicht, denn ich habe es auch erarbeiten müssen. *(Bundesrat Strutzenberger: Wie groß ist das Gut, das du hast?)* 10 Hektar davon biete ich ihm an.

Und das möchte ich auch sagen, weil Sie fragen, wie groß das Gut ist: Dort würde er in die Beitragsgrundlage hineinfallen, die unsere Bauern am meisten trifft. Das Aufkommen bei der Sozialversicherung gestaltet sich ja degressiv, also die kleinsten Bauern zahlen wirklich am meisten, die, die fast nicht mehr leisten können. Das habe ich nur dazu sagen wollen.

Und jetzt komme ich schon zum land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungsgesetz. Ich kann leider diesem Gesetz nicht so viele positive Seiten abringen wie meine Vorredner, weil nach meinem Ermessen das Wichtigste in diesem Gesetz fehlt.

Wie schon meine Vorredner erwähnt haben, besonders Bundesrat Eberhard, hat man die Landwirtschaft ja auf die Produktion hin geschult. Wir haben die Produktion auch gesteigert. Aber man hat die Landwirtschaft das Kalkulieren nicht gelehrt, und es fehlt auch in dem neuen Gesetz ein Unterrichtsabschnitt, in dem man den Landwirten die Kalkulation, das Rechnungswesen, beibringt. Denn es kann kein Betrieb ohne Kalkulation auskommen, auch in der Landwirtschaft nicht. *(Bundesrat Ing. Eberhard: Es ist in den Lehrplänen erfaßt!)*

Ja, aber das kommt ja nicht zum Tragen. Was in den Schulen hauptsächlich gelehrt wird, ist die Produktion. Und in die Produktionsschlacht sind wir hineingeworfen worden. In anderen Betriebszweigen wird die Kalkulation gelehrt. Sagen wir etwa ein Fleischhacker lernt in seiner Berufsschule genau, wenn er das Schwein um 20 S einkauft, wie teuer er den Schlögel verkaufen muß und wie das in der Kalkulation ausgewiesen ist. Das fehlt uns in der Landwirtschaft. *(Bundesrat Strutzenberger: Ich kenne aber schlaue Bauern, die wissen schon, was sie verlangen sollen!)* Ja. *(Weitere Zwischenrufe.)* Nein, nein. Wir können nicht verlangen, was wir wollen. *(Bundesrat Ing. Eberhard: Das ist in den landwirtschaftlichen Schulgesetzen enthalten!)*

Es ist weiters zu sagen, daß in der Praxis die landwirtschaftlichen Schulen bei den Bauern nicht den höchsten Stellenwert haben. Ganz besonders denke ich da an ein Gespräch, das ich vor kurzem mit dem Sohn eines Vollerwerbsbauern geführt habe. Ich habe es gut mit ihm gemeint und habe ihn gefragt — sein Vater hat einen großen Betrieb —: Warum machst du nicht die Schule in Wieselburg? Und darauf antwortete mir der junge Bauer: Herr Schwab, wenn man nicht weiß, was die dort lehren, dann hat man sowieso keine Chance. Heutzutage muß ein Landwirt mehr können und mehr lernen, als in diesen Schulen gelehrt wird. Und ich bin selbst auch dieser Meinung. Ich habe selbst zwei Kinder in landwirtschaftlichen Schulen gehabt und festgestellt, daß sie dort nicht ausreichend für das Leben gerüstet werden.

Ich fordere daher für die Landwirtschaftslehrer eine viel bessere Ausbildung. Denn Landwirtschaft bedeutet ja nicht nur, die elterlichen Betriebe weiterzuführen. Landwirtschaft ist ja auch Umweltschutz, und Umweltschutz wird in Zukunft eine immer größer Rolle spielen, und daher brauchen wir ausgebildete Fachlehrer, die das Wissen unseren Kindern vermitteln können. *(Bundesrat Strutzenberger: Die Lehrer werden keine Freude mit Ihnen haben!)* Ich kann nur das sagen, was ich festgestellt habe. Aber die Lehrer können ja sicherlich nichts dafür. Sie sind sicherlich im Zuge der Zeit . . . *(Bundesrat Strutzenberger: Na dann der Großvater, denn irgendwer wird sie ja gelehrt haben!)*

Jedenfalls sind die Lehrer sicherlich in dieser Angelegenheit überfahren worden, und deshalb möchte ich sagen, daß die Lehrer in den landwirtschaftlichen Schulen eine weit bessere Ausbildung brauchen, um den Bauern das notwendige Wissen vermitteln zu können.

Was mich an dem landwirtschaftlichen Gesetz noch stört, ist § 15 Abs. 1, in dem beschrieben wird, wie die Kriterien eines Lehrbetriebes ausgesucht werden. Es ist mir zuwenig, wenn es da nur heißt: Persönliche und fachliche Eignung, Größe und entsprechende Ausrüstung eines Betriebes. Das ist mir wirklich zu wenig.

Karl Schwab

Zur Ausbildung unserer Jugend. Da unsere jungen Menschen wochen- und monatelang ein Praktikum machen müssen — das ist heute vorgeschrieben, sie müssen ja 36 Monate Fremdpraxis machen, wenn sie Landwirtschaftsmeister werden wollen —, möchte ich Ausbildungsbetriebe eigentlich auch kritisieren. Die Kinder der Bauern kommen hauptsächlich in Betriebe, die in einer Produktionsschlacht stehen. Sie kommen überall dorthin, wo es Massentierhaltungen gibt. Ich glaube, daß das für unsere Jugend nicht das beste Beispiel ist, denn man will sich ja schließlich und endlich von der Massentierhaltung zurückziehen.

Es ist heute auch schon einmal angeklungen, daß die Gastronomie einer Sklavenhaltung gleichkommt. Meine Damen und Herren! Auch unsere Kinder, die wir auf Praxis schicken, werden wie Sklaven gehalten! *(Bundesrat Strutzenberger: Und die Arbeitskräfte beim Bauern?)* Schließlich und endlich gibt es dort 800 S Monatslohn bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 60 Stunden, das ergibt einen Stundenlohn von 3,60 S. Ich glaube, es ist für eine Industriegesellschaft wirklich beschämend, wenn man junge Leute so diskriminiert. Meinem Ermessen nach ist es dann halt so, daß man schon die jungen Leute daran gewöhnt, daß man in der Landwirtschaft nichts verdient.

Ich glaube, daß das geändert gehört, und ich fordere, daß diese Praktikanten denselben Anspruch auf Lohn haben wie andere Praktikanten, denn das ist wirklich eine Ausbeutung. *(Bundesrat Strutzenberger: Haben Sie Landarbeiter in ihrem Betrieb beschäftigt? Was zahlen Sie denen?)* Ich habe teilweise selber Landarbeiter beschäftigt, aber ich bezahle ihnen 100 S in der Stunde, denn ich bin kein Sklaventreiber. *(Beifall des Bundesrates Mag. Lakner.)*

Deshalb möchte ich auch fordern, daß die Verantwortlichen darüber nachdenken, daß man es nicht gutheißen kann, daß unsere Kinder zu solchen Bedingungen in den Betrieben arbeiten müssen. Es ist ja so, daß manche, die ihre Praxiszeit machen, es gar nicht aushalten, weil sie so eingespannt werden. Ich war unlängst in einem Betrieb, der einen Lehrling hat. Der wurde am Abend noch im Heurigenschank eingespannt. Da ist es wirklich kein Wunder, wenn der davonläuft und die Landwirtschaft schon von Anfang an aufgibt.

Ich bitte alle, die in der Gesetzgebung sind, darauf einzuwirken, daß sie dieses eklatante Unrecht zugunsten der Bauern ändern. Schweren Herzens gebe ich diesem Gesetz die Zustimmung, aber ich tue es trotzdem, weil nicht nur negative Aspekte darin enthalten sind. Es sind sicherlich auch einige Aspekte darin enthalten, die doch gewisse Verbesserungen bringen, für mich aber zu wenig. — Ich danke. *(Allgemeiner Beifall.)* *14.49*

Präsident **Strutzenberger:** Zu Wort gemeldet hat sich noch Herr Bundesrat Pramendorfer. Ich erteile es ihm.

14.49

Bundesrat Hermann **Pramendorfer** (ÖVP, Oberösterreich): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine geschätzten Damen und Herren des Hohen Hauses! Jedes Ding hat zwei Seiten, und ich glaube, das ist bei der Rede unseres Kollegen Schwab deutlich geworden.

Natürlich kann man hinsichtlich eines Schultyps verschiedener Meinung sein. Ich glaube aber doch, daß die Aussagen des Kollegen sehr suspekt waren. Ich breche eine Lanze für die Lehrpläne in der Landwirtschaftsschule, denn wenn uns heute manchmal vorgehalten wird, die Landwirtschaftsschulen hätten in früheren Zeiten oder auch heute noch unsere jungen Bauern in die Produktion hineingetrieben, dann, meine sehr Geehrten, muß ich dem entgegenhalten, daß jeder von sich aus als Unternehmer immer darauf bedacht war, das Höchstmögliche an Gewinn zu erreichen.

In unseren Landwirtschaftsschulen wird heute nicht mehr der gelobt, der möglichst hohe Hektarerträge erwirtschaftet, sondern im Vordergrund steht aus betriebswirtschaftlicher Sicht das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag. Und jener gilt als Meister, der mit möglichst wenig Aufwand einen hohen Ertrag erzielt. Wir wissen jedoch alle, daß die Landwirtschaft heute zu einem Großteil für die vor- und nachgelagerte Industrie arbeiten muß. Das ist in jedem freien Land mit einem freien Wirtschaftsgefüge nicht anders.

Frau Kollegin Markowitsch hat sehr deutlich aufgelistet, wie das Gesetz in seinen Bestimmungen ausschaut. Für mich war es befriedigend, daß die Basis für dieses Gesetz der Entwurf war, den die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit der Lehrlings- und Fachausbildung stellen und mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erarbeitet haben. Und es hat sich daran wenig geändert, daher auch diese Einmütigkeit im Beschluß dieses Gesetzes.

Dieses Gesetz bietet die Gewähr, daß die Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft mit jenen der gewerblichen Berufe gleichziehen kann. Eine dreijährige Lehrzeit mit dem Besuch der Berufsschule, insgesamt 36 Monate mit einer Praxis, wenn er eine Fachschule besucht, befähigt den Kandidaten erst zum Antritt zur Facharbeiterprüfung, genauso wie im gewerblichen Bereich. Und besucht jemand eine höhere Lehranstalt, wird ihm dieser Besuch eingerechnet und für die Facharbeiterprüfung angerechnet, beziehungsweise braucht er zur Facharbeiterprüfung nicht mehr anzutreten. Die Ausbildung zum Meister ist nach einer dreijährigen Praxis als Facharbeiter

und, wenn er sich dann 240 Stunden einen Lehrgang unterzieht, mit der Ablegung der Meisterprüfung möglich.

Zu diesem Bundesgesetz sind noch Durchführungsbestimmungen der Länder und der Lehrlings- und Fachausbildungsstellen im Lande notwendig. Ich gehöre dieser Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in Oberösterreich an. Sie sind paritätisch zusammengesetzt aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern, und die Arbeit in diesen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen ist für meine Begriffe sehr ersprießlich für den gesamten Berufsstand.

Natürlich haben wir dabei auch unsere Sorgen. Sie bestehen in erster Linie auch darin, daß wir in der Landwirtschaft einen großen Wechsel zu verzeichnen haben. Wir wissen alle, daß der Strukturwandel in der Landwirtschaft noch nicht abgeschlossen ist. Es hilft dabei auch kein Jammern unsererseits, auch wenn wir meinen, durch gesetzliche Verordnungen oder dirigistische Maßnahmen diesem Strukturwandel Einhalt gebieten zu können.

Ich bin im Laufe meiner beinahe 30jährigen Tätigkeit auf diesem Gebiet draufgekommen und bin heute froh, daß wir nie eine genaue Definition des Familienbetriebes vorgenommen haben. Es ist keinem Lehrbuch und auch keiner Lehrmeinung zu entnehmen, was der bäuerliche Familienbetrieb darstellt, wie er aussehen soll, wie er strukturiert sein soll. Und ich bin froh darüber, denn wir wären im Laufe der Jahrzehnte eines Besseren belehrt worden, denn die Grenzen vom Grundbesitz her, von der Einkommenssituation her haben sich ständig nach oben bewegt. Hätten wir irgendwann einmal eine Grenze vorgegeben, wir wären Lügen gestraft worden. Das ist nun einmal so, und dem können wir uns nicht verschließen, weil wir zur Kenntnis nehmen müssen, daß die innere Disparität in unseren Betrieben ständig ansteigt. Und nur, wer bereit ist, sich mit Aufgeschlossenheit dieser Disparität entgegenzustellen, wird auch Erfolg haben. Und ich glaube fest daran, daß es unseren Nebenerwerbsbetrieben trotz großer Arbeitsbelastung oftmals wesentlich — finanziell zumindest — besser geht als so manchem Vollerwerbsbetrieb, der am Vollerwerb mit aller Vehemenz festhält.

Ich gebe dem Herrn Kollegen Schwab schon recht, daß es keine zielführende Agrarpolitik ist, wenn wir nicht Maßnahmen setzen, möglichst viele Vollerwerbsbetriebe zu erhalten. Aber ich komme mir dabei manchmal so vor, als würden wir eine auf uns zurollende Lawine aufzuhalten versuchen, und das gelingt in den wenigsten Fällen. Es wird im Laufe der Zeit alles an Maßnahmen, die wir setzen, überrollt. Und wenn wir dabei diesen Prozeß nur verlangsamen können, dann ist das für mich schon ein Erfolg der Agrarpolitik, denn wir müssen den Betroffenen die Zeit und die Möglichkeit geben, sich darauf einzustellen.

Und jetzt komme ich zu einem Bereich, der uns in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung Sorgen bereitet: Es werden manche junge Menschen für den Vollerwerb in der Landwirtschaft ausgebildet. Und nach 10 oder 15 Jahren muß jemand aus irgendwelchen Gründen diesen Vollerwerb aufgeben und in einen anderen Beruf überwechseln. Will er dort nicht als Hilfsarbeiter beginnen, müßte er von vornherein wieder eine Fachausbildung durchmachen, und dabei ist er vielleicht 33 oder 35 Jahre alt. *(Bundesrat Strutzenberger: Es gibt aber auch Tischler oder Schlosser, die ihren Beruf aufgeben und etwas anderes lernen müssen!)* Da ist ein Unterschied deshalb, Herr Kollege — so meine ich zumindest ganz objektiv —, weil die Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes in vielen Fällen aus der Einkommenssituation heraus notwendig ist. Wenn ich Tischler bin, dann muß ich nicht unbedingt zum Beruf des Schlossers wechseln, weil die . . . *(Bundesrätin Haselbach: Wenn er arbeitslos ist, schon!)* Ich weiß, es gibt Bemühungen, auch hier umzuschulen, und das macht uns auch in der Landwirtschaft die größten Schwierigkeiten, weil eine Lehrzeit nur begrenzt anrechenbar ist. Und da werden wir an die gewerbliche Wirtschaft im besonderen Annäherungsversuche machen und mit ihr Gespräche führen, um eine möglichst hohe Anrechenbarkeit der landwirtschaftlichen Ausbildung für andere Berufe durchzusetzen.

Ich sage noch einmal: Es wird uns nicht gelingen, diesen Wandel zu verhindern. Es wird in erster Linie von drei Faktoren abhängen. Ich meine, zunächst wird es die Arbeitsmarktsituation mit sich bringen: Wie schaut es auf dem Arbeitsmarkt aus?, ob ein Umstieg möglich ist oder nicht. Nur zu einem geringen Teil werden es die Rahmenbedingungen unserer Gesetze sein, die darauf Einfluß nehmen werden können. Den Hauptgrund — das ist der dritte Grund — sehe ich in der freien Entscheidung jedes einzelnen.

Ich bin nicht glücklich, meine sehr geehrten Damen, Herren — um nicht mißverstanden zu werden —, wenn immer mehr Vollerwerbsbetriebe aufgegeben werden müssen. Es muß im Gesamtinteresse des Staates liegen, daß die ländliche Region funktionstüchtig bleibt. Und dazu gehört, daß die Leute, die dort leben, ein gesichertes, mit anderen Berufen vergleichbares Einkommen haben, wobei ich noch einräume, daß es zweitrangig ist, woher dieses Familieneinkommen kommt.

Und das zweite: Es muß gewährleistet sein, und es muß im Interesse von uns allen liegen, daß die Gründe bewirtschaftet werden, daß wir keine Sozialbrachen bekommen. Wenn wir heute in vielen

Gebirgstälern feststellen müssen, daß italienische Arbeitskräfte heraufbeordert werden müssen, damit die steilsten Hänge bewirtschaftet, gemäht werden können, dann ist das für mich wirklich ein Alarmzeichen, denn nicht nur in den Gebirgstälern, auch in der breiten Region des Hügellandes, wo noch Fremdenverkehr zu verzeichnen ist, besteht die Gefahr, daß wir in zunehmendem Maße unbewirtschaftete Flächen, Sozialbrachen, bekommen, die unser Land auf das äußerste verunstalten.

Ich freue mich über das vorliegende Gesetz, und ich merke, daß es ein gutes Gesetz sein muß, sonst würden nicht alle drei Fraktionen die Zustimmung dazu geben. Darüber freue ich mich. *(Allgemeiner Beifall.)* 15.01

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Bitte, Herr Kollege Ing. Eberhard.

15.01

Bundesrat Ing. August **Eberhard** (ÖVP, Kärnten): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Äußerungen von Kollegen Schwab veranlassen mich, hier doch noch einige Klarstellungen zu treffen, denn ich glaube, man kann es nicht so einfach im Raume stehenlassen, daß eine ganze Berufsgruppe, sprich die Landwirtschaftslehrer, in Mißkredit gebracht werden.

Ich glaube, Herr Kollege Schwab, Sie vermischen das. Heute wird hier diskutiert über die Berufsausbildung, über die Lehre, über den Lehrabschluß mit entsprechender Facharbeiterprüfung, möglicher Meisterprüfung und auch über die jetzt in diesem Gesetz vorgesehenen möglichen Spezialausbildungsgebiete. Daneben gibt es die schulische Ausbildung, für die Gesetze bestehen, für die Bundesschulen Bundesgesetze und für die Landesschulen, das sind die mittleren Schulen, die landwirtschaftlichen Fachschulen, entsprechende Landesgesetze.

Und was die Lehrpläne dieser landwirtschaftlichen Fachschulen betrifft, würde ich Ihnen sehr empfehlen, daß Sie sich damit einmal befassen, denn dort steht schon seit Jahrzehnten der Gegenstand Betriebslehre und Betriebsplanung drin, was sehr wohl im besonderen auch die Kalkulation beinhaltet. *(Bundesrat Strutzenberger: Er hat ja nicht bestritten, daß das drinsteht! Er hat gesagt, die Lehrer kennen es nicht! — Heiterkeit.)*

Daneben, neben diesen Kalkulationsgegenständen, die sehr wohl gelehrt werden, gibt es natürlich jetzt neuerdings auch zum Beispiel den Gegenstand Ökologie und Umweltkunde. Also die landwirtschaftlichen Fachschulen bleiben nicht stehen, sondern sie versuchen, sich den Gegebenheiten, den Entwicklungen und den Erfordernissen unserer Zeit anzupassen.

Lieber Kollege Schwab, ich kann Ihnen nur sagen: Die Landwirtschaftsschulen Österreichs genießen im großen und ganzen ein hohes Maß an Ansehen, denn es ist heute nicht nur für die Kinder aus bäuerlichen Familien eine Selbstverständlichkeit, in eine landwirtschaftliche Fachschule zu gehen, sondern es besuchen heute — das dürfte Ihnen entgangen sein — sehr viele Kinder aus nichtbäuerlichen Kreisen die erste Klasse der landwirtschaftlichen Fachschule als Ersatz für den Polytechnischen Lehrgang. Wenn die landwirtschaftlichen Fachschulen so schlecht wären, wie Sie es dargestellt haben, dann würde das sicher nicht der Fall sein.

Ich glaube, lieber Kollege, Sie sollten sich zuerst über die Dinge genau informieren, sich die Dinge ansehen und sich nicht vom Hörensagen leiten lassen, dann würden Sie sicher zu einer ehrlicheren Darlegung der tatsächlichen Gegebenheiten kommen, wie sie im landwirtschaftlichen Schulbereich bestehen. — Danke schön. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)* 15.04

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Damit ist die Debatte geschlossen.

Von der Berichterstattung wird auch kein Schlußwort gewünscht.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben sowie den Fristsetzungen des Artikels III Abs. 4 die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

15. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dentistengesetz geändert wird (1232 und 1310/NR sowie 3874/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Dentistengesetz geändert wird.

Die Berichterstattung hat Frau Bundesrätin Anna Elisabeth Haselbach übernommen. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Anna Elisabeth **Haselbach:** Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis G 18/1985 erkannt, daß das in den Artikeln 26, 95 und 117 B-VG normierte Prinzip geheimer und persönlicher Wahlen die Form der Stimmabgabe mittels Briefwahl ausschließt. Zu-

Berichterstatterin Anna Elisabeth Haselbach

gleich hat der Verfassungsgerichtshof auch zum Ausdruck gebracht, daß diese verfassungsrechtlich vorgesehenen Wahlprinzipien nur für bestimmte Wahlen vorgeschrieben sind und der einfache Gesetzgeber bei anderen Wahlen auch die Stimmabgabe durch Briefwahl vornehmen kann. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht nun vor, daß die in der Dentistenkammer-Wahlordnung, BGBI.NR 90/1949, in der geltenden Fassung bereits vorgesehene Briefwahl eine ausdrückliche, mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in Einklang stehende gesetzliche Grundlage erhält.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dentistengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

16. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz geändert wird (1196 und 1311/NR sowie 3875/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz geändert wird.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Dr. Martin Wabl übernommen. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Martin **Wabl:** Hohes Haus! Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll der durch BGBI.Nr. 112/1963 vorgeschriebene Zusatz von 10 Milligramm Kaliumjodid pro Kilogramm Speisesalz auf 20 Milligramm erhöht werden und dadurch eine weitere Abnahme der Kropfhäufigkeit erreicht werden.

Weiters soll künftig beim In-den-Verkehr-Bringen von Speisesalz die Verpflichtung bestehen, auf der Umschließung den Hinweis „jodiert" aufscheinen zu lassen.

Ferner sieht der Gesetzesbeschluß eine Neufassung der Verwaltungsstrafbestimmungen vor, wobei künftig keine Primärarreststrafen möglich sein sollen und außerdem die Verwaltungsübertretung nur dann bestraft werden soll, wenn für die Tat keine gerichtliche Strafe oder eine strengere Verwaltungsstrafe vorgesehen ist.

Der Gesetzesbeschluß sieht vor, daß innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses Speisesalz mit der bisherigen Zusatzmenge an Kaliumjodid beziehungsweise ohne den Hinweis „jodiert" auf der Umschließung in Verkehr gebracht werden kann.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

17. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 über einen EFTA-Ratsbeschluß Nr. 6/1989 betreffend Liberalisierung des Fischhandels samt Anlage und Protokoll über das Einvernehmen betreffend die Einfuhr von Süßwasserfischen in die Schweiz nach dem 1. Juli 1990 (1243/NR sowie 3876/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 17. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 über einen EFTA-Ratsbe-

schluß Nr. 6/1989 betreffend Liberalisierung des Fischhandels samt Anlage und Protokoll über das Einvernehmen betreffend die Einfuhr von Süßwasserfischen in die Schweiz nach dem 1. Juli 1990.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Erich Holzinger übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Erich **Holzinger:** Herr Präsident! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der EFTA-interne Handel mit Fisch soll völlig liberalisiert werden. Dem stehen jedoch wirtschaftliche Interessen Finnlands, Schwedens und bei Süßwasserfischen auch der Schweiz entgegen.

Der vorliegende Staatsvertrag sieht eine Änderung des EFTA-Übereinkommens, insbesondere der Artikel 26, 27, 28, 38 und des Anhangs E vor und berücksichtigt diese eben angeführte Problematik durch Übergangsbestimmungen beziehungsweise durch eine Ausnahmeregelung für die Schweiz, welche ab 1993 neu überdacht werden soll.

Die mit der gegenständlichen Neuregelung verbundene weitgehende Liberalisierung des Warenverkehrs im Bereich des Fischereiwesens bringt eine gewisse Annäherung an das EG-Rechtssystem mit sich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den A n t r a g, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 über einen EFTA-Ratsbeschluß Nr. 6/1989 betreffend Liberalisierung des Fischhandels samt Anlage und Protokoll über das Einvernehmen betreffend die Einfuhr von Süßwasserfischen in die Schweiz nach dem 1. Juli 1990 wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen mir auch hier nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der A b s t i m m u n g beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates k e i n e n E i n s p r u c h zu erheben.

18. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (1097 und 1286/NR sowie 3877/BR der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 18. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

Die Berichterstattung hat Frau Bundesrätin Dr. Eleonore Hödl übernommen. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Dr. Eleonore **Hödl:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß die Republik Österreich seit dem Jahre 1974 an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) Beiträge leistet, deren Höhe von 1979 bis 1986 jährlich 300 000 US-Dollar betragen hat. In den Jahren 1987, 1988 und 1989 wurde ein österreichischer Beitrag in Höhe des US-Dollar-Gegenwertes von 1 000 000 S geleistet.

Für die Jahre 1990 und 1991 ist ein Beitrag in Höhe von jeweils 5 000 000 S in Aussicht genommen.

Bis dato wurden die Beiträge bis einschließlich 1989 gesetzlich geregelt. Für eine Weiterführung der Beitragsleistungen spricht der Umstand, daß Österreich den Aktivitäten des UNEP — der einzigen internationalen Organisation, die sich in der Verfolgung des Mandates der UN-Konferenz über die menschliche Umwelt (Stockholm 1972) global um die Erhaltung der menschlichen Umwelt verdient machte — überaus große Bedeutung beimißt. Aus österreichischer Sicht haben vor allem die Arbeiten im Chemikalienbereich, bei der Umweltdokumentation, im Bereich der globalen Erfassung natürlicher Ressourcen, bei der CO_2-Problematik und Aktivitäten im Rahmen des GEMS (Global Environmental Monitoring System) große Bedeutung. Österreich zeigt bei den Bemühungen um den Schutz der Ozonschicht insbesondere großes Engagement und hat auch bei der Ausarbeitung zur Konvention betreffend den grenzüberschreitenden Transport von gefährlichen Sonderabfällen mitgearbeitet. Darüber hinaus konnten verschiedene Veranstaltungen im Rahmen dieser Programme, wie zum Beispiel die Konferenz zur Finalisierung eines völkerrechtlich verbindlichen Instrumentes zum Schutze der Ozonschicht, durch die Verabschiedung der Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht im Jahre 1985 nach Österreich eingeladen werden.

Berichterstatterin Dr. Eleonore Hödl

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogamms der Vereinten Nationen wird kein Einspruch erhoben.

Präsident: Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Damit ist es möglich, zur Abstimmung zu kommen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Hohes Haus! Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Ich gebe noch bekannt, daß seit der letzten beziehungsweise in der heutigen Sitzung insgesamt sechs Anfragen, 706/J bis 711/J, eingebracht worden sind.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Mittwoch, der 13. Juni 1990, 9 Uhr, in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen neben der Wahl der beiden Vizepräsidenten des Bundesrates sowie von zwei Schriftführern und drei Ordnern für das zweite Halbjahr 1990 jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, sowie sie dem Einspruchsrecht beziehungsweise dem Zustimmungsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 12. Juni 1990, ab 14 Uhr, vorgesehen.

Die jetzige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 17 Minuten

Österreichische Staatsdruckerei. 90 0159